

Basiswissen Arbeitnehmerschutz

6. Auflage

Basiswissen Arbeitnehmerschutz

Christian Schenk
Bernd Toplak
Hannes Weißenbacher

Josef Drobits et alii

6. Auflage

In Zusammenarbeit der AUVA
mit den Sozialpartnern
Wien 2014

ISBN 978-3-900608-48-2

© AUVA 2008, 2011, 2012, 2014

© Bildrechte siehe Seite 229

Herausgeber: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
Bundesarbeitskammer und Wirtschaftskammer Österreich
Medieninhaber: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Bearbeitung, Grafik, Layout: allesgrafik GmbH, Wien
Druck: Wograndl Druck GmbH, Mattersburg
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Inhalt

| | |
|----|--|
| 7 | Vorwort |
| 11 | 1 Motivation zum Arbeitnehmerschutz |
| 11 | 1.1 Motivation des Arbeitgebers |
| 13 | 1.2 Motivation des Arbeitnehmers |
| 17 | 2 Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz in Österreich |
| 17 | 2.1 Arbeitgeber |
| 18 | 2.2 Präventivfachkräfte |
| 21 | 2.2.1 Sicherheitsfachkraft |
| 21 | 2.2.2 Arbeitsmediziner |
| 22 | 2.2.3 Arbeitspsychologe und sonstige Fachleute |
| 23 | 2.3 Arbeitsschutzausschuss (ASA) |
| 24 | 2.4 Sicherheitsvertrauensperson |
| 26 | 2.5 Brandschutzbeauftragter |
| 27 | 2.6 Ersthelfer |
| 28 | 2.7 Betriebsrat |
| 29 | 2.8 Arbeitnehmer |
| 30 | 2.9 Zeitarbeiter/Leasingpersonal |
| 33 | 3 Rechtliche Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes |
| 33 | 3.1 Allgemeines |
| 34 | 3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz |
| 40 | 3.3 Verwendungsschutzvorschriften |
| 45 | 4 Moderne Präventionsmethoden |
| 45 | 4.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen |
| 49 | 4.2 Information und Unterweisung |
| 52 | 4.3 Prüfpflichten und Prüfnachweise |
| 54 | 4.4 Messtechnik in der Arbeitssicherheit |
| 57 | 5 Managementsysteme in der Prävention |
| 58 | 5.1 Österreichischer Leitfaden |
| 58 | 5.2 Das Sicherheits- und Gesundheitsmanagement der AUVA |

| | |
|-----|---|
| 59 | 5.3 Sicherheits-Certifikat-Contractoren (SCC) |
| 59 | 5.4 Occupational Health and Safety Assessment Series |
| 59 | 5.5 Occupational Health and Risk-Managementsystem (OHRIS) |
| 61 | 6 Wenn trotzdem etwas passiert! Schritte und Maßnahmen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten |
| 61 | 6.1 Zum Begriff Arbeitsunfall (AU) |
| 61 | 6.2 Zum Begriff Berufskrankheit (BK) |
| 62 | 6.3 Folgen und Maßnahmen |
| 67 | 7 Verantwortlich für den Arbeitnehmerschutz |
| 67 | 7.1 Allgemeines |
| 67 | 7.2 Verwaltungsstrafrecht |
| 69 | 7.3 Gerichtliches Strafrecht |
| 71 | 7.4 Zivilrechtliche Haftung |
| 75 | 8 Gesundheitsüberwachung im Betrieb |
| 79 | 9 Gestaltung der Arbeitsumgebung |
| 79 | 9.1 Die Arbeitsstätte – Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze |
| 82 | 9.2 Büroarbeit – Bildschirmarbeit |
| 87 | 9.3 Lärm |
| 93 | 9.4 Vibrationen |
| 96 | 9.5 Strahlung |
| 97 | 9.5.1 Optische Strahlung |
| 98 | 9.5.2 Laserstrahlung |
| 99 | 9.5.3 Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung) |
| 101 | 10 Sichere Gestaltung von Arbeitsmitteln |
| 101 | 10.1 Herstellervorschriften |
| 101 | 10.2 Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010) |
| 102 | 10.3 Grundbegriffe aus der MSV 2010 |
| 104 | 10.4 Grundlegende Sicherheitsanforderungen |
| 105 | 10.5 Schutzeinrichtungen |

| | |
|-----|---|
| 109 | 11 Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln |
| 109 | 11.1 Grundsätze |
| 109 | 11.2 Bestimmungen über Arbeitsmittel im ASchG |
| 112 | 11.3 Grundlegende Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung |
| 112 | 11.4 Abschnitt 1 der AM-VO – allgemeine Bestimmungen |
| 114 | 11.5 Abschnitt 2 der AM-VO – Verwendung bestimmter Arbeitsmittel |
| 119 | 11.6 Abschnitt 3 der AM-VO – Leitern und Gerüste |
| 121 | 11.7 Abschnitt 4 der AM-VO – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln |
| 129 | 12 Baustellen |
| 129 | 12.1 Definition |
| 129 | 12.2 Koordination – die Aufgabe des Bauherrn |
| 130 | 12.3 Aufsicht |
| 130 | 12.4 Übersicht über die BauV |
| 133 | 13 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen |
| 133 | 13.1 Gefährliche Arbeitsstoffe |
| 134 | 13.2 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrale Informationsquelle über Stoffeigenschaften |
| 138 | 13.3 Gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen |
| 139 | 13.4 Die CLP-VO (direkt wirkende EU-Umsetzungs-VO des GHS: Globally Harmonized System) |
| 140 | 13.5 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen |
| 142 | 13.6 Grenzwerte |
| 143 | 13.7 VEXAT – Verordnung explosionsfähiger Atmosphären |
| 144 | 13.8 MSchG – Mutterschutzgesetz |
| 144 | 13.9 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen |
| 146 | 13.10 Gefährliche Arbeitsstoffe im Betrieb |
| 149 | 14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) |
| 149 | 14.1 Grundsätze |
| 150 | 14.2 Auswahl von PSA |
| 151 | 14.3 Verwendung |

| | |
|-----|--|
| 152 | 14.4 Atemschutz |
| 153 | 14.5 Handschutz |
| 154 | 14.6 Augen- und Gesichtsschutz |
| 154 | 14.7 Fußschutz |
| 156 | 14.8 Hautschutz |
| 156 | 14.9 Kopfschutz |
| 157 | 14.10 Gehörschutz |
| 158 | 14.11 Körperschutz |
| 159 | 14.12 Schutz gegen Absturz |
| 161 | 15 Gefahren des elektrischen Stromes – Elektroschutz |
| 161 | 15.1 Gesetzliche Grundlagen |
| 163 | 15.2 Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen |
| 165 | 15.3 Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen |
| 167 | 15.4 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln |
| 171 | 16 Behörden, Institutionen, Hilfestellungen |
| 171 | 16.1 Allgemeines |
| 171 | 16.2 Kontrollbehörden |
| 172 | 16.3 Gesetzliche Unfallversicherung (AUVA) |
| 173 | 16.4 Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) |
| 174 | 16.5 Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) |
| 175 | 16.6 Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) |
| 175 | 16.7 Weitere Einrichtungen |
| 177 | 17 Anhang |
| 177 | 17.1 Literaturquellen |
| 179 | 17.2 Nützliche Adressen im Internet |
| 181 | 17.3 Abkürzungen |
| 185 | 17.4 Kontaktdaten |
| 193 | 17.5 Wichtige Verordnungen (VO) zum ASchG |
| 194 | 17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at) |
| 197 | 17.7 Formular Unfallmeldung (auva.at) |
| 198 | 17.8 Antrag auf Gratisbetreuung durch »AUVAsicher« |
| 199 | 17.9 Formular Unterweisung (eval.at) |
| 201 | 18 Index |

Vorwort

Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit gehen uns alle an. Man kann dieses Thema aus verschiedenen Blickrichtungen betrachten. Aus der ›sozial-moralischen‹ Blickrichtung hat man vor allem den sicheren und gesunden Arbeitnehmer vor Augen. Wenn man das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz betriebs- und volkswirtschaftlich betrachtet, erkennt man in den Kosten für unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten und den Frühpensionierungen enorme betriebliche und volkswirtschaftliche Aufwendungen. Aus beiden Blickrichtungen bleibt eines gleich: Die Schaffung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen ist ein Anliegen, das sich in jedem Fall rechnet.

Vor allem in Klein- und Mittelbetrieben ist es nicht immer einfach, sich einen Überblick über die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz zu verschaffen und in Folge gezielt und sinnvoll Maßnahmen setzen zu können. Worum geht es bei der Evaluierung wirklich? Braucht jeder Betrieb eine Sicherheitsfachkraft? Wofür steht die CE-Kennzeichnung? Muss es für alle Gefahrstoffe ein Sicherheitsdatenblatt geben? Das ist nur eine kleine Auswahl von Fragen, die in der betrieblichen Praxis immer wieder auftauchen. Der Arbeitnehmerschutz ist durchaus eine komplexe und herausfordernde Materie.

Aus diesem Grund wurde das vorliegende Werk geschaffen: Es sollen auf kompetente und umfassende, jedoch leicht verständliche und überblicksartige Weise die wesentlichen Themen und Aspekte des Arbeitnehmerschutzes vorgestellt werden. Dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer, aber auch anderen interessierten Personen soll ein Basiswissen in der Thematik ›Arbeitnehmerschutz‹ vermittelt und auch die Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Forderungen vor Augen geführt werden.

Das vorliegende Werk wurde von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern erarbeitet und herausgegeben. Es soll unter anderem bei diversen von AUVA, WIFI oder BFI durchge-

fürten Fachausbildungen (speziell bei SVP-Kursen, aber auch bei allen anderen ASchG-Ausbildungen wie z. B. Ausbildung zum Staplerfahrer sowie bei Vorbereitungslehrgängen für die Meister- oder Konzessionsprüfungen, REFA-Lehrgängen etc.) als Nachschlagewerk und ›Hintergrundwissen‹ verteilt werden.

Ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist für uns alle ein wichtiges Thema!



1 Motivation zum Arbeitnehmerschutz

Wie in fast allen Bereichen ist es auch im Arbeitnehmerschutz so: Sinnhaftigkeit und Erfolg betrieblicher Maßnahmen stehen und fallen mit dem Engagement und der Überzeugung der Betroffenen – und das sind in diesem Fall Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber ziehen am selben Strang

Wird Arbeitnehmerschutz nur als lästiges ›Anhängsel‹ im betrieblichen Geschehen betrachtet, so werden nur halbherzige Alibiaktionen gesetzt – die wahrscheinlich außer Kosten und Aufwand nichts bringen. So wurde zum Beispiel die Erfahrung gemacht, dass die Verpflichtung zur Evaluierung und Dokumentation nur in den Betrieben auch wirklich positive und spürbare Auswirkungen hatte, wo sie auch als Chance und sinnvolle Maßnahme betrachtet wurde.

Nur wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen davon überzeugt sind, dass gelebter Arbeitnehmerschutz ein wichtiger Faktor für einen gesunden und produktiven Betrieb ist, wird sich auch etwas zum Positiven ändern!

Alibiaktionen kosten nur und bringen nichts

Doch was sind eigentlich die Argumente gegen Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz und ein ›Bekenntnis‹ zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz? Im Folgenden einige (Schein)Argumente der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Antworten und Gegenargumente.

1.1 Motivation des Arbeitgebers

Das von Arbeitgebern am häufigsten gehörte Argument gegen Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz hat (naturgemäß) mit Kosten zu tun: »Das kostet nur und bringt nichts!« Hierzu einige Gedanken und Anregungen:

Besser und effizienter – der sichere Arbeitsplatz

An Arbeitsplätzen, die sicher, unbelastend und ergonomisch eingerichtet und ausgestattet sind, kann und wird auf jeden Fall besser und effizienter gearbeitet werden. Beispiel Büroarbeitsplatz: Ist ein Bildschirmarbeitsplatz optimal (z. B. blendfrei,

Weniger Fehler durch optimales Umfeld

keine zu lauten Umgebungsgeräusche, in der richtigen Höhe) angeordnet und eingerichtet, wird der Arbeitnehmer länger konzentriert arbeiten können und weniger Fehler produzieren.

**Vieles kostet nur
Gehirnschmalz**

Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz müssen nicht immer automatisch mit Kosten verbunden sein – ob eine Maschine richtig oder falsch aufgestellt wird und ob vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden oder nicht – die Kosten bleiben dieselben.

**Arbeitnehmerschutz
spart Leid und Geld**

Gefährliche und belastende Arbeiten und Arbeitsplätze verursachen Unfälle und Krankenstand – und das kostet den Betrieb fast immer viel mehr Geld, als sinnvolle Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz gekostet hätten.

**Stillstand und
Ausfall kosten**

Wird Arbeitnehmerschutz im Betrieb nicht ernst genommen, verursacht das immer überdurchschnittlich lange Ausfallzeiten und Produktionsstillstand – alles Kosten, die Sie tragen müssen.

**›Sicher und gut‹
gehört zusammen**

Spart man bei Maschinen und anderen Materialien bei der Sicherheit und nimmt das ›Zweitsicherste‹, handelt es sich in vielen Fällen auch nur um das Zweitbeste. Wirklich sicheres Arbeitsgerät ist fast immer auch wirklich gutes Arbeitsgerät.

**Sicherheitsmangel
kostet Arbeitsleistung**

Müssen Arbeitnehmer durch einen Mangel an Sicherheitstechnik immer aufpassen, dass ihnen nichts passiert, werden sie nicht die gewünschte Arbeitsleistung bringen – und werden naturgemäß auch mit ihrer Arbeit unzufrieden sein. Bedenken Sie, dass es die glücklichen Hühner sind, die die größten Eier legen!

**Werbung einmal
anders**

Und zum Abschluss: Arbeitnehmer, die sicher und mit gutem Werkzeug, Maschinen und Schutzausrüstung arbeiten, sind auch Werbung für ihren Betrieb. Oder welchem Dachdeckerbetrieb würden Sie auf den ersten Blick mehr vertrauen: Dem, der seine Leute mit Schlapfen und nacktem Oberkörper auf das

Dach lässt – oder dem, dessen Arbeiter mit Sicherheitsschuhen, Firmengewand und Absturzsicherung arbeiten?

1.2 Motivation des Arbeitnehmers

Dass der Arbeitgeber die notwendige Organisation und Ausrüstung zur Verfügung stellt und mit gutem Beispiel vorangeht, ist gewissermaßen Grundvoraussetzung für effizienten betrieblichen Arbeitnehmerschutz. Doch wie lassen sich die Arbeitnehmer davon überzeugen, dass alles zu ihrem Schutz und ihrer Sicherheit dient? Hier wieder einige Gedanken und Anregungen:

Überzeugen statt anschaffen: Niemand lässt sich gerne ›einfach so‹ etwas anschaffen. Wenn ein Arbeitnehmer nicht versteht, warum bestimmte Vorkehrungen getroffen werden müssen oder bestimmte Verhaltensweisen verlangt sind, wird er nur halbherzig oder gar nicht kooperieren.

Überzeugen statt
anschaffen

Beteiligen statt ›drüberfahren‹: In vielen Bereichen wie zum Beispiel bei der Anschaffung bestimmter persönlicher Schutzausrüstung macht es Sinn, den unmittelbar Betroffenen zu beteiligen. Zum einen wird er vielleicht neue Aspekte einbringen, zum anderen wird die Akzeptanz höher sein.

Akzeptanz durch
Beteiligung

Vorbild statt schlechtes Beispiel: Jeder Mensch orientiert sich an anderen. Wenn nun der Werkstättenleiter, der Polier oder gar die Sicherheitsfachkraft nicht sicherheitsbewusst agieren, wird sich ein Arbeitnehmer auch daran ein (negatives) Beispiel nehmen.

Vorbildwirkung
gefragt

Motivation statt Bestrafung: Natürlich wird es Fälle geben, wo Arbeitnehmer wegen sicherheitswidrigen Verhaltens ermahnt werden müssen. Es sollte aber nicht vergessen werden, für korrektes und sicheres Arbeiten und Verhalten zu loben, eventuell auch durch Preise, z. B. für den ›Sicherheitsvorschlag des Monats‹.

Motivation ist
wichtig

»Mir wird scho nix passieren.« UKHs und Rehabzentren sind voll mit Gegenbeweisen

Und zum Abschluss: Die oft gehörte Aussage »mir wird scho nix passieren« wird in Österreich jedes Jahr leider tausendfach widerlegt. Den Arbeitnehmern muss bewusst sein, dass es um IHRE Sicherheit, um IHRE Gesundheit geht. Man tut durch die Einhaltung von Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz nicht dem Arbeitgeber einen Gefallen, man tut sich und seiner Gesundheit einen Gefallen!



2 Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz in Österreich

Die Rechtsvorschriften in Österreich zielen darauf ab, das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen.

Schutz durch Gesetze

Arbeitnehmerschutz wird oft als unnötiger Kostenfaktor empfunden, doch erscheinen die Kosten in einem anderen Licht, wenn man bedenkt, welche positiven Aspekte davon auf das Betriebsgeschehen ausgehen können und tatsächlich ausgehen. In modern geführten Organisationen sind sich die Verantwortlichen schon längst darüber im Klaren, dass ein wirksamer Arbeitnehmerschutz

Kein unnötiger Kostenfaktor, sondern eine Investition zum Erfolg des Betriebes.

- Garant für störungsfreie Produktionsabläufe ist,
- Indikator für eine positive Betriebsstruktur ist,
- Führungskultur ist und Führungskönnen zeigt,
- Ordnung und Sauberkeit im Betrieb bewirkt,
- vor Ersatzleistungen und Strafen bewahrt und
- ein probates Mittel zur Kostensenkung, Wirtschaftlichkeit und zum Imagegewinn ist.

In Österreich ist die aktive Beteiligung der Beschäftigten an Fragen des Arbeitnehmerschutzes gesetzlich verankert.

Aktive Beteiligung der Beschäftigten

Die Größe der Organisation spielt eine wesentliche Rolle für Art und Umfang des innerbetrieblichen Arbeitnehmerschutzsystems. Unabhängig von der Größe des Unternehmens kann Arbeitnehmerschutz aber nur funktionieren, wenn alle Beteiligten in der Organisation Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen.

Arbeitnehmerschutz ist keine Nebensächlichkeit

2.1 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist Normadressat in Sachen Arbeitnehmerschutz, er ist zuständig für die Umsetzung der Bestimmungen und trägt hierfür die Verantwortung.

Verantwortlich: Der Arbeitgeber

Umfangreicher Pflichtenkatalog für Arbeitgeber

Grundlegende Pflichten der Arbeitgeber sind z. B. im § 3 des ASchG festgelegt. So hat er durch geeignete organisatorische oder sonstige Maßnahmen eine umfassende Gefahrenverhütung zu betreiben. Er legt die betriebliche Sicherheits- und Gesundheitspolitik und die Leitlinien dafür fest, erfasst und beurteilt die Gefahren, setzt die notwendigen Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

Der Arbeitgeber ist weiters verantwortlich für

- die Auswahl und Bestellung von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) sowie für die Koordination und Überwachung ihrer Tätigkeit;
- die Bestellung jener Personen, die für den Brandschutz und die Evakuierung zuständig sind und die Koordinierung ihrer Arbeit;
- die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und die Koordination ihrer Arbeit;
- die Einholung von Informationen über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung;
- die Veranlassung der Gefahrenermittlung, Beurteilung, Maßnahmenfestlegung und deren Dokumentation (Evaluierung) samt Koordination der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

2.2 Präventivfachkräfte

Für alle Betriebe: Betreuung durch Präventivdienste

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG müssen für jede Arbeitsstätte so genannte ›Präventivdienste‹ bestellt werden, das sind Sicherheitsfachkräfte (SFK), Arbeitsmediziner (AM), eventuell auch Arbeitspsychologen und weitere Experten. Die präventivdienstliche Betreuung aller Arbeitnehmer muss, unabhängig von der Größe des Betriebs und unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer in einer Arbeitsstätte beschäftigt sind, sichergestellt sein.

Der Verpflichtung der Bestellung von Präventivfachkräften können Arbeitgeber wie folgt nachkommen:

- durch betriebseigene Präventivfachkräfte
- durch Inanspruchnahme externer Präventivfachkräfte oder
- durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen bzw. arbeitsmedizinischen Zentrums
- Arbeitsstätten bis 50 Arbeitnehmer können (siehe § 78 ASchG) die Präventivdienste auch gratis über die Präventionszentren der AUVA beantragen.



Einsatzzeit (Präventionszeit)

Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner müssen im erforderlichen Ausmaß, das sich aus den betrieblichen Verhältnissen und Gefahren ergibt, beschäftigt werden. Die gesetzliche Präventionszeit ist lediglich eine vorgegebene Untergrenze.

**Kommt Zeit,
kommt Rat – die
Präventionszeit
ist gesetzlich
vorgeschrieben**

Je nach Gefährdungs- und Belastungslage der Arbeitnehmer werden unterschiedliche Präventionszeiten festgelegt:

- Für Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden/Arbeitnehmer und Jahr.
- Für alle anderen Arbeitsplätze: 1,5 Stunden/Arbeitnehmer und Jahr.

Für Arbeitnehmer, die mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nacharbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes verrichten, sind zusätzlich 0,5 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer vorzusehen.

Der Arbeitgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 %, die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % der für die Arbeitsstätte berechneten Präventionszeit zu beschäftigen.

Die restlichen 25 % der Präventionszeit können für sonstige geeignete Fachleute verwendet werden. Als Beispiele für sonstige geeignete Fachleute sind Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen zu nennen. Werden keine sonstigen geeigneten Fachleute herangezogen, wird die verbleibende Präventionszeit auf Sicherheitsfachkraft und/oder Arbeitsmediziner aufgeteilt.



Für kleine Firmen
kostenlos –
»AUVAsicher«

Begehungsmodell

In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern hat die Betreuung durch Präventivfachkräfte in Form von Begehungen zu erfolgen. Sind in einer Arbeitsstätte weniger als 50 Arbeitnehmer und im ganzen Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, kann kostenlos ein Präventionszentrum der AUVA in Anspruch genommen werden (»AUVAsicher«). Diese Begehungen müssen mindestens einmal jährlich oder (bei 1 bis 10 Arbeitnehmern) alle zwei Jahre erfolgen.

Nach Möglichkeit sollen die Begehungen gemeinsam durch die Präventivfachkräfte durchgeführt werden. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Sicherheitsvertrauensperson und dem Betriebsrat nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer anwesend sind. Der Zeitaufwand für diese Begehungen richtet sich nach dem für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausmaß.

2.2.1 Sicherheitsfachkraft

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG muss für jede Arbeitsstätte eine so genannte ›Sicherheitsfachkraft‹ (SFK), die man auch als Fachkraft für Arbeitssicherheit bezeichnet, bestellt werden. Sicherheitsfachkräfte müssen eine mindestens 8-wöchige Fachausbildung absolvieren, die beispielsweise von der AUVA, den WIFIs und den BFI angeboten wird.

**SFK: Der Experte
im technischen
Arbeitnehmerschutz**

SFK haben die Aufgabe, den Arbeitgeber, aber auch Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Außerdem müssen sie die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen. Gibt es im Betrieb eine eigene SFK, sollte diese als ›Stabsstelle‹ direkt beim Arbeitgeber angesiedelt sein. Sicherheitsfachkräfte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

**Beratend und
unterstützend**

Die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Sicherheitsfachkräfte sind im 7. Abschnitt des ASchG, insbes. in den §§ 76 und 77 geregelt.

2.2.2 Arbeitsmediziner

Nach dem 7. Abschnitt des ASchG muss für jede Arbeitsstätte ein so genannter ›Arbeitsmediziner‹ (AM), früher auch Betriebsarzt genannt, bestellt werden. Diese Arbeitsmediziner müssen nach dem Medizinstudium eine mindestens 12-wöchige Fachausbildung absolvieren. Unter Einbeziehung ihres medizinischen Know-hows haben sie die Aufgabe, den Arbeitgeber, aber auch die Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet des

**AM: Nicht
kurativ, sondern
präventiv tätig!**

Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten.

**Vorbeugung
verhindert
gesundheitliche
Schäden**

Auch die Arbeitsmedizin ist eine präventive (vorbeugende) und keine kurative (heilende) Tätigkeit. Sie hat die Aufgabe, das Auftreten von Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen zu verhindern.

Die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Arbeitsmediziner sind im 7. Abschnitt des ASchG, insbes. in den §§ 81 und 82 geregelt.



**Auch in der
Arbeitspsychologie:
Verbesserung der
Arbeitsverhältnisse ist
das Gebot der Stunde!**

2.2.3 Arbeitspsychologie und sonstige Fachleute

Arbeits- und Organisationspsychologen sind Fachkräfte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verhinderung von arbeitsbedingten Fehlbelastungen und Fehlbeanspruchungen und deren Folgen beraten und entsprechend unterstützen. Gemäß den Grundsätzen der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) zielt auch die Tätigkeit der Arbeitspsychologen in erster Li-

nie auf eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse (›Verhältnisprävention‹) und erst in zweiter Linie oder ergänzend auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung (›Verhaltensprävention‹) ab. Arbeits- und Organisationspsychologen können in den folgenden vier wesentlichen Themenbereichen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass arbeitsbedingte psychische Fehlbelastungen verhindert oder minimiert werden können: Optimierung der eigentlichen Tätigkeit und der Arbeitsabläufe sowie Verbesserung der Arbeitsorganisation (Zeitknappheit, Störungen bei der Arbeit, Umgang mit schwierigen Kunden, Informationsflut ...), Verbesserung der Arbeitsumgebung (Klima, Lärm, Lichtsituation, Gerüche ...) und Aspekte des Sozialklimas und der Führung (Fehlende Anerkennung, keine Unterstützung, Diskriminierung ...). Auch bei der Evaluierung psychischer Belastungen ist die Einbeziehung von Arbeitspsychologen anzuraten.

2.3 Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Das ASchG sieht vor, dass in Arbeitsstätten mit mehr als 100 Beschäftigten bzw. in Büro- und Verwaltungsbetrieben mit mehr als 250 Beschäftigten nach § 88 ASchG ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet sein muss. Dieser hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten sowie auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

Mitglieder des ASA sind der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person, andere für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortliche Personen, die SFK, der AM, SVP und Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane.

Der Arbeitsschutzausschuss ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr.

Information und
Koordination,
zwei Pfeiler des
Arbeitnehmerschutzes



Tipp: Betrachten Sie die Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss nicht als lästige Verpflichtung, sondern nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre konkreten Anliegen und Vorschläge einzubringen. Durch die verpflichtende Protokollierung der Sitzung steigen die Chancen auf Umsetzung Ihrer Ideen.

SVP: Beratung und Unterstützung aus den eigenen Reihen

2.4 Sicherheitsvertrauensperson

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind Arbeitnehmer mit besonderen Funktionen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Bestellung, Aufgaben und Beteiligung sind in den §§ 10 und 11 des ASchG geregelt.

SVP sind vom Arbeitgeber mit Zustimmung der Belegschaftsorgane zu bestellen. Sie informieren und beraten bei festgestellten Mängeln. Entsprechend ihrer Funktion als Arbeitnehmervertreter sind ihre Aufgaben die Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern und Belegschaftsorganen. Sie sind weder Präventivfachkräfte, noch sind sie diesen unterstellt.

Die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz bleibt Verpflichtung des Arbeitgebers.

Nähere Regelungen zur Mindestanzahl, Auswahl und Qualifikation von SVP erfolgen in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO).

SVP verpflichtend bei mehr als 10 Arbeitnehmern

Mindestanzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen

Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, muss der Arbeitgeber unabhängig von der Art der Tätigkeit oder Gefährdung SVP in ausreichender Anzahl bestellen.

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Die SVP-VO legt eine Mindestanzahl an SVP fest, so müssen von 11 bis 50 Arbeitnehmern eine, von 51 bis 100 Arbeitnehmern zwei und von 101 bis 300 Arbeitnehmern 3 SVPs bestellt werden (siehe Anlage SVP-VO).

Tipp: Es kann auch sinnvoll sein, dass der Arbeitgeber mehr Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt als rechtlich vorgeschrieben, beispielsweise für Bereiche mit besonderen Gefährdungen und Belastungen. Gut ausgebildete und motivierte Sicherheitsvertrauenspersonen leisten wesentliche Beiträge zur sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitswelt.



In Schichtbetrieben muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass möglichst in allen Schichten SVPs anwesend sind. In diesem Fall reicht es nicht aus, wenn die Anzahl der SVP zwar den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die Beschäftigten einer Schicht jedoch keine Möglichkeit haben, die SVP zu erreichen.

Qualifikation, Aufgaben der SVP

Für die Bestellung der SVP ist der Arbeitgeber verantwortlich. Der Wille des Gesetzgebers ist es, dass nur jene Arbeitnehmer als SVP bestellt werden können, die das Vertrauen der Belegschaft genießen.

Eine Sache des Vertrauens

Um als SVP tätig werden zu dürfen, muss eine Ausbildung absolviert werden, die z. B. von den Landesstellen der AUVA oder den Sozialpartnern angeboten wird. Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

Gute Ausbildung vorausgesetzt

Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Danach kann die SVP vom Arbeitgeber wiederbestellt werden oder jemand anderer wird mit der Funktion betraut. Alle im Wirkungsbereich der SVP beschäftigten Arbeitnehmer müssen über die Bestellung informiert werden.

Der Arbeitgeber muss die Namen der SVP dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitteilen.

Tipp: Bereits bei der Bestellung ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson Zeit erfordern. Es ist z. B. nicht zweckmäßig, dass eine Sicherheitsvertrauensperson im Akkord an einem Fließband arbeitet und dieses nicht verlassen kann.



Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die SVP ihre Aufgaben und Beteiligungen erfüllen können, diese sind im § 11 des ASchG geregelt. Die grundsätzliche und wesentliche Aufgabe einer SVP ist die Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmer in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

2.5 Brandschutzbeauftragter

Wenn dies auf Grund besonderer betrieblicher Verhältnisse erforderlich ist, schreibt die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vor. Die ›besonderen Verhältnisse‹ können spezielle Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe, vorhandene Einrichtungen oder Arbeitsmittel, Lage, Abmessungen, bauliche Gestaltung oder Nutzungsart der Arbeitsstätte oder aber die Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen betreffen. Die Vorschreibung erfolgt auf Grundlage der AStV oder aber nach landesrechtlichen Bestimmungen (Feuerpolizeigesetze).

Brandschutzbeauftragte müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung absolvieren und müssen u.a. eine Brandschutzordnung und einen Brandschutzplan erstellen, Eigenkontrollen durchführen, ein Brandschutzbuch führen und jährliche Brandalarm- und Räumungsübungen durchführen. Die detaillierten Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind in § 43 der AStV angeführt.

Ist die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nicht erforderlich, muss vom Arbeitgeber eine Person ernannt und entsprechend geschult werden, die mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage ist, im Brandfall die Feuerwehr zu alarmieren, eine Evakuierung der

Arbeitsstätte zu kontrollieren und die Mittel der ersten LÖschhilfe richtig anzuwenden.

2.6 Ersthelfer

Arbeitgeber müssen in jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle geeignete Vorkehrungen treffen, damit Arbeitnehmern Erste Hilfe geleistet werden kann. Diese Vorkehrungen bestehen nicht nur in der Verpflichtung, für eine adäquate Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen.

Der Arbeitgeber muss zusätzlich in ausreichender Anzahl Personen bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Ersthelfer müssen nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet sein. Bei einer Anzahl von

- bis zu 19 Arbeitnehmern ist eine Person,
- bis zu 29 Arbeitnehmern sind 2 Personen und
- für je weitere 10 Arbeitnehmer ist eine zusätzliche Person als Ersthelfer zu bestellen.

Für Büros oder in Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind, gilt abweichend folgende Regelung: Bei einer Anzahl

- bis zu 29 Arbeitnehmern ist eine Person,
- bis zu 49 Arbeitnehmern sind 2 Personen und
- für je weitere 20 Arbeitnehmer ist eine zusätzliche Person als Ersthelfer zu bestellen.

Die Mindestzahl an ausgebildeten Erst-Helfern auf Baustellen beträgt, abhängig von der Anzahl der auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber Beschäftigten:

- bis zu 19 Arbeitnehmern 1 Person,
- bis zu 29 Arbeitnehmern 2 Personen,
- je weitere 10 Arbeitnehmer 1 zusätzliche Person.

Vorsicht! Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine

im Hinblick auf die Zahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Erst-Helfern anwesend ist.

Die anerkannte Ausbildung zum Erst-Helfer ist eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie z.B. die Ausbildung im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende.

Die Kenntnisse in Erster Hilfe sind regelmäßig aufzufrischen: mindestens achtstündig im Abstand von höchstens vier Jahren oder mindestens vierstündig alle zwei Jahre.



Tip: Die Auffrischung kann auch durch den Arbeitsmediziner erfolgen (ohne Anrechnung auf die Präventionszeit).

Lizenz zur
Mitgestaltung

2.7 Betriebsrat

Nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) ist der Betriebsrat verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und Gesundheitsschutz zu überwachen. Er hat weit reichende Mitwirkungsrechte hinsichtlich aller Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Arbeitnehmerschutz ist also ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsratstätigkeit. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen werden.

Effektiv durch
Zusammenarbeit

SVP, Arbeitgeber, Betriebsrat und Präventivfachkräfte müssen zusammenarbeiten, wenn Arbeitnehmerschutz effektiv sein soll! Mit Unterstützung der SVP kann sich der Betriebsrat langfristige Ziele zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb setzen. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vom Arbeitgeber angehört zu werden.

2.8 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Dafür müssen sie nach dem ASchG, nach den dazu erlassenen Verordnungen sowie nach behördlichen Vorschriften unterwiesen werden und den Anweisungen des Arbeitgebers Folge leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung für sie selbst oder andere soweit wie möglich vermieden wird.

Sicher – keine Schikane

Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den Anforderungen entsprechende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zweckentsprechend zu benutzen.

Sie dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

Verpflichtung zu sicherer Arbeit

Tipp: Achten Sie besonders darauf, dass im Zuge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten entfernte oder deaktivierte Schutzeinrichtungen wieder angebracht bzw. aktiviert werden.



Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Meldepflicht für Unfälle – aber auch für Beinahe-Unfälle

Wenn Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind sie verpflichtet, selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden. Dabei müssen sie sich nach den Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, nach ihrer Information und Unterweisung und nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln richten.

Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.



2.9 Zeitarbeiter / Leasingpersonal

›Zeitarbeitskräfte‹, also verliehene Arbeitskräfte, wurden ursprünglich nur zum Abdecken von Produktionsspitzen eingesetzt. Heute gibt es jedoch bereits Unternehmen, die überwiegend Zeitarbeitskräfte beschäftigen. Neben der großen Masse von Hilfsarbeitskräften kann man heute aber auch Spitzenfachkräfte aus allen Bereichen bis hin zum Geschäftsführer auf Zeit leasen. Wegen ihrer oft wechselnden Arbeitsplätze sind Zeitarbeitskräfte aber besonders gefährdet.

Eine Überlassung im Sinne des § 9 ASchG liegt vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Arbeitgeber Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftiger als Arbeitgeber mit allen entsprechenden Pflichten, wie z. B. Vorsorge gegen Gefahren, Unterweisung, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung oder Beistellung der Persönlichen Schutzausrüstung.

**Gleichbehandlung
für Leiharbeitskräfte**

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) legt fest, dass für die Dauer des Einsatzes einer Überlassungskraft (Zeitarbeitskraft) dem Beschäftiger auch die Fürsorgepflicht obliegt. Diese geht über Sicherheit und Gesundheitsschutz hinaus und umfasst z. B. auch die Gleichbehandlungspflicht.

**Überlassen – nicht
verlassen**

Weiters wird dem Überlasser die Pflicht übertragen, den Beschäftiger auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitnehmerschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen. Das betrifft besonders den Arbeitszeitschutz und den besonderen Personenschutz (Verwendungsschutz). Der § 6 AÜG verpflichtet den Überlasser, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftiger trotz vorangegangener Aufforderung (Mahnung) Arbeitnehmerschutzpflichten oder Fürsorgepflichten nicht einhält.

Im Zuge des Zur-Verfügung-Stellens der erforderlichen Unterlagen haben die Beschäftiger den Überlassern die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.

**Unterschiedliche
Verantwortung:
Überlasser und
Beschäftiger**

Weiters wurde dem Beschäftiger die Pflicht übertragen, einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit der Zeitarbeitskraft an die AUVA zu melden.

Arbeitsrecht für Arbeitgeber
Arbeitsrecht für Arbeitnehmer
Arbeitsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Arbeitsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Arbeitsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rauch

Linde

Goldmann / Untermeyer
Arbeits- und dienstrechtlicher Gesetze

139

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Fetzinger - Tades

Personalrecht und
Arbeitsrecht 2007



3 Rechtliche Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes

3.1 Allgemeines

Ziel des Arbeitnehmerschutzes ist eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Arbeit ist menschengerecht, wenn sie die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet und ein Höchstmaß an Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden erreicht wird. Menschengerecht gestaltete Arbeit steigert Lebensqualität und Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer.

Menschengerechte Arbeit als Ziel

Der Arbeitnehmerschutz in Österreich ist als ein Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit von Arbeitnehmern konzipiert. Ansprechpartner für den Arbeitnehmerschutz ist in erster Linie der Arbeitgeber. Die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes erfolgt sowohl innerbetrieblich als auch außerbetrieblich. Die Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen kann zu (verwaltungs-)strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen führen und auch arbeitsvertragsrechtliche Folgen haben.

Mögliche Folgen bei Nichteinhaltung

Systematisch unterscheidet man zwischen technischen bzw. arbeitshygienischen Schutzvorschriften und Verwendungsschutzvorschriften. Der technische Arbeitnehmerschutz regelt den Schutz der Arbeitnehmer bei Durchführung der Arbeit. Das geschieht durch Vorschriften über die Gestaltung der Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Verkehrswege, über Anforderungen an Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe usw. Bestimmungen zum Verwendungsschutz sollen vor allem besonders schutzwürdige Personengruppen wie Kinder und Jugendliche, Frauen, Schwangere bzw. Wöchnerinnen durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor körperlicher und psychischer Überforderung schützen.

Technische Schutzvorschriften und Verwendungsschutz

3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Durch das ASchG wurde die Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie RL 89/391/EWG in österreichisches Recht umgesetzt.

Schutzziele des ASchG

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) brachte eine Deregulierung durch Schutzziele (Schlagwort ›Was‹ statt ›Wie‹) statt vieler Einzelvorschriften. Der Arbeitgeber soll in die Prävention in Form einer selbständig durchgeführten Gefahrenermittlung und Beurteilung (Evaluierung) aktiv einbezogen sein. Weiters wurden Klein- und Mittelbetriebe in die verpflichtende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung einbezogen.

Das ASchG ist in 10 Abschnitte strukturiert und wird durch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen (Verordnungen) umgesetzt. Im Folgenden eine Übersicht über das ASchG und die in diesem Rahmen wichtigsten zum ASchG erlassenen Verordnungen.

Hinweis: Manche Verordnungen lassen sich nicht ›scharf‹ einem Abschnitt zuordnen, aus Gründen der Übersicht wird hier jedoch eine Zuordnung getroffen. Um genau zu erfahren, zu welchen Paragraphen eine Verordnung erlassen ist, muss die Verordnung selbst herangezogen werden. Hier sind nur die wichtigsten Verordnungen angeführt, eine vollständige Auflistung siehe Anhang Seite 193.

Grundlage und ›Fundament‹

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Es finden sich grundlegende Regelungen, die sich konsequent durch das ASchG ziehen und somit die Basis und Grundlage für alle weiteren Bestimmungen sind. Es werden die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber (§ 3) und Arbeitnehmer (§ 15) sowie die Durchführung der Evaluierung und die Dokumentation (§§ 4 und 5) geregelt. Des Weiteren die Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7), die Grundsätze der Unterweisung (§ 14) und Information (§ 12), und die Bestimmungen zur Koordination (§ 8) und Überlassung (§ 9).

Verordnungen: Dokumentationsverordnung (DOK-VO),
Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO)

2. Abschnitt – Arbeitsstätten und Baustellen

Das ASchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Arbeitsstätten, Baustellen sowie auswärtigen Arbeitsstellen. Die ersten beiden sind in diesem Abschnitt des ASchG geregelt, die auswärtigen Arbeitsstellen schwerpunktmäßig im 6. Abschnitt ASchG. Schwerpunkte: Brand- und Explosionsschutz (§ 25), Vorkehrungen zur Ersten Hilfe (26), sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen (§§ 27 bis 29), Nichtraucherschutz (§ 30), allgemeine Anforderungen an Arbeitsräume.

Eine Baustelle ist
keine Arbeitsstätte

Verordnungen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) und Bauarbeiterschutzesverordnung (BauV), Elektroschutzverordnung (ESV)

3. Abschnitt – Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Anlagen, die von Arbeitnehmern benutzt werden. Dieser Abschnitt sowie die AM-VO als Durchführungsbestimmung regeln die Auswahl, Aufstellung, richtige Benutzung (diese umfasst auch Transport, Umbau, Instandhaltung u.a., siehe § 33 (1) ASchG), Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln. Es dürfen nur ordnungsgemäß in Verkehr gebrachte (d. h. in der Regel mit CE-Kennzeichnung versehene) und für die jeweilige Arbeit geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden.

Maschinen und
andere Arbeitsmittel

Verordnung: Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

**Brandgefährlich & Co.
Kennzeichnung,
Lagerung und Grenzwerte gefährlicher
Arbeitsstoffe**

4. Abschnitt – Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende (z. B. giftig, ätzend, reizend) Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4. Für Arbeitsstoffe besteht (§ 41) eine besondere Evaluierungspflicht, bei (z. B. nach dem ChemG) gekennzeichneten Arbeitsstoffen darf auf die Angaben des Herstellers zurückgegriffen werden. In § 42 ist der Einsatz und das Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen geregelt, § 43 regelt (auf Grundlage von § 7) die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Des Weiteren sind die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung (§ 44), die Grenzwerte (MAK und TRK-Werte, § 45), Messungen (§ 46) und das Führen eines Verzeichnisses von exponierten Arbeitnehmern (§ 47) geregelt.



Verordnungen: Grenzwerteverordnung (GKV), Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA), Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), Sprengarbeitenverordnung (SprengV), Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) und Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV).



5. Abschnitt – Gesundheitsüberwachung

In diesem Abschnitt sind die Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49), die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 50) sowie sonstige besondere Untersuchungen (§ 51, z. B. bei besonders belastenden Arbeitsbedingungen) geregelt. Der Abschnitt enthält Bestimmungen über die Durchführung der Untersuchungen (§§ 52 und 55), die Überprüfung der Beurteilung (§ 53), die Bescheidpflicht (§ 54), die Ermächtigung der Ärzte (§ 56), die Kosten (§ 57) sowie die Pflichten der Arbeitgeber im Rahmen der Gesundheitsüberwachung (§ 58).

Verordnung: Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

Damit Arbeit nicht krank macht

6. Abschnitt – Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze müssen so vorbereitet bzw. gestaltet sein, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet wird. Belastungen wie Monotonie oder Zeitdruck müssen möglichst vermieden werden. Der 6. Abschnitt enthält Regelungen über Alleinarbeitsplätze (§ 61 Abs. 6), Fachkenntnisse für besondere Arbeiten (§§ 62 und 63), Handhabung von Lasten (§ 64), Lärm und sonstige Einwirkungen und Belastungen (§§ 65 und 66), Bildschirmarbeit (§§ 67 und 68) sowie persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung (§§ 69 bis 71).

Verordnungen: Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V), Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), Fachkenntnisnachweisverordnung (FK-V), Verordnung optische Strahlung (VOPST)

Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsvorgänge

7. Abschnitt – Präventivdienste

Verpflichtend: Einsatz von Präventivdiensten

Jeder Betrieb muss die Dienste von Sicherheitsfachkräften (SFK) und Arbeitsmedizinern (AM) in Anspruch nehmen. Bei Arbeitsstätten mit über 50 Arbeitnehmern müssen bei Bedarf auch weitere Experten wie Psychologen, Toxikologen oder Ergonomen in Anspruch genommen werden. Der 7. Abschnitt regelt insbesondere Tätigkeiten, Information und Beiziehung von SFK (§§ 76, 77) und AM (§§ 81, 82), die Aufzeichnung- und Berichtspflicht (§ 84) und die Meldung von Missständen durch Präventivdienste (§ 86).

Verordnungen: VO über die Fachausbildung von Sicherheitsfachkräften (SFK-VO), arbeitsmedizinische (AMZ-VO) und sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)

8. Abschnitt – Behörden und Verfahren

Damit alles seine Ordnung hat

Dieser Abschnitt regelt die behördlichen und formalen Vorschriften zum ASchG, das heißt, er regelt den Arbeitnehmerschutzbeirat (§ 91), die Arbeitsstättenbewilligung (§ 92) und Ausnahmen von der Bewilligung nach ASchG (z. B. bei Betrieben nach der Gewerbeordnung, § 93), weitere Genehmigungen und Verschreibungen sowie mögliche Ausnahmen (§§ 94 und 95), Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 96), Meldepflichten (§§ 97 und 98), die Behördenzuständigkeit (§ 99) sowie Ausnahmen bei außergewöhnlichen Fällen (§ 100).

9. Abschnitt – Übergangsrecht, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Ablaufdatum für alte Rechtsvorschriften

Fehlt eine bestimmte Verordnung zum ASchG, so ist das Übergangsrecht heranzuziehen. Das heißt, bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung gelten alte Rechtsvorschriften weiter (vor allem die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung AAV). Bei Erlass einer neuen Verordnung nach ASchG treten die jeweiligen (alten) Rechtsvorschriften außer Kraft. Das heißt, die AAV gilt nur dort noch, wo dies im 9. Abschnitt ASchG so geregelt ist.

10. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Wichtig sind hier vor allem die Strafbestimmungen des § 130.

Strafbestimmungen

Sonstige technische Arbeitnehmerschutzvorschriften

Bundesbedienstetenschutzgesetz B-BSG:

Bundesbedienstetenschutzgesetz B-BSG: Dieses Gesetz zielt darauf ab, für Bundesdienststellen einen Bedienstetenschutz herbeizuführen, der dem Arbeitnehmerschutz gleichwertig ist und ebenfalls die einschlägigen EG-Arbeitsschutzstandards umsetzt. Es gilt nicht in Betrieben des Bundes.

B-BSG:
Arbeitnehmerschutz
auch für Beamte

Tip: Der im bundesdeutschen Sprachgebrauch verwendete Begriff ›Arbeitsschutz‹ ist mit dem in Österreich verwendeten Begriff ›Arbeitnehmerschutz‹ gleichbedeutend.



Das B-BSG entspricht sowohl in Aufbau als auch im Inhalt weitgehend dem ASchG.

Schutz der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Landes-/Gemeindebedienstetenschutzgesetze gelten nicht für die Beschäftigung in Betrieben des Landes, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. In diesen Betrieben gelten in der Regel das ASchG und dessen Durchführungsbestimmungen.

Während in den meisten Bundesländern die Vorschriften für Landes- und Gemeindebedienstete in so genannten Bedienstetenschutzgesetzen zusammengefasst wurden, gibt es in Oberösterreich ein Gemeindebedienstetenschutzgesetz und ein Landesbedienstetenschutzgesetz.

Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft:

Das Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) und die Landarbeitsordnungen (LAO) regeln den Arbeitnehmerschutz der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft.

Zu den genannten Gesetzen bestehen entsprechende Durchführungsvorschriften (z. B. Bundes-Grenzwertverordnung – B-GKV zum B-BSG).

3.3 Verwendungsschutzvorschriften

Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz

Mach mal Pause –
nicht nur ein
Werbeslogan

Zweck des Arbeitszeitgesetzes (AZG) ist die Verhinderung der übermäßigen Beanspruchung der Arbeitnehmer durch zu lange, ununterbrochene Arbeitszeiten. Das AZG sieht daher Höchstgrenzen der Tages- und Wochenarbeitszeit vor, beschränkt die Leistung von Überstunden, regelt die Einhaltung von Ruhepausen (innerhalb einer Tagesarbeitszeit) und Ruhezeiten (zwischen zwei Tagesarbeitszeiten). Weiters enthält das AZG Regelungen über gleitende Arbeitszeit, Nachtarbeit, Teilzeitarbeit und Sonderbestimmungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen.

Regelungsbereich des Arbeitsruhegesetzes (ARG) ist die Wochenend- und Feiertagsruhe, die Wochenruhe (als Ersatz für die Wochenendruhe) und die Ersatzruhe (an Stelle der Wochenend-, Wochen- oder Feiertagsruhe).

Mutterschutzgesetz

Besonderer Schutz
für Schwangere und
Wöchnerinnen

Das Mutterschutzgesetz (MSchG) verfolgt den Zweck, Schwangere bzw. Wöchnerinnen und die Leibesfrucht durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor nachteiligen Folgen durch die Arbeitsleistung zu schützen.

Werdende Mütter haben eine Schwangerschaft, sobald sie ihnen bekannt ist, dem Arbeitgeber zu melden. Der Arbeitgeber seinerseits hat die Schwangerschaft unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Für Schwangere bestehen nach § 2a MSchG Beschäftigungsverbote, z. B. für das Heben von Lasten (über 5 kg), stehende Arbeiten, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen oder bei Lärm.

Beschäftigungsverbote nach MSchG

Schwangere, deren Arbeitsplatz für werdende Mütter nicht geeignet ist, sind an einem mutterschutztauglichen Arbeitsplatz ohne Schmälerung des Entgeltes zu beschäftigen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist die werdende Mutter unter Fortzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber von der Arbeit freizustellen.

Acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung besteht für Schwangere bzw. Wöchnerinnen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Dieses Verbot kann durch ein Zeugnis eines Amts- oder Arbeitsinspektionsarztes (Freistellungszeugnis) vorzeitig verlängert werden. Für die Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotbes bezieht die Dienstnehmerin Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (voller Einkommensersatz).

Absolutes Beschäftigungsverbot

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) und die dazu erlassene Verordnung (KJBG-VO) schützt Kinder (das sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht) und Jugendliche (das sind Personen nach Beendigung der Kindeseigenschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor Überforderung durch die Arbeit.

Kinderarbeit ist verboten

Für Jugendliche gelten gegenüber Erwachsenen strengere Schutzbestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe sowie Sonn- und Feiertagsruhe. Für Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Lehrlinge gilt ein Akkordarbeitsverbot.

Jugendliche genießen besonderen Schutz

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) enthält eine Vielzahl von

Verboten und Beschränkungen. Es wird auf die besondere Empfindlichkeit des Organismus der Jugendlichen und ihrer Psyche Rücksicht genommen. In dieser Verordnung werden taxativ die Arbeiten (bzw. Maschinen) angeführt, zu denen Jugendliche nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden dürfen.

**Mutterseelenallein
darf nicht sein**

Von den Beschäftigungsverboten besteht wiederum eine Reihe von Ausnahmen, abhängig vom Lebensalter und/oder der bereits absolvierten Ausbildungsdauer. Ständige Aufsicht durch eine fachkundige Aufsichtsperson ist erforderlich.

Darüber hinaus kann das Arbeitsinspektorat weitere Arbeiten verbieten oder von Bedingungen abhängig machen.



4 Moderne Präventionsmethoden

4.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind keine statischen Zustände, sondern stetige Prozesse, die den Einsatz von qualifiziertem und motiviertem Personal, sowie auch eine systematische Organisation basierend auf rechtlichen Vorschriften erfordern. Wie in anderen Managementbereichen erfordert auch der Bereich Sicherheit und Gesundheit in der Organisation das Führen bestimmter Aufzeichnungen.

Immer aktuell –
Evaluierung ist ein
stetiger Prozess

Zu den schriftlichen Aufzeichnungen gehören beispielsweise:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (›Evaluierungsdokumente‹)
- Prüfbücher, Prüfaufzeichnungen
- Messprotokolle
- Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- Aufzeichnungen über Unfälle, Beinahe-Unfälle und Berufskrankheiten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente spielen eine zentrale Rolle im Arbeitnehmerschutz. Der Weg von der Gefahrenerkennung über die Gefahrenbeurteilung und Maßnahmensetzung bis zur Erstellung und Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wird vereinfacht als Evaluierung oder Gefährdungsbeurteilung bezeichnet.

Evaluierung und
Dokumentation
gehören zusammen

Rechtsgrundlagen

In den §§ 4 und 5 des ASchG wird verlangt, die Gefahren im Zusammenhang mit der Arbeit zu ermitteln und zu beurteilen. In Folge sind Maßnahmen gegen festgestellte Gefahren festzulegen. Der Prozess der Evaluierung und die (erfolgreiche) Umsetzung von Maßnahmen muss in den so genannten ›Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten‹ dokumentiert werden. Unter ›Gefahren‹ sind einerseits Unfallgefahren (z. B. an Maschinen), Belastungsfaktoren wie z. B. ein schlecht eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz, aber auch ganz allgemein eine schlechte oder ungünstige Gestaltung der Arbeits-

aufgaben, der Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation zu verstehen.



www.eval.at

**Grundevaluierung
als Basis der eigenen
Evaluierung**

Als Hilfestellung zur Durchführung der Evaluierung und Dokumentation wurde von AUVA, WKÖ und AK die Internetseite www.eval.at eingerichtet! Herzstück dieser Seite sind die über 450 »Grundevaluierungen«, die für bestimmte Arbeitsplätze, Maschinen und Tätigkeiten eine teilweise vor-ausgefüllte Dokumentation anbieten. Diese Dokumente müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung.

**Zuständig für die
Evaluierung**

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber selbst für die Durchführung der Evaluierung zuständig. Er kann jedoch auch eine geeignete Person mit der Evaluierung beauftragen, die Verantwortung bleibt jedoch in jedem Fall beim Arbeitgeber.

**Erst-Evaluierung nicht
in der Präventionszeit**

In der Praxis sind es sehr häufig die Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner, die die Evaluierung durchführen. Dies ist grundsätzlich möglich und sinnvoll, die Erstevaluierung darf jedoch nicht in der Präventionszeit durchgeführt werden! In jedem Fall sind SFK, AM und der Betriebsrat (bzw. die SVP) bei der Evaluierung beizuziehen, dieser Personenkreis hat auch das Recht der Einsichtnahme in die Evaluierungsdokumente. Auch die Mitarbeiter der Präventionszentren der AUVA führen die Evaluierung zwar nicht für Sie durch, helfen und beraten aber gerne!



Tipp: Sicherheitsvertrauenspersonen sind wichtige Partner bei der Ermittlung der Gefahren und Belastungen. Bieten Sie Ihre Mitarbeit an und vergessen Sie nicht die wichtigsten Experten überhaupt – nämlich die betroffenen Arbeitnehmer.

Durchführung der Evaluierung

Siehe hierzu auch das Merkblatt M 040 der AUVA. Eine Evaluierung läuft typischerweise in folgenden Schritten ab:

Gefahrenermittlung:

Im ersten Schritt wird erhoben, ob und welche Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer besteht. Als Grundlage für die Gefahrenermittlung können unterstützend Checklisten oder aber die Inhalte der jeweiligen Grundevaluierung eingesetzt werden.

Checklisten als Hilfe

Tipp: Jede Gefahrenermittlung soll individuell durchgeführt werden. Versuchen Sie aber trotzdem von bereits gemachten Erfahrungen zu profitieren und nutzen Sie Informationsmöglichkeiten wie z. B. die Checklisten oder Grundevaluierungen von www.eval.at.



Grundlagen, Informationen, Messungen:

In einem nächsten Schritt werden zu den ermittelten Gefahren die näheren Umstände ermittelt. Dies kann durch Erheben von Vorschriften wie Bescheiden, Normen oder interner Vorgaben oder aber durch Messungen, Probenahmen oder Befragung der Arbeitnehmer geschehen. In diesem Schritt wird die Grundlage für die Beurteilung der Gefahren gelegt.

Informationssammlung als Grundlage zur Beurteilung

Risikobeurteilung:

Die Beurteilung der gefundenen Gefährdungen und Belastungen nach ihrem Risiko für Sicherheit und Gesundheit ist die Entscheidungsgrundlage für die zu wählenden Maßnahmen. Es gilt: Je höher das Risiko, desto dringender ist die Beseitigung. In der Regel ist auch mit mehr Aufwand und Kosten zu rechnen. Gesetzliche Mindestforderungen müssen in jedem Fall eingehalten werden – hier bedarf es keiner Risikobeurteilung!

Wo die Daumenpeilung versagt – Risikoeinschätzung

Tipp: Beachten Sie, dass die Evaluierung ein Instrument zur stetigen Verbesserung darstellt. Schwere Mängel oder eindeutig verbotene Zustände sind nicht zu dokumentieren, sondern sofort zu beseitigen!



Für die Art der Risikobeurteilung gibt es keine rechtlichen Vorgaben, der Begriff Risiko kann aber wie folgt definiert werden:


Risiko ist eine Funktion der möglichen Schadensschwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

**Ohne Entschärfung
festgestellter Gefahren
ist Evaluierung sinnlos**

Festlegen und Durchführen von Maßnahmen:

Für die Organisation wird die Systematik der Evaluierung erst verwertbar, wenn auf Basis der ermittelten Verbesserungspotenziale Maßnahmen gefunden und umgesetzt werden.


Diese können je nach Problemfall technisch, organisatorisch und/oder personenbezogen sein. In jedem Fall ist eine Beseitigung von Gefahren dem Setzen von technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen vorzuziehen, und diese sind wiederum den rein personenbezogenen Maßnahmen vorzuziehen. Es gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge der Maßnahmen:

1. Beseitigung der Gefahrenquelle 

falls dies nicht möglich ist:

2. Technische/organisatorische Schutzmaßnahmen, 

falls auch nicht möglich bzw. ergänzend:

3. Personenbezogene Maßnahmen (PSA, Schulung) 

**Evaluierung ist keine
Einmalaktion**

Die Evaluierung ist kein einmaliger Prozess, sondern muss immer aktualisiert und auf Stand gehalten werden!

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie

die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Auf der Internetseite www.eval.at werden teilweise vor- ausgefüllte Dokumente (»Grundevaluierungen«) für über 450 Arbeitsplätze angeboten. Diese Dokumente stellen eine Grundlage für die persönlichen Evaluierungsdokumente dar.

Unterstützung aus dem Internet



4.2 Information und Unterweisung

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, zu erfahren, mit welchen Risiken er bei seiner Arbeit in Kontakt kommt und wie er diese minimieren kann. Besonders zu Beginn einer neuen Tätigkeit ist das Gefahrenpotenzial sehr hoch. Unterweisung und Training sind wesentliche Elemente einer erfolgreichen Eingliederung in das Unternehmen.

Wissen ist Macht – es schützt auch

Mit der Zeit werden aber selten gebrauchte Anweisungen vergessen oder es bilden sich unsichere Verhaltensweisen aus (weil es schneller geht, bequemer ist, es andere auch so machen etc.). Daher müssen Unterweisungen auch wiederholt durchgeführt werden.

Auffrischung der Unterweisung

Tipp: »Wenn alles schläft und einer spricht, nennt man das Unterricht.« Dieser Spruch aus der Schule hat leider auch bei Unterweisungen oft Gültigkeit. Versuchen Sie Unterweisungen daher anschaulich und spannend zu gestalten. Fragen Sie nach Erfahrungen, Ereignissen und Beinahe-Unfällen. Wenn möglich, das Besprochene gleich vor Ort trainieren.



Rechtsgrundlagen

Nach § 12 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene

Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Sie muss während der Arbeitszeit erfolgen.

Bei Bedarf sind den Arbeitnehmern geeignete Informationsunterlagen zur Verfügung zu stellen (Bedienungsanleitungen, Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter etc.).

Information und Unterweisung – zwei Paar Schuhe

Der Begriff ›Unterweisung‹ (§ 14 ASchG) beinhaltet im Unterschied zur Information vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung bzw. Training zu verstehen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen, Wartungen oder Reparaturen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

Unterweisung während der Arbeitszeit

Nach § 14 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit und nachweislich erfolgen. Das bloße Verlangen einer Unterschrift vom Arbeitnehmer als Unterweisungsnachweis ist auf jeden Fall zu wenig.

Unterstützung durch Fachkräfte

Bei Bedarf sind für die Unterweisung geeignete Fachleute heranzuziehen. Es ist zwar der Arbeitgeber (Vorgesetzte) für die Durchführung verantwortlich, er kann aber als Unterstützung z. B. Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauenspersonen oder externe Berater heranziehen.

Erfahrungsstand der Arbeitnehmer – ein wichtiges Kriterium

Unterweisung und Information müssen dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Sie müssen vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und regelmäßig wiederholt werden, insbesondere bei Änderungen des Arbeitsablaufes oder nach Unfällen, Beinahe-Unfällen oder unsicheren Handlungen.



Für Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, haben Unterweisung und Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer die Unterweisung und Information verstanden haben.

Alles verstanden?

Weitere Forderungen und Angaben sind im ASchG in den §§ 12 und 14 enthalten.

Spezielle Unterweisungspflichten sind auch enthalten in:

- § 7 Kennzeichnungsverordnung (KennV),
- § 154 Bauarbeiterschutverordnung (BauV),
- § 13 Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V),
- § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- § 18 Grenzwertverordnung (GKV),
- § 12 Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA),
- § 6 Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT),
- § 8 Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)
- § 6 Verordnung optische Strahlung (VOPST)
- § 61 Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- § 32 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV).

Besondere Anforderungen bei Jugendlichen Nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (§ 24 KJBG) bestehen zusätzlich besondere Anforderungen hinsichtlich der Unterweisung.

Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung **4.3 Prüfpflichten und Prüfnachweise** Gebäude, Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen etc. sind stetigem Verschleiß und Abnutzung ausgesetzt. Hat dies Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, sind regelmäßige Überprüfungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 11.4). Je nach Gefährdungspotenzial, das vom jeweiligen prüfpflichtigen Objekt ausgeht, sind die Prüfpflichten zeitlich und inhaltlich unterschiedlich streng geregelt.

Wiederkehrende Prüfungen Die Überprüfungen in bestimmten zeitlichen Intervallen werden als wiederkehrende Überprüfungen bezeichnet. Für ortsveränderliche Arbeitsmittel (z. B. Baukräne) gibt es noch den Begriff der »Prüfung nach Aufstellung«. Weiters können Abnahmeprüfungen vor einer erstmaligen Verwendung und Prüfungen nach besonderen Ereignissen (z.B. Blitzschlag, Stromausfall, Umstürzen eines Arbeitsmittels) vorgesehen sein.

Prüfpflichten mit Bezug zu Arbeitssicherheit finden sich in vielen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. im Arbeitnehmerschutzrecht, Kesselrecht, Elektrotechnikrecht, Baurecht, Chemikalienrecht, Umweltrecht oder dem Gewerbebereich.

Es gibt Prüfpflichten für

- Arbeitsstätten (Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwegseinrichtungen, Erste Hilfe Einrichtungen, Belüftungs- und Absaugeinrichtungen, Aufzüge, Elektrische Anlagen, Blitzschutz, Explosionsschutzeinrichtungen etc.)
- Arbeitsmittel (Automatiktüren und -tore, Krane, Stapler und ähnliche Transportmittel, Pressen, Stanzen, Hebezeuge, Druckbehälter, Gasanlagen, Kälteanlagen, Atemschutzgeräte etc.).

Hinweis: Auf der Internetseite www.eval.at findet sich unter ›Infosammlung‹ und ›Prüfpflichten‹ eine Übersicht über die Prüfpflichten nach dem ASchG!



Fachkenntnisse der Prüfer und Prüfungsdokumente

Je nach Gefahrenpotenzial ist auch der Kreis der zugelassenen Prüfer geregelt. Es muss in der jeweiligen Rechtsvorschrift nachgelesen werden, wer die Prüfungen durchführen darf. Üblicherweise gehören Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete, insbesondere Maschinenbau oder Elektrotechnik, zugelassene Prüfstellen und akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen zum Kreis der zugelassenen Prüfer.

Auch Technische Büros einschlägiger Fachgebiete und sonstige geeignete fachkundige Personen (auch betriebsintern) können bestimmte Prüfungen durchführen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die erforderliche Qualifikation der Prüfer mit dem Maß der möglichen Gefährdung bei Versagen des Prüfobjektes steigt.

Das Risiko bestimmt die Qualifikation des Prüfers

Für viele der angeführten Prüfungen werden im jeweiligen Rechtstext inhaltlich konkret definierte Aufzeichnungen und Prüfberichte verlangt. Aber auch in den anderen Fällen ohne Forderung einer schriftlichen Dokumentation im Rechtstext muss der Nachweis der durchgeführten Prüfung erbracht werden können.

Aufzeichnungen und Prüfberichte

Tipp: Verschaffen Sie sich einen Überblick der Prüfpflichten in Ihrem Bereich. Gute Organisation und Dokumentation der Überprüfungen senkt Kosten, verringert Gefahrenpotenziale und schafft Rechtssicherheit.



Belastungen werden durch Messungen objektiv festgestellt

4.4 Messtechnik in der Arbeitssicherheit

Messungen sind im Bereich des Arbeitnehmerschutzes dann zielführend, wenn dadurch Belastungsfaktoren objektiviert werden können, wie dies etwa bei Lärm oder Gefahrstoffen in der Luft der Fall ist.

Im Arbeitnehmerschutz existieren Messvorschriften für Arbeitsstoffe, Lärm, Vibrationen, Klimawerte (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit), Beleuchtung, Strahlung, Wirksamkeit von Absaugungen und vor dem Einsatz von Atemfiltergeräten. Darüber hinaus existieren für bestimmte Bereiche (z. B. Bergbau, Tiefbau, Weinkeller) spezielle Vorschriften.

In der Praxis werden am häufigsten Messungen von Arbeitsstoffen und Lärmmessungen durchgeführt.

Messungen von Arbeitsstoffen

In den folgenden Fällen sind regelmäßige Messungen von Arbeitsstoffen durchzuführen:

- Wenn für einen bestimmten Arbeitsstoff ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert (siehe Kapitel 13.6) festgelegt ist, und sein Auftreten am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen ist.
- Wenn ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in möglicherweise gefährlicher Konzentration in Verwendung steht.



Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten und Einrichtungen durchgeführt werden.

Wer womit
messen darf

Messungen von Lärm

Kann eine Lärmgefährdung für Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden (das heißt der Auslösewert von 80 dB oder der Expositionsgrenzwert von 85 dB wird überschritten), so sind in regelmäßigen Zeitabständen Messungen des Lärms durchzuführen (siehe auch Kapitel 9.3).

Auch diese Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten durchgeführt werden.





5 Managementsysteme in der Prävention

Einleitender Hinweis: Managementsysteme zum Arbeitnehmerschutz sind keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, sondern eine freiwillige Maßnahme, mit der die Organisation der Sicherheit und der Schutz der Gesundheit im Betrieb gewährleistet werden können!

Freiwillige Maßnahme zur Optimierung der Präventionsarbeit

Galt vielerorts bisher die Meinung, dass Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wenigen Spezialisten innerhalb einer Organisation zu übertragen und von der Organisationsleitung als untergeordnete Aufgabe zu betrachten sei, so hat sich inzwischen doch herumgesprochen, dass sie tatsächlich integrale Bestandteile des betrieblichen Erfolges sind.

In das Gesamtkonzept des Betriebes integrierte Voraussetzung zum Erfolg

Dies führt weg von einer in die Vergangenheit gerichteten Reaktion auf Probleme, die durch die Konzentration auf die Einhaltung von Vorschriften und deren Kontrolle durch die Behörden geprägt war, hin zu einem vorsorgend agierendem Verhalten im Sinne einer Managementaufgabe.

Ausgelöst durch internationale Bestrebungen zur Harmonisierung des Arbeitnehmerschutzes wurde versucht, einheitliche Regelwerke zu entwickeln. Es existiert eine Reihe von mehr oder weniger anerkannten Regelwerken, jedoch keine weltweit angewandte Norm für Managementsysteme in der Prävention.

Unterschiedliche Konzepte, aber keine Norm

Zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit, und zur Abwendung einer Normung von SGM-Systemen auf ISO-Ebene, wurde durch die ILO der internationale Leitfaden für AMS (ILO-OSH 2001) entwickelt. Das Grundkonzept des ILO-Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) und insbesondere sein prozessorientierter Aufbau finden sich im nationalen Leitfaden für AMS (Österreichischer Leitfaden für SGMS zur Auswahl und zum Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen in Betrieben Ö-SGMS)

wieder. Der nationale Leitfaden ist als Rahmenkonzept und Handlungsorientierung zu verstehen.

Im Folgenden ein kurzer Überblick über bestehende Managementsysteme ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

**Ö-SGMS:
Österreichischer
Leitfaden**

5.1 Österreichischer Leitfaden

Der Leitfaden wurde im Oktober 2004 vom BMWA (Zentralarbeitsinspektorat) unter Einbeziehung der Sozialpartner herausgegeben. Die Anwendung des österreichischen Leitfadens für Sicherheits- und Gesundheits-Managementsysteme (Ö-SGMS) stellt eine Möglichkeit dar, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Aufbau- und Ablauforganisation von Organisationen zu integrieren. Die Einführung von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen bleibt auch zukünftig freiwillig und ohne Zwang zur Zertifizierung.

**AUVA-SGM: Einfach
und praxisorientiert**

5.2 Das Sicherheits- und Gesundheitsmanagement der AUVA

Das AUVA-SGM geht davon aus, dass grundsätzliche Elemente eines Managementsystems bereits im ASchG vorgegeben sind. Die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften (Legal Compliance) stellt daher einen wesentlichen Teil des AUVA-SGM dar. Durch Ergänzung der rechtlichen Vorgaben mit z. B. Sicherheits- und Gesundheitspolitik, strategischen und operativen Zielvorgaben oder systematischen Prozessbeschreibungen kann ein relativ einfaches und praxisorientiertes Managementsystem aufgebaut werden.



Das Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA entspricht den Vorgaben des Österreichischen Leitfadens für SGMS des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, benötigt nur minimalen Beratungsaufwand und ist in bestehende Managementsysteme integrierbar. Näheres siehe auch unter www.auva.at/SGM bzw. www.eval.at –>Managementsysteme<.

5.3 Sicherheits-Certifikat-Contractoren (SCC)

SCC ist ein Zertifizierungsverfahren für Sicherheitsmanagementsysteme unter Berücksichtigung relevanter Gesundheits- und Umweltschutzaspekte. Es ist jedoch kein prozessorientiertes Managementsystem im eigentlichen Sinn, sondern eher eine Prüfung, ob ein funktionierendes System existiert. In Österreich wurde 1998 das Sektorkomitee-SCC Austria, das im Fachverband der Mineralölindustrie situiert ist, gegründet.

SCC: Eher Prüf- als Managementsystem

5.4 Occupational Health and Safety Assessment Series

Occupational Health and Safety Assessment Series 18001 (BS OHSAS 18001) wurde unter Schirmherrschaft des Britischen Normungsinstitutes (BSI) entwickelt. Entsprechend der derzeitigen ablehnenden Haltung der ISO handelt es sich dabei um eine nationale britische Norm, die aber schon in vielen Ländern als Zertifizierungsgrundlage für Managementsysteme verwendet wird. Zielgruppe sind vor allem jene Organisationen, die bereits über Managementsysteme und Erfahrungen damit verfügen und eine international gültige Erweiterung im Bereich Sicherheit und Gesundheit benötigen.

5.5 Occupational Health and Risk-Managementsystem (OHRIS)

Occupational Health and Risk-Managementsystem (OHRIS) ist ein Arbeitsschutzmanagementsystem, das von der Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der bayerischen Gewerbeaufsicht und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Praxis entwickelt wurde.

OHRIS: Management made in Bayern



6 Wenn trotzdem etwas passiert! Schritte und Maßnahmen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

6.1 Zum Begriff Arbeitsunfall (AU)

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Zu den Arbeitsunfällen zählen auch Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignen.

Klare Definition des Arbeitsunfalles

Verbotenes Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls in der sozialen Unfallversicherung nicht aus.

6.2 Zum Begriff Berufskrankheit (BK)

Berufskrankheiten im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sind derzeit 53 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten, die in Anlage 1 zum § 177 ASVG – Liste der Berufskrankheiten – aufgezählt sind.

Entschädigungspflicht bei anerkannten Berufskrankheiten

Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist wie bei den Arbeitsunfällen immer ein zeitlich-örtlich-ursächlicher Zusammenhang. Der Kausalitätsbegriff wird streng angewandt. Bestimmte Berufskrankheiten werden auch nur in bestimmten Betrieben anerkannt (z. B. der ›Graue Star‹ nur bei Arbeitnehmern in der Glasverarbeitung).

Die Anzahl der jährlich neu anerkannten Berufskrankheiten beträgt etwa 1250 Fälle. Seit Jahren ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (BK 33) die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit in Österreich. Berufsbedingte Hauterkrankungen (BK 19) haben in den letzten Jahren anteilmäßig zugenommen.

Spitzenreiter ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit

6.3 Folgen und Maßnahmen

Arbeitgeber müssen außergewöhnliche Ereignisse wie das Auftreten von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bereits in der Planung einer Arbeitsstätte berücksichtigen.

**Damit der Schaden
möglichst klein bleibt**

Sie müssen sowohl die technische Infrastruktur (Erste-Hilfe-Kästen, Augenspülflaschen, Notrufsysteme etc.), die organisatorischen Voraussetzungen (ausreichende Zahl von betrieblichen Ersthelfern, Brandschutzplan, Notfallplan etc.) als auch die persönlichen Voraussetzungen (Schulung aller beteiligten Personen etc.) für den Umgang mit diesen Ereignissen schaffen.

Natürlich steht am Beginn der nötigen Schritte die medizinische Versorgung des Verunfallten. Erste Hilfe Ausrüstung muss vorhanden und zugänglich sein.



Tip: Achten Sie auf eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Ersthelfern. Berücksichtigen Sie dabei Schichtbetrieb und entlegene Arbeitsplätze. Stellen Sie sich auch die Frage, wer den Ersthelfer versorgt, wenn dieser verunglückt!

**Jeder Arbeitsunfall
und Beinaheunfall
muss gemeldet werden**

Arbeitnehmer müssen nach dem ASchG jeden Arbeitsunfall und jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen melden.

Führt der Unfall zu keiner Arbeitsunfähigkeit oder ist diese nicht länger als drei Tage, muss er nur innerbetrieblich dokumentiert werden.

Arbeitgeber und sonstige meldepflichtige Personen haben nach § 363 ASVG jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, binnen fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden. Auf die gleiche Weise haben meldepflichtige Personen die Berufskrankheit eines Unfallversicherten binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Krankheit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden. Da Arbeitgeber mangels medizinischer Fachkenntnisse üblicherweise kaum Berufskrankheiten erkennen können, hat der Gesetzgeber zusätzlich eine Meldeverpflichtung für Ärzte geregelt.

Am einfachsten geschieht die Meldung mit Formularen, die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern bezogen oder direkt von deren Homepage geladen werden können. Die Meldung kann als Brief, Fax oder online erfolgen.

Formulare über
www.auva.at

Tödliche und schwere Arbeitsunfälle müssen Arbeitgeber nach § 98 ASchG unverzüglich dem Arbeitsinspektorat melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgte. Ein schwerer Arbeitsunfall liegt beispielsweise bei Knochenbruch, Öffnung einer Körperhöhle und schwerer Gehirnerschütterung vor, oder wenn die Gesundheitsschädigung oder Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 24 Tage dauern wird.

Schwere
Arbeitsunfälle:
Meldung an die
Arbeitsinspektion

Daneben gibt es noch eine Reihe von weiteren Meldeverpflichtungen, wie

- nach gefährlichen Ereignissen in Bergbaubetrieben gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG),
- bei Personenschädigung durch elektrischen Strom gemäß Elektrotechnikgesetz (ETG), siehe Tipp im Kapitel 15.1,
- bei Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG),
- bei Kontaminationen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG) usw.

Aus tragischen Ereignissen lernen

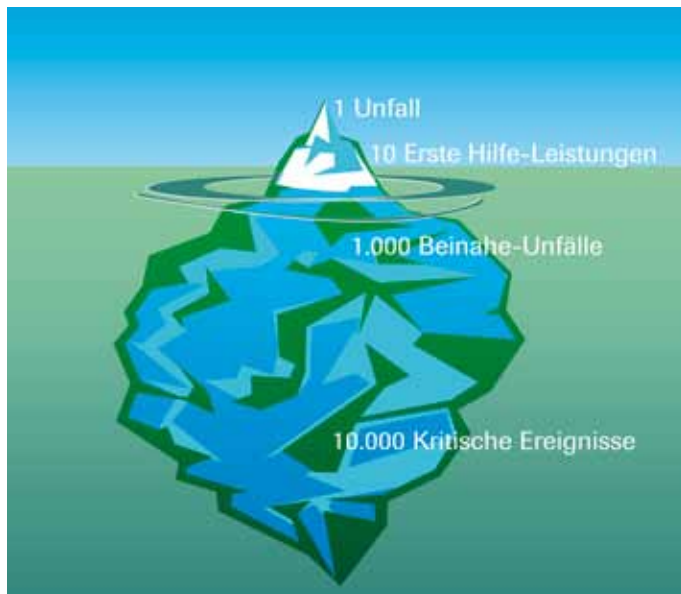
Unfälle und Krankheiten stellen eine schmerzliche, oft tragische Abweichung vom regulären Betriebsgeschehen dar. Sie haben nur einen Vorteil – man kann daraus lernen. Die Analyse der Ursachen und das Setzen von Maßnahmen stellen wesentliche Schritte am Weg zum sicheren und gesunden Arbeitsplatz dar.

Nach Arbeitsunfällen oder Auftreten von Berufskrankheiten: Überprüfung der Evaluierung

Der Gesetzgeber hat dies im § 4 des ASchG (»Ermittlung und Beurteilung von Gefahren« = Evaluierung) festgeschrieben: Eine Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der Evaluierung hat insbesondere zu erfolgen nach Unfällen (Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen, Störfällen) und bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese arbeitsbedingt sind.



Tipp: Ein sehr wirksames Werkzeug zur Verhinderung von Unfällen stellt die Analyse von Beinahe-Unfällen dar. Da auf einen tatsächlichen Arbeitsunfall zwischen 10 und 100 Beinahe-Unfälle kommen, ist ein frühzeitiges Agieren – bevor wirklich was passiert – nach Beinahe-Unfällen absolut wichtig. Ihre Auswertung gelingt aber entspannter, da kein konkreter Körperschaden zu untersuchen ist.





7 Verantwortlich für den Arbeitnehmerschutz

7.1 Allgemeines

Arbeitnehmerschutzvorschriften richten sich vor allem an Arbeitgeber als Verantwortungsträger für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer funktionierenden Sicherheits- und Gesundheitsinfrastruktur. Der Arbeitgeber kann diese Verantwortung auch (verwaltungsstrafrechtlich) delegieren. Die so eingesetzten Verantwortungsträger bezeichnet man juristisch als ›Verantwortlich Beauftragte‹ nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), bzw. § 23 Arbeitsinspektionsgesetz (ArBIG).

Arbeitgeber trägt die Verantwortung, kann sie aber delegieren

Arbeitnehmer ihrerseits wiederum sind rechtlich verpflichtet, die vom Arbeitgeber gebotene Infrastruktur anzunehmen und anzuwenden.

Arbeitnehmer muss aktiv mitwirken

Die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften steht unter Strafsanktion (Verwaltungsstrafrecht, gerichtliches Strafrecht) und macht unter bestimmten Voraussetzungen schadenersatzpflichtig. Hierbei kommen direkte Ersatzansprüche des Geschädigten und die Regressansprüche der Sozialversicherung in Betracht.

Übertretungen können teuer werden – Strafen, Ersatzansprüche und Regressforderungen drohen

7.2 Verwaltungsstrafrecht

Verwaltungsstrafen nach dem ASchG sind im § 130 zusammengefasst und richten sich an verschiedene Personengruppen, vor allem jedoch an den Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber keine natürliche Person, so gilt als Arbeitgeber derjenige, der zur Vertretung des Unternehmens nach außen berufen ist (z. B. der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH).

Arbeitgeber können sich von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung entlasten, indem sie verantwortliche Beauftragte nach § 9 VStG (und § 23 ArBIG) bestellen. Voraussetzung für eine solche Beauftragung ist, dass es sich bei dem beauftragten Arbeitnehmer um einen leitenden Angestellten handelt, dem maßgebliche Führungsaufgaben

eigenverantwortlich übertragen sind (Prokurist etc.). Er muss die Befugnis haben, Missstände am Gebiet des Arbeitnehmerschutzes eigenverantwortlich abzustellen.

**Bestellung eines
verantwortlich
Beauftragten
meldepflichtig**

Verantwortliche Beauftragte müssen für eine rechtswirksame Bestellung dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mit einem Zustimmungsnachweis des Betroffenen gemeldet werden.

Arbeitnehmer treffen Verwaltungsstrafsanktionen, wenn sie trotz Aufklärung und schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitsinspektion ihre Pflichten, wie etwa im Kapitel 2.6 beschrieben, nicht erfüllen.



Hinweis: Für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe reicht allein die schuldhafte Übertretung von rechtlichen Bestimmungen. Es muss noch kein Schaden (Arbeitsunfall, Berufskrankheit etc.) aufgetreten sein.

Strafsanktionen im Verwaltungsstrafrecht sind vor allem Geldstrafen. Nach dem ASchG betragen Geldstrafen für Arbeitgeber zwischen EUR 166,- und EUR 8.324,- (im Wiederholungsfall zwischen EUR 333,- und EUR 16.659,-); für Arbeitnehmer bis zu EUR 250,- (im Wiederholungsfall bis zu EUR 413,-).

7.3 Gerichtliches Strafrecht

Unternehmen

Seit 1. Jänner 2006 sind nicht mehr nur natürliche Personen von gerichtlichen Strafsanktionen bedroht, sondern durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch ›Verbände‹ (z. B. der Staat, wenn er privatwirtschaftlich tätig wird, Aktiengesellschaften, Vereine).

Haftung nicht nur für natürliche Personen

Ein Unternehmen treffen gerichtliche Strafsanktionen, wenn eine Straftat zu Gunsten des Unternehmens begangen wurde oder Unternehmenspflichten (z. B. Pflicht zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) verletzt wurden; weiters wenn die Straftat von einem Entscheidungsträger (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) begangen wurde; schließlich wenn die Straftat von einem (wenn auch namentlich nicht bekannten) Mitarbeiter begangen wurde und die Straftat durch ein Organisationsverschulden des Unternehmens ermöglicht oder erleichtert wurde.

Durch das neue Unternehmensstrafrecht ist eine Sanktionsverhängung gegen Unternehmen, Entscheidungsträger und Mitarbeiter nebeneinander möglich.

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu garantieren (›Garantenstellung‹) und haftet

Garantenstellung des Arbeitgebers

für schuldhaft verursachte Mängel in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzinfrastruktur. Daher wird auch in gerichtlichen Strafverfahren oft der Arbeitgeber zur Verantwortung gezogen.

Vorgesetzten als ›Bevollmächtigte des Arbeitgebers‹ kommt auch ›Garantenstellung‹ zu. Sie sind als Arbeitnehmer in dem Bereich, in dem sie Weisungsbefugnis haben, auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich.

Arbeitnehmer

Auch Arbeitnehmer können haften

Alle Arbeitnehmer (unabhängig von Weisungsbefugnis) haften im gerichtlichen Strafverfahren für die Schaffung von Gefahrensituationen (›Ingerenzpflicht‹).

Strafsanktionen

Auch Haftstrafen vorgesehen

Gerichtliche Strafsanktionen werden dann verhängt, wenn durch die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften schuldhaft ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird. Beim Arbeitsunfall sind dies z. B. die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (Haftstrafe bis 6 Monate oder 360 Tagessätze) oder der fahrlässigen Tötung (Haftstrafe bis 3 Jahre).

Geldstrafen bei Fahrlässigkeit

Bei fahrlässiger Körperverletzung können auch Geldstrafen verhängt werden. Abhängig vom Strafraumen und vom Grad des Verschuldens kann die Geldstrafe zwischen 2 und 360 Tagessätzen für natürliche Personen betragen, wobei die Höhe der einzelnen Tagessätze abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Straftäters zwischen EUR 2,- und rund EUR 500,- auszumessen ist.

Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sind Verbandsgeldbußen bis zu 180 Tagessätzen möglich, wobei sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes hier nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richtet (EUR 50,- bis EUR 10.000,-).

7.4 Zivilrechtliche Haftung

Allgemeines

Wenn Schädiger und Geschädigter im gleichen Unternehmen tätig sind, schränkt das ASVG die allgemeinen Schadenersatzmöglichkeiten beim Arbeitsunfall erheblich ein. Der Grund für die Haftungsbeschränkungen ist darin gelegen, dass die (alleinige) Beitragsleistung der Arbeitgeber in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle wirkt. Für die arbeitsverunfallten Arbeitnehmer hat dieses System den Vorteil, dass Sozialversicherungsleistungen als Ersatz von Schadenersatzzahlungen auch dann erbracht werden, wenn die Schadenersatzvoraussetzung des Verschuldens gar nicht vorliegt.

Die Prüfung von innerbetrieblichen Haftpflichtansprüchen erfolgt auf zwei Ebenen:

Zuerst ist zu prüfen, wer der Schädiger ist (Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Arbeitskollege). Danach ist zu klären, welcher Grad des Verschuldens der Schädigung zu Grunde liegt. Als maßgebliche Verschuldensgrade sind hier Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit gesetzlich normiert. Beim Vorsatz wird der Schaden absichtlich herbeigeführt, bei der Fahrlässigkeit liegt ein vorwerfbarer Sorgfaltsverstoß vor. Grobe Fahrlässigkeit setzt schwerwiegende Sorgfaltsverstöße voraus.

In der betrieblichen Haftungsordnung gibt es zwei potenzielle Schadenersatzgläubiger: Den verunfallten Arbeitnehmer und die Sozialversicherung. Hat der Arbeitnehmer berechtigte Schadenersatzansprüche, so ist ihm der zivilrechtliche Schaden (Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang etc.) zu ersetzen. Ist die Sozialversicherung Gläubiger, so sind ihr an den Versicherten erbrachte gesetzliche Leistungen (auch über den zivilrechtlichen Schaden hinaus) zu ersetzen (Regress).

Eingeschränkte
Möglichkeiten des
Schadenersatzes bei
innerbetrieblicher
Schädigung

Verschuldensgrade:
Vorsatz
grobe Fahrlässigkeit
leichte Fahrlässigkeit

Wem gebührt
Schadenersatz?

- Direkte Ansprüche bei Vorsatz des Arbeitgebers** **Direktansprüche des geschädigten Arbeitnehmers**
Arbeitnehmer können nur dann direkt gegen Arbeitgeber und Vorgesetzte Ansprüche geltend machen, wenn vorsätzliche Schadenszufügung vorliegt. Erfolgt die Schädigung unter Arbeitskollegen (kein hierarchischer Unterschied), so unterliegt der Direktanspruch des Arbeitnehmers keinerlei Haftungsbeschränkungen.
- Regress bei grober Fahrlässigkeit** **Regressansprüche der Sozialversicherung**
Der Arbeitgeber (Vorgesetzte) hat dem zuständigen Sozialversicherungsträger gesetzliche Leistungen zu ersetzen (Regress), wenn er den Schaden des Arbeitnehmers vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies bedeutet also, dass Arbeitgeber und Arbeitsaufseher (Vorgesetzte) bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht zur Haftung herangezogen werden. Bei den Regressforderungen hat der Unfallversicherungsträger auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des zum Ersatz Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.



8 Gesundheitsüberwachung im Betrieb

Verpflichtende arbeitsmedizinische Untersuchungen

Wenn Arbeitnehmer Belastungen ausgesetzt sind, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen können, sind primär arbeitsplatzbezogene Maßnahmen zur Gefährdungsverminderung durchzuführen. Darüber hinaus müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in bestimmten Fällen Eignungsuntersuchungen und bei Fortdauer der Tätigkeit Folgeuntersuchungen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, wenn dies nach §§ 49 oder 50 ASchG vorgeschrieben ist.

Bei welchen Tätigkeiten sind arbeitsmedizinische Untersuchungen vorgeschrieben?

Bei den Berufskrankheiten nehmen lärmbedingte und durch Einwirkung chemischer Stoffe verursachte Erkrankungen eine dominante Rolle ein. Beide Belastungen (und nicht nur diese zwei!) sind jedenfalls durch Messungen zu quantifizieren und mit Hilfe der daraus resultierenden, vor allem technischen Maßnahmen auf ein Mindestausmaß zu reduzieren.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen greifen in der präventiven Maßnahmenkette erst äußerst spät ein, d.h. es wird ein Missstand im Betrieb im Zuge medizinischer Untersuchungen z.B. im Blut, oder mittels diagnostischer, bildgebender Verfahren, offensichtlich. Auch wenn noch nicht unmittelbar eine Krankheit akut diagnostiziert wird, sind positive medizinische Ergebnisse als Verdacht auf eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz zu werten, deren Verhinderung hohe Priorität einzuräumen ist. Diese Untersuchungen sind KEINE allgemeinen Gesundenuntersuchungen, da lediglich die Körperreaktion hinsichtlich einer bzw. mehrerer Belastungen selektiv untersucht wird.

Obwohl in sehr vielen Fällen eine Berufskrankheit verhindert werden kann, ist ein positiver Befund fast immer auch ein Befund über das Versagen primärer technisch-organisatorischer Maßnahmen, bis hin zur falschen PSA oder deren falscher Verwendung.

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) regelt im Detail Tätigkeiten, die eine Untersuchung erforderlich machen, sowie die Zeitabstände, in denen die Untersuchungen durchzuführen sind und gibt Richtlinien über spezielle Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin, arbeitsmedizinische Kriterien zur Beurteilung, und biologische Grenzwerte.

Schadstoffe am Arbeitsplatz

Von einer Exposition im Sinne der VGÜ kann man ausgehen, wenn im Durchschnitt täglich mehr als eine Stunde einer entsprechenden Schadstoffexposition gegeben ist. Ob eine Untersuchung im konkreten Fall Sinn macht, hängt vor allem von der Ermittlung eines technischen Schadstoffmeßprofils im Betrieb ab. Diese Untersuchungen dürfen nur Ärzte mit Ermächtigung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durchführen.



Tip: Eine Liste der ermächtigten Ärzte und deren speziellen Ermächtigungen finden Sie auf der Internetseite des Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at).

Lärm am Arbeitsplatz

Bei Beschäftigungen, die mit einer Lärmexposition über 85 dB einhergehen, sind die betroffenen Arbeitnehmer alle 5 Jahre einer otoskopischen Untersuchung und einer Audiometrie zuzuführen. Diese im § 50 ASchG und § 4 VGÜ festgelegten Eignungs- bzw. Folgeuntersuchungen unterscheiden sich nur insofern von den § 49 ASchG-Untersuchungen, dass es auch bei bereits aufgetretener Lärmschwerhörigkeit keine Nichteignung gibt.

Spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen

Bei den »sonstigen besonderen Untersuchungen« gemäß § 51 ASchG können sich Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch bei Exposition mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen, physikalischen Einwirkungen, biologischen Arbeitsstoffen oder bei regelmäßiger Nachtarbeit einer ärztlichen Untersuchung durch einen Arbeitsmediziner unterziehen.

Im § 68 ASchG ist die freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchung im Rahmen von Bildschirmarbeit festgelegt. Arbeitnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre), weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

Freiwillige Untersuchungen bei Bildschirmarbeit

Arbeitsmedizinische Untersuchungspflichten finden sich auch in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. im Strahlenschutzgesetz oder in der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung.

Kosten

Kosten für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen werden immer dann zur Gänze von der Sozialversicherung übernommen, wenn dadurch Berufskrankheiten vermieden werden können, indem frühzeitig Veränderungen diagnostiziert werden. Dies gilt generell für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach §§ 49 und 50 ASchG mit Ausnahme Gasrettung und Hitzearbeit.

Wann zahlt die Sozialversicherung?

Ansonsten ist die Kostenübernahme im Einzelfall zu überprüfen z. B. bei Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.





9 Gestaltung der Arbeitsumgebung

9.1 Die Arbeitsstätte – Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) konkretisiert die im ASchG festgelegten Anforderungen an Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätze und enthält Bestimmungen über Raumhöhen, Verkehrs- und Fluchtwege, Belichtung, Beleuchtung, Raumklima, Sozialeinrichtungen sowie Brandschutz- und Erste Hilfe-Maßnahmen. In den folgenden Abschnitten wird die AStV überblicksweise dargestellt, die wesentlichen Bestimmungen werden erörtert.

Eine Arbeitsstätte ist ein besonderes Gebäude

Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten

Arbeitsstätten sind alle Gebäude, Gebäudeteile, Container, Wohnwagen, Tragluftbauten, Bauhütten und ähnliche Einrichtungen, aber auch alle Orte im Freien, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. In den anzuwendenden Rechtsbestimmungen finden sich detaillierte Vorgaben zur Gestaltung von Arbeitsstätten.

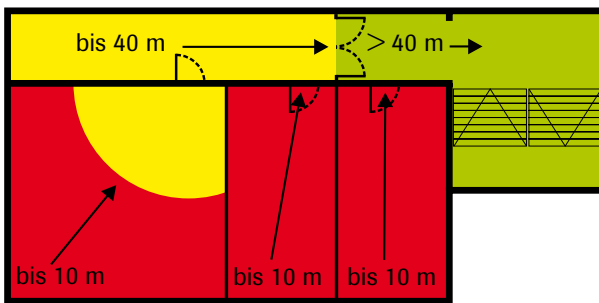
Insbesondere sind festgelegt:

- Gestaltung der Verkehrswege
- Gestaltung der Ausgänge, Stiegen, Türen und Tore
- Anforderungen an Belichtung und Beleuchtung
- Anforderungen an die Belüftung
- Anforderungen an Fußböden, Wände und Decken
- Anforderungen an Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
- Lagerungen
- Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- Alarmeinrichtungen

Sicherung der Flucht

Raus aus dem Haus!

Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen eines Fluchtwegs entspricht. Nach höchstens 40 m muss (von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus) der Fluchtweg den Anforderungen eines gesicherten Fluchtbereichs entsprechen.



- Verkehrswege < 10 m**
Breite mindestens 100 cm
Ausgänge mindestens 80 cm
- Fluchtweg < 40 m**
Breite: 120 Personen ... 120cm
20 Personen ... 100cm
Oberflächen B₁, Q₁, Tr₁
Türen in Fluchtrichtung zu öffnen
Breite: 120 Personen ... 120cm
60 Personen ... 100cm
40 Personen ... 90cm
20 Personen ... 80cm
Stiege mindestens F30
- Gesicherter Fluchtbereich**
F60, T30 (R30), B₁, Q₁, Tr₁,
Geringe Brandlasten,
geeignete Rauchabzugsöffnungen

Verständlich,
aber oft nicht
selbstverständlich:
Arbeitsräume sind
auch Lebensräume

Anforderungen an Arbeitsräume

Arbeitsräume sind alle Räume, in denen Arbeitsplätze für Arbeitnehmer eingerichtet sind. Für Arbeitsräume bestehen Anforderungen hinsichtlich Raumhöhe, Bodenfläche, Luft- raum, Sichtverbindung, Belichtung und Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Raumklima. Für Arbeitsräume ohne ständige Arbeitsplätze oder Teile eines Arbeitsraumes in denen ein Arbeitnehmer nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beschäftigt ist (z. B. Raum für Kopierer), bestehen Ausnahmen von einigen dieser Anforderungen.



Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

Arbeitnehmern ist hygienisch einwandfreies Trinkwasser und Waschwasser zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind je nach Anzahl der beschäftigten Personen und der durchzuführenden Tätigkeiten bereitzustellen: Toiletten, Waschplätze, Waschräume, Duschen, Kleiderkästen und Umkleieräume, Aufenthalts- und Bereitschaftsräume und Wohnräume.

Erste Hilfe

In jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle ist eine Ausstattung mit Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art, Umfang, Ausstattung und Verteilung (drei im Büro, keiner in der Werkstätte ist schlecht) hängen vor allem von der Anzahl der Arbeitnehmer sowie dem Gefährdungspotenzial ab. Die Aufbewahrungsorte der Mittel für Erste Hilfe müssen leicht zugänglich und mit einer Kennzeichnung versehen sein. In jeder Arbeitsstätte müssen Ersthelfer bestellt und unter Umständen auch Sanitätsräume eingerichtet werden.

Erste Hilfe-Kästen nicht wo gerade Platz ist, sondern dort, wo sie benötigt werden

Brandschutz

Die Möglichkeit einer Brandentstehung muss durch geeignete technische (z. B. Ersatz leicht entzündlicher Arbeitsstoffe), organisatorische (Erstellung einer Brandschutzordnung) und personenbezogene Maßnahmen (z. B. Besprechung der Brandschutzthemen bei der Unterweisung) minimiert werden.

Auch Brandschutz ist TOP: Technisch, organisatorisch, personenbezogen

Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung müssen getroffen werden (z. B. Bestellung von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwarten oder einer Brandschutzgruppe, Unterweisung der Arbeitnehmer über die Verwendung der Löscheinrichtungen, Ausarbeitung eines Evakuierungsplans, regelmäßige Brandschutzübungen etc.)

Ohne geeignete Hilfsmittel hilflos

In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löscheinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden: Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.



Ergonomie – für menschengerechte Arbeitsplätze und leistungsfähige Arbeitnehmer

9.2 Büroarbeit – Bildschirmarbeit

Durch die Informations- und Kommunikationstechnologien hat sich die Arbeit in den Büros grundlegend geändert. Die Anzahl der Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen ist in den vergangenen Jahren gestiegen und wird weiter steigen. Ergonomie am Büroarbeitsplatz kommt eine wesentliche Bedeutung zu, denn die menschengerechte Gestaltung von Büroarbeitsplätzen ist eine wesentliche Voraussetzung, um unsere Gesundheit zu erhalten. Doch neben der optimalen Beleuchtungsstärke, einem angemessenen Raumklima und der entsprechenden Bildschirmgröße müssen auch die sozialen Rahmenbedingungen bei der Arbeit stimmen und die Gestaltung der Arbeitsorganisation berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Bildschirmarbeitsplätze sind die §§ 67 und 68 ASchG sowie die Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V).

Allgemeine Bestimmungen

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern, die bei einem nicht unwesentlichen Teil (durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit) ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
- Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können (siehe auch Kapitel 8).
- Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der obigen Untersuchung als erforderlich erweist.
- Den Arbeitnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen ergeben, dass diese notwendig sind.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten und nur Geräte zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Abweichungen im nötigen Ausmaß sind nur in bestimmten Fällen zulässig z. B. für Fahrer- und Bedienstände von Fahrzeugen und Maschinen, Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels, Rechenmaschinen, Registrierkassen.

Bildschirmarbeit:
Nicht gefährlich,
aber belastend

Bildschirm

Die Größe des Monitors muss der Arbeitsaufgabe angepasst sein. Bei Arbeiten mit Textverarbeitungsprogrammen, Tabellenkalkulationsprogrammen etc. ist eine Bildschirmgröße von mindestens 17 Zoll CRT (entspricht 15 Zoll TFT-Flachbildschirm) dringend zu empfehlen, für CAD-Arbeitsplätze mindestens 21 Zoll CRT (19 Zoll TFT).

Der beste Bildschirm falsch aufgestellt wird zur Belastung

Der Bildschirm muss immer im Zusammenhang mit der Beleuchtungssituation im Raum gesehen werden. Oft wird der Bildschirm schlicht und einfach am falschen Platz im Büro aufgestellt. Durch ungünstigen Lichteinfall kommt es zu Spiegelungen und Reflexionen, die das Auge blenden und das Sehen erschweren. Die Folge können Augenbrennen, Entzündungen und Kopfschmerzen sein. Folgende Punkte sind deshalb bei der Aufstellung von Bildschirmen zu beachten:



- Blickrichtung parallel zu den Fensterflächen
- keine störenden Reflexionen durch Fenster, Lichtkuppeln oder Leuchten
- keine hellen Fensterflächen in Blickrichtung oder in unmittelbarer Nähe des Bildschirms
- Sehabstand: 50–75 cm, oberste Informationszeile nicht über Augenhöhe.

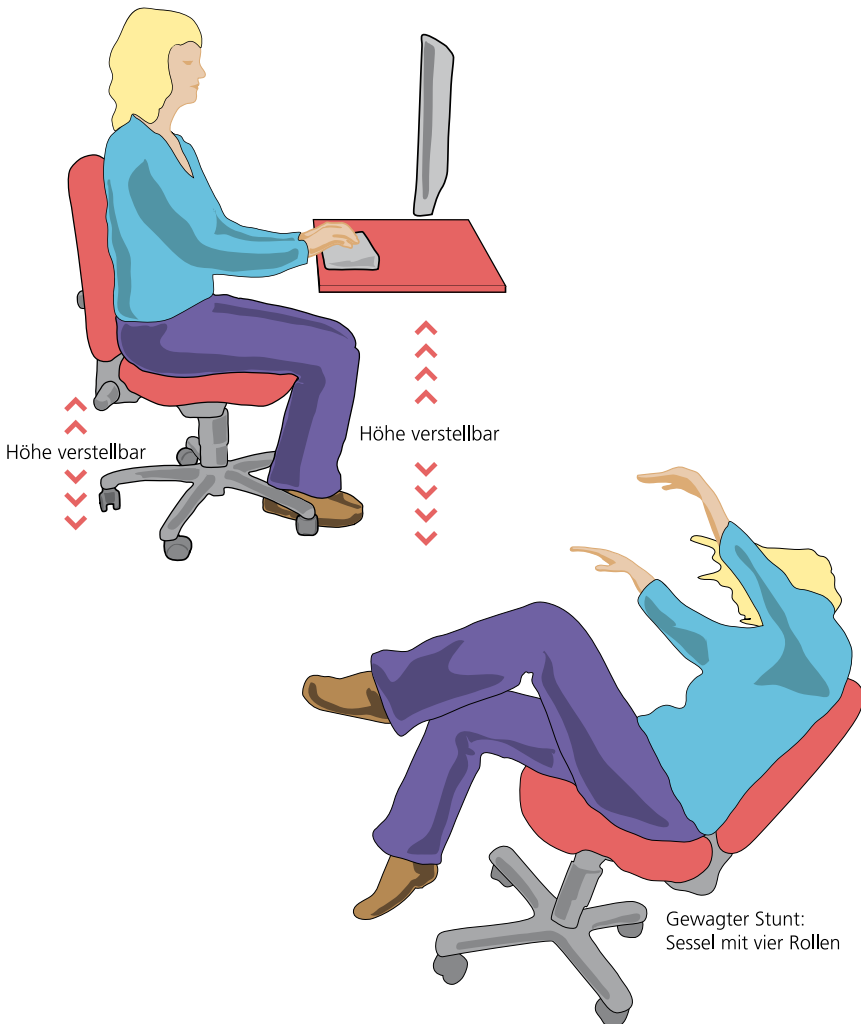
Tisch-Stuhl-System

Eine richtige Arbeitsposition kann nur durch Abstimmung von Arbeitstisch und Arbeitsstuhl erfolgen. Von den drei Bezugsebenen für Fußboden, Sitzhöhe und Tischhöhe sollten mindestens zwei variabel sein, um eine universelle Anpassbarkeit des Arbeitsplatzes zu gewährleisten.

Der Arbeitstisch muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen, auch die Art der Tätigkeit hat natürlich entscheidenden Einfluss auf die erforderliche Größe der Arbeitsfläche. Die minimale Arbeitsfläche für einen Bildschirmarbeitsplatz mit konventionellen Bildschirmen soll 160 × 80 cm betragen. Die erforderliche Tischtiefe ergibt sich aus der

Sehentfernung und der Bildschirmtiefe. In der Praxis haben sich Tischiefen von über 80 cm bewährt.

Der Arbeitsstuhl muss verstellbar sein, die Rückenlehne muss eine gute Abstützung in verschiedenen Arbeitshaltungen ermöglichen und die Standsicherheit muss durch ein mindestens fünfarmiges Fußkreuz mit für den Bodenbelag geeigneten Rollen oder Gleitern gewährleistet sein.



Zwischendurch entspannen, um optimale Leistung zu ermöglichen

Auch wenn die Arbeitsplätze ergonomisch gestaltet sind, empfiehlt es sich, in den Bildschirmarbeitspausen Ausgleichsübungen zu machen. Diese wirken entspannend für die äußere Augenmuskulatur und die Skelettmuskulatur. Der Wechsel zwischen Sitzen und Stehen fördert die Venenpumpe und hemmt die Entstehung von Krampfadern.

Umgebungseinflüsse

Belichtung, Beleuchtung

Gute Licht- und Kontrastverhältnisse verhindern Fehlleistungen durch Übermüdung

Aus gesetzlicher Sicht werden ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gefordert. In den zutreffenden Normen werden Beleuchtungsstärken von 300 bis 500 Lux empfohlen. Die aus ergonomischer Sicht richtigen Kontraste betragen maximal 3:1 im unmittelbaren Umfeld des Bildschirms, ansonsten 10:1.



Klima

In der AStV sind für das Raumklima folgende Werte angegeben:

- geringe körperliche Belastung, 19–25 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,1 m/s
- normale körperliche Belastung, 18–24 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,2 m/s.

Der Vollständigkeit halber, im Büro jedoch nicht relevant: hohe körperliche Belastung, mindestens 12 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,35 m/s

Bei Verwendung einer Klimaanlage muss die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 70 % betragen. Auch in nicht klimatisierten Räumen ist dieser Bereich anzustreben.

9.3 Lärm

Lärm ist ein Schallereignis, das vor allem als störend oder lästig empfunden wird. Darüber hinaus kann Lärm auch das Hörvermögen beeinträchtigen. Lärmschwerhörigkeit zählt zu den entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten. Mit ihrem Eintritt ist dann zu rechnen, wenn am Arbeitsplatz andauernd starker Lärm mit einem Lärmexpositionspegel von über 85 dB(A) auftritt.

Lärmschwerhörigkeit ist Spitzenreiter bei den Berufskrankheiten

Wirkung von Lärm auf den Menschen

Bei den Wirkungen von Lärm auf den Menschen sind zwei Bereiche zu unterscheiden, nämlich die Auswirkungen auf das Hörorgan und die Auswirkungen auf den Gesamtorganismus. Die in der Arbeitswelt am häufigsten auftretende Auswirkung auf das Hörorgan ist der lärmbedingte Gehörschaden, die Lärmschwerhörigkeit. Sie entsteht meist durch langjährige Einwirkung von Schall mit Beurteilungspegeln über 85 dB(A). Sie ist durch einen mehr oder weniger ausgehenden Ausfall von Hörzellen charakterisiert. Die Schädigung der Hörsinneszellen ist im Wesentlichen auf eine Überforderung von Stoffwechselfvorgängen zurückzuführen, welche bei lang dauernder Überlastung durch Geräusche hoher Intensität

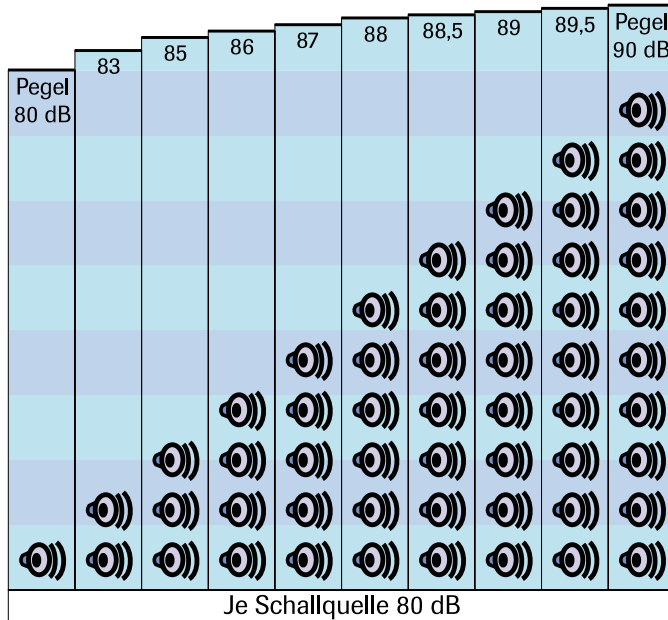
Irreversible Schäden durch Lärm – einmal taub, immer taub

auftritt. Da abgestorbene Hörzellen nicht durch neue ersetzt werden können, ist die durch Lärm bedingte Hörminderung irreversibel.

Wirkung des Lärms auf das Zentralnervensystem

Extraaurale (Gesamtorganismus) Lärmwirkungen betreffen das Zentralnervensystem, die Psyche und das Vegetativum. Ab etwa 50 dB(A) können zunehmend das subjektive Erleben der Belästigung und eine deutliche Beeinflussung der mentalen Leistung auftreten, und zwar insbesondere bei Aufgaben, die Merk-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistungen erfordern. Bei Schalldruckpegeln ab 65 dB(A) können physiologische Reaktionen auftreten. Auch die mentale Leistungsminderung nimmt weiter zu und erfordert einen erhöhten Kompensationsaufwand für den Betroffenen.

Eine Verdoppelung gleichstarker Schallquellen erhöht den Gesamtpegel um insgesamt 3 dB. Eine Verzehnfachung gleichstarker Schallquellen bewirkt eine Steigerung um 10 dB.



Verordnung Lärm und Vibrationen VOLV

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung von Lärmbelastung ist die ›Verordnung Lärm und Vibrationen‹ (VOLV), eine Verordnung nach dem ASchG. Nach der VOLV

ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung die Gefahren durch Lärm zu ermitteln und zu beurteilen, und auf dieser Grundlage ein so genanntes Lärmprogramm durchzuführen.

Grenzwerte

In der VOLV sind die folgenden Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte festgelegt:

- Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm:
 $L_{A,EX,8h}=85$ dB
- Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Impuls-lärm:
 $L_{C,peak}=137$ dB
- Auslösewert für gehörgefährdenden Lärm:
 $L_{A,EX,8h}=80$ dB
- Auslösewert für gehörgefährdenden Impuls-lärm:
 $L_{C,peak}=135$ dB

Für Jugendliche gelten die Auslösewerte als Expositionsgrenzwerte!

Da die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken kann, darf als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert und den Expositionsgrenzwert anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Wochen-Lärmexpositionspiegel ($L_{A,EX,40 h}$) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bezüglich der Lärmuntersuchungen siehe Kapitel 8 (Gesundheitsüberwachung im Betrieb).

Beurteilungszeitraum:
Tag oder Woche



Lärmreduzierende
Deckengestaltung

In der VOLV sind auch neben Auslösewert und Expositionsgrenzwert auch Grenzwerte für bestimmte Räume festgelegt:

- $L_{A,r}=50\text{dB}$ für Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeit ausgeführt wird
- $L_{A,r}=65\text{dB}$ für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden
- $L_{A,r}=50\text{dB}$ ortsbezogen, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitärräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen im Raum verursacht werden, nicht einzubeziehen sind.



Die festgelegten Beurteilungspegel für bestimmte Räume dürfen nicht überschritten werden, wobei die von außen einwirkenden Geräusche, wie Lärm aus anderen Räumen, Verkehrslärm, Fluglärm, Lärm von einer Baustelle, in die Bewertung mit einzubeziehen sind.

Bewertungen und Messungen

Lärm an den Arbeitsplätzen ist einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Dazu können z. B. die Bedienungsanleitungen, Hersteller- oder Inverkehrbringergaben, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichdatenbanken herangezogen werden. Kann aufgrund einer solchen Bewertung (Informationssammlung) eine Überschreitung des Expositionsgrenzwertes nicht ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen. Diese Messungen müssen in angemessenen Zeitabständen, ungefähr alle 2 Jahre, durchgeführt werden. In jedem Fall jedoch dann, wenn es z. B. durch Umbauarbeiten oder neue Maschinen zu einer Änderung der akustischen Situation gekommen ist.

Lärmbewertung durch Unterlagen oder Messungen

Risikobeurteilung, Maßnahmensetzung und Dokumentation

Im Verfahren der Risikobeurteilung wird die tatsächliche Lärmexposition (der ›Lärmexpositionspegel‹) der Arbeitnehmer ermittelt. Als Voraussetzung müssen die Lärmpegel (die ›Dauerschallpegel‹) und die Aufenthaltsdauer der Arbeitnehmer in den verschiedenen Lärmbereichen bekannt sein bzw. erhoben werden. Bei einem Aufenthalt von 8 h im Lärmbereich ist der Lärmexpositionspegel ident mit dem gemessenen Dauerschallpegel. Wird im Laufe des Tages in verschiedenen Lärmbereichen gearbeitet, so muss der tagesbezogene Expositionspegel ermittelt werden.

Hilfestellung zur Ermittlung des Lärmexpositionspegels auf www.eval.at

| Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ [dB] | Zeit d. Lärmeinwirkung [h] | Lärmexpositionspegel $L_{A,ex,8h}$ [dB] |
|-------------------------------------|-------------------------------|--|
| 85 | 8 | 85 |
| 88 | 4 | 85 |
| 91 | 2 | 85 |
| 94 | 1 | 85 |
| 97 | 0,5 | 85 |

Die anschließende Maßnahmensetzung muss unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Grundsätze der Gefahrenverhütung durchgeführt werden. In der VOLV werden mögliche Lärminderungsmaßnahmen angeführt, die von baulichen und raumakustischen Maßnahmen bis hin zum Tragen von persönlichem Gehörschutz reichen.

Für die Dokumentation der ›Lärmevaluierung‹ und des Maßnahmenprogramms empfiehlt es sich, ein Dokument zu erarbeiten. Die getroffenen Maßnahmen müssen jedoch in das Evaluierungsdokument übertragen werden.



Tipp: Für die Dokumentation der Lärmevaluierung hat die AUVA ein eigenes Dokument entwickelt, das auf www.eval.at abrufbar ist. Auch ein Verfahren zur Berechnung des Lärmexpositionspegels ist auf eval.at zu finden.



9.4 Vibrationen

Bei der Vibrationsbelastung wird zwischen zwei Varianten der Exposition mit unterschiedlichen möglichen Auswirkungen unterschieden, der ›Hand-Arm Vibration‹ und der ›Ganzkörpervibration‹.

Hier geht es nicht um ›Good Vibrations‹, sondern um erschütternde Arbeit

Handgehaltene oder handgeführte vibrierende Maschinen (z.B. Bohrhämmer, Niethämmer, Schleifer, Motorsägen) erzeugen so genannte ›Hand-Arm Schwingungen‹. Diese werden durch die Ankoppelungskräfte der Hände am Griff der Maschinen hervorgerufen, die Schwingungsenergie wird übertragen. Das Ausmaß der Übertragung hängt von der Art der Vibration (Frequenz, Richtung) und der Armhaltung ab.

Im Falle von Ganzkörpervibrationen (vor allem bei Fahrzeugen) hängt es vor allem von der Frequenz der Schwingung ab, wenn es darum geht, welche Körperregionen betroffen sind. So treten z.B. Magenbeschwerden vor allem bei einer Schwingungsfrequenz zwischen 2 und 7 Hz auf, Augenbeeinträchtigungen bei 20 bis 25 Hz und allgemeines Unwohlsein stellt sich vor allem bei einer Frequenz zwischen 4,5 und 9 Hz ein.

Vibrationen, die ins Auge gehen oder sich auf den Magen schlagen

Wirkung von Vibrationsbelastung auf den Menschen

Während Hand-Arm Vibrationen vor allem zu Durchblutungsstörungen der Hände und in weiterer Folge zur sehr schmerzhaften ›Weißfingerkrankheit‹ führen, verursachen Ganzkörpervibrationen höchst unterschiedliche subjektive, physiologische und pathophysiologische Reaktionen (Schlaflosigkeit, Unwohlsein, Schädigung von Wirbelsäule oder inneren Organen, ...).

Tipp: Im Evaluierungsheft E 10 der AUVA, das als pdf vom Internet heruntergeladen werden kann, sind neben weiteren nützlichen Informationen Schwingungsrichtwerte von Maschinen und Fahrzeugen für Hand-Arm und Ganzkörpervibrationen enthalten.



Rechtliche Grundlagen, Grenzwerte

Rechtliche Grundlagen für die Ermittlung und Beurteilung von Vibrationsbelastung ist die ›Verordnung Lärm und Vibrationen‹ (VOLV). Nach der VOLV ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung die Gefahren durch Vibrationen zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Grundlage Maßnahmen festzulegen und dies zu dokumentieren.



Tipp: Auf der Internetseite www.eval.at ist der Evaluierung von Vibrationsbelastung ein eigener Abschnitt gewidmet. Neben weiterführenden Informationen kann auch die spezielle Evaluierungsdokumentation im Falle von Vibrationsbelastung erstellt werden.

In der VOLV sind die folgenden Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte festgelegt:

- Expositionsgrenzwert für Hand-Arm Vibrationen: $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$
- Expositionsgrenzwert für Ganzkörpervibrationen: $a_{w,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$
- Auslösewert für Hand-Arm Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$
- Auslösewert für Ganzkörpervibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$

Auch bei der Ermittlung der Expositionswerte bei Vibrationsbelastung wird auf einen Beurteilungszeitraum von 8 h normiert. (Bezüglich der Untersuchungspflichten siehe Kapitel 8)

Bewertungen und Messungen

**Auch hier:
Messungen
vorgeschrieben**

In § 6 der VOLV ist die Notwendigkeit der Durchführung von Vibrationsmessungen vorgeschrieben, wenn eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte vom 5 bzw. 1,15 m/s^2 nicht ausgeschlossen werden kann. Die Messungen müssen ungefähr alle 2 Jahre durchgeführt werden und dürfen nur von fachkundigen Personen oder Einrichtungen durchgeführt werden, z.B. von der AUVA. Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition erfolgt anhand der Berechnung des auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Tagesexpositionswertes $a_{hw,8h}$.

Die Messung der Vibrationsbelastung ist aufwendig und komplex, die technische Ausrüstung sehr teuer. Aus diesem Grund müssen die Messungen von Experten durchgeführt werden.

Messung nur durch Experten

Maßnahmensetzung

In der VOLV sind in den §§ 10 bis 14 mögliche Maßnahmen angeführt, wobei die folgenden Aspekte und Themen berücksichtigt werden:

- bauliche Maßnahmen, Maßnahmen an der Quelle
- Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung

Es soll in jedem Fall darauf geachtet werden, dass bereits in einer sehr frühen Phase, bei der Planung einer Arbeitsstätte oder der Konstruktion eines Fahrzeuges (Fahrersitz, Vorsehen von Dämpfungselementen) durch den Hersteller wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition getroffen werden. Werden bauliche Maßnahmen (z.B. vom Maschinenhersteller) berücksichtigt, erspart das häufig teure Maßnahmen des Betreibers. Der Hersteller von Maschinen und Fahrzeugen ist übrigens verpflichtet, die Schwingungswerte der Maschine bzw. des Fahrzeugs anzugeben. Weiters sollen exponierte Bereiche räumlich möglichst klein gehalten werden und möglichst wenige Arbeitnehmer (mit) exponiert sein.

Vibrationsbelastungen können schon in der Planung vermieden oder verringert werden. Das spart Geld und negative Folgen.

Auch durch Maßnahmen wie alternative Arbeitsverfahren, bei denen es zu einer geringeren Belastung kommt, Verwendung (bzw. Kauf) von Arbeitsmitteln geringerer Vibrationsbelastung (siehe hierzu die Herstellerangaben!) oder entsprechende Wartung der Arbeitsmittel sowie der Verbindungs- und Aufstellungsteile kann die Vibrationsbelastung wirkungsvoll reduziert werden. Bei Maschinen kann auch eine optimale Auswahl und Abstimmung von Einflussgrößen wie Drehzahl, Vorschub, Schnitttiefe, Werkzeug oder Schmierstoffen zu Verbesserungen führen. Auch (nachträglich eingebaute) Sitze, die

Oft auch eine Einstellungssache

Ganzkörpervibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die die auf den Hand-Arm Bereich übertragenen Vibrationen verringern, können Verbesserungen bringen.

Organisatorische Maßnahmen

Weiters können durch organisatorische und personenbezogene Maßnahmen wie Abstandsvergrößerung zu einer Emissionsquelle (bei Ganzkörpervibrationen), richtige Handhabung der Arbeitsmittel, Begrenzung der individuellen Expositionsdauer durch z.B. Arbeitsunterbrechungen und Erholzeiten und eine Kennzeichnung der Bereiche Verbesserungen erzielt werden.

Technische Maßnahmen nach Stand der Technik setzen

Um den Expositionsgrenzwert für Vibrationen zu unterschreiten, ist dem Arbeitnehmer auch persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, sofern für die spezifische Schutzwirkung eine Schutzausrüstung erhältlich ist. Auch zum Schutz vor Kälte und Nässe sind z.B. Handschuhe als Witterungsschutz bei Hand-Arm Vibrationen notwendig. Es muss jedoch gesagt werden: PSA bietet derzeit noch nicht für alle Arbeitsgeräte eine ausreichende Dämpfungswirkung. Deshalb: Wo immer möglich, müssen technische Maßnahmen gesetzt werden!

9.5 Strahlung

Den Begriff ›Strahlung‹ kann man die folgenden Arten von Strahlung untergliedern: Licht, Wärmestrahlung, Röntgenstrahlung, optische Strahlung und elektromagnetische Strahlung. Bestimmte Stoffe (radioaktive Strahlen) oder spezielle Geräte (Röntgenanlagen) senden Strahlung aus, die man weder sehen, fühlen, riechen oder schmecken kann, deren schädigende Wirkung jedoch sehr groß sein kann. Für den Schutz der Einwirkung von optischen oder ionisierenden Strahlen bestehen, z.B. im Strahlenschutzgesetz (StrSchG) sowie der allgemeinen bzw. medizinischen Strahlenschutzverordnung und der Verordnung optische Strahlung (VOPST) gesetzliche Schutzvorschriften.

Perfekt getarnte
Gefahr:
Strahlung kann
man weder riechen
noch schmecken
und oft nicht spüren
oder sehen.

9.5.1 Optische Strahlung

So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die Röntgenstrahlung gehört die optische Strahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Optische Strahlung ist jede inkohärente und kohärente (z.B. Laserstrahlung) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm (Nanometer) bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.

Optische Strahlung wird nach ihrer biologischen Aktivität in folgende Spektralbereiche unterteilt:

| | |
|--------------------------------|----------------|
| ■ Infrarotstrahlung | 780 nm–1 mm; |
| ■ sichtbare optische Strahlung | 380 nm–780 nm; |
| ■ UV(A) | 400 nm–315 nm; |
| ■ UV(B) | 315 nm–280 nm; |
| ■ UV(C) | 280 nm–100nm. |

Bei zu hoher Bestrahlungsstärke oder zu langer Bestrahlungsdauer können chronische oder akute Schäden der Augen oder der Haut auftreten (Beispiel: Sonnenbrand).

In folgenden Arbeitsbereichen kann es zu UV-Exposition kommen (beispielgebende Liste): bei der Photolithographie, dem Aushärten von Klebern und Lacken, bei Rissprüfungen, der Sterilisation in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Entkeimung in Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Nach der VOPST (Verordnung optische Strahlung, §§ 4 und 5) müssen die Gefahren, denen Arbeitnehmer durch künstliche optische Strahlen ausgesetzt sind, ermittelt und beurteilt (evaluiert) werden und einer Bewertung unterzogen werden. Dies kann anhand von Normen, Leitlinien oder anderen Empfehlungen erfolgen. Ermöglicht diese Bewertung keine eindeutige Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, müssen Messungen oder Berechnungen durchgeführt und in den Evaluierungsdokumenten dokumentiert werden.

**bewerten, messen,
evaluieren**

Wenn Blicke blind machen können

9.5.2 Laserstrahlung

Bei Laserstrahlung (Laser: Light Amplification by Stimulated Emission of Radiation) handelt es sich um kohärente optische Strahlung. Trifft Laserenergie auf das Auge, so kann dies unter Umständen (siehe Laserklassen) zu einer irreversiblen Schädigung führen. Die Haut verträgt wesentlich höhere Bestrahlungswerte als die Netzhaut, es kann jedoch zu Entzündungen oder Verbrennungen kommen. Expositionsgrenzwerte sind in der VOPST, Anhang B, festgelegt.



Ausgehend vom Gefährdungspotential wurden die folgenden Laserklassen definiert:

| Laserklasse | Gefährdungspotential |
|-------------|---|
| 1 | Sicher durch niedrige Bestrahlungsstärke oder sichere Einhausung. |
| 2 | Sicher bei zufälliger, unbeabsichtigter Bestrahlung durch Abwendreaktion. Gilt nur für sichtbare Laser. |
| 1M, 2M | Gefährdungspotential entsprechend Laserklasse 1 bzw. 2, wenn Laserstrahl nicht durch optische Instrumente (Lupe, Fernrohr ...) betrachtet wird. Herkömmliche Brille gilt hier nicht als optisches Instrument. |
| 3R | Potentiell gefährlich für die Augen, reduzierte Schutzmaßnahmen erforderlich. |
| 3B | Gefährlich für die Augen, Schutzmaßnahmen erforderlich. |
| 4 | Gefährlich für Haut und Augen, direkter und diffus gestreuter Strahl gefährlich, Brandgefahr (Laser fungiert als Zündquelle). |

»M« steht für »Magnifying« (Vergrößerung, Verstärkung) und weist darauf hin, dass diese Lasereinrichtungen gegenüber Lasern der Klasse 1 oder Klasse 2 bei der Benutzung von optischen Geräten (Lupe, Mikroskop, Fernrohr) gefährlich sein können. »R« steht für »Relaxiert« (gelockerte Vorkehrungen) und weist darauf hin, dass für diese Lasereinrichtungen weniger strenge Vorkehrungen festgelegt sind als für die andere Kategorie der Laser der Klasse 3 B.

International wird bei den Klassen 3B und 4 (auch im Falle von eingehausten Laserquellen) ein Laserschutzbeauftragter (LSB) empfohlen. Die ON S 1100 empfiehlt den LSB ab Klasse 3R.

**Klassengesellschaft
mit strengen Regeln**

9.5.3 Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)

So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die UV-Strahlung gehört die Röntgenstrahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Sorgloser Umgang mit Röntgenstrahlung kann Gesundheitsstörungen, Funktionsstörungen und Entartung von Zellen (Krebsrisiko) verursachen. Röntgenanlagen sind somit nach dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und der dazu erlassenen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) strengen rechtlichen Bestimmungen bezüglich Beschaffenheit, Installation und Wartung sowie Betrieb unterworfen.



snipo

OPPEL

A
STOP

1

S

EUCHNER

10 Sichere Gestaltung von Arbeitsmitteln

10.1 Herstellervorschriften

Es dürfen nur Maschinen und andere Arbeitsmittel verwendet werden, die gemäß den für sie zutreffenden Herstellervorschriften gebaut und in Verkehr gebracht wurden. Im Falle von Maschinen ist dies in erster Linie die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010), die Umsetzung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Als Zeichen der Übereinstimmung mit der Verordnung bzw. der Richtlinie muss die CE-Kennzeichnung an der Maschine angebracht werden.

MSV und CE-Kennzeichnung

Jede Maschine, die ab dem Jahr 1995 in Europa erstmalig in Verkehr gebracht wurde und keine CE-Kennzeichnung trägt, darf nicht verwendet werden!

Im Folgenden einige Grundlagen zu den Herstellervorschriften, bevor auf die eigentliche Verordnung nach dem ASchG für Arbeitsmittel, die AM-VO, eingegangen wird.

10.2 Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010) ist eine gewerberechtliche Vorschrift, die sich nicht an Arbeitgeber, sondern an einen Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Maschinen richtet. Aber: Auch der Eigenbau bzw. Zusammenbau von Maschinen für die Verwendung im eigenen Betrieb gilt als Inverkehrbringen im Sinne der MSV 2010!

Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den Rechtsvorschriften (z. B. der MSV 2010 als Rechtsvorschrift für das Inverkehrbringen) entsprechen. Bei Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung darf der Arbeitgeber – solange er über keine anderen Erkenntnisse verfügt – annehmen, dass sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ordnungsgemäß entsprechen.

Nur den Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel dürfen verwendet werden

Als gewerberechtliche Vorschrift ist die Einhaltung der MSV 2010 von den Gewerbebehörden (dies sind gemäß § 333

GewO 1994 in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörden) zu kontrollieren; diese haben bei Verstößen gegen die MSV 2010 Maßnahmen zu setzen. Mitteilungen über Maschinen, deren Sicherheit oder Beschaffenheit der MSV 2010 widerspricht, sind daher sinnvoller Weise direkt an die Gewerbebehörde zu richten.

10.3 Grundbegriffe aus der MSV 2010



Maschine: Energie, Bewegung, Funktion

Laut MSV 2010 ist eine Maschine eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt ist. Weiters gelten per Definition als ›Maschine‹: Zur Verwendung an Maschinen gedachte und selbständig in Verkehr gebrachte auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte sowie abnehmbare Gelenkwellen.

Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden. Unvollständige Maschinen unterliegen zwar der MSV 2010, sie müssen jedoch nicht alle Anforderungen erfüllen und dürfen erst nach Komplettierung zu einer Maschine und entsprechendem Inverkehrbringen in Betrieb genommen werden.

Nur fast eine Maschine

Bestimmungsgemäße Verwendung ist jene Verwendung, für die eine Maschine entsprechend den Angaben des Inverkehrbringers geeignet ist. Als ›bestimmungsgemäße Verwendung‹ gilt darüber hinaus auch jede Verwendung, die aus der Bauart, der Ausführung und der Funktion der Maschine als üblich anzusehen ist. Es muss jedoch bei der Entwicklung einer Maschine auch die vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung berücksichtigt werden.

Bestimmungsgemäße Verwendung

Gefahrenbereich ist jener Bereich innerhalb oder um eine Maschine, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit einer Person durch den Aufenthalt in diesem Bereich gefährdet ist.

Gefahrenbereich

Gefährdete Person ist eine Person, die sich ganz oder teilweise in einem Gefahrenbereich befindet.

Gefährdete Person

10.4 Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Jede Maschine ist so auszulegen, dass es während der gesamten Lebensdauer (von der Montage bis zur Demontage) bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu keinem gefährlichen Zustand kommt. Der Inverkehrbringer ist für die Übereinstimmung seiner Maschine mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I MSV 2010 verantwortlich und bestätigt das in der Übereinstimmungserklärung mit seiner Unterschrift. Je nach Gefährlichkeit der Maschine gibt es verschiedene Verfahren zur Erlangung der CE- Kennzeichnung.

- Risikobeurteilung** Auf Basis einer Risikobeurteilung ist ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, das den Betrieb, das Rüsten und die Wartung einschließen muss.
- Betriebsanleitung ist Pflicht** Jede Maschine muss mit einer Betriebsanleitung versehen sein. Die Mindestinhalte der Betriebsanleitung sind in Anhang I, 1.7.4. der MSV 2010 aufgelistet. Es ist vor der Inbetriebnahme eine Originalversion und eine Version in der Sprache des Verwenderlandes zu liefern.

10.5 Schutzeinrichtungen

Kann die Maschine nicht aufgrund von Konstruktionsmaßnahmen ausreichend sicher gemacht werden, müssen Schutzeinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen trennenden und nicht-trennenden Schutzeinrichtungen, die trennenden sind den nicht-trennenden vorzuziehen.

**Trennend oder nicht
– sicher muss es sein!**

Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitsganges nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für die Werkzeugzuführung und/oder Werkzeugabnahme oder die für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtung zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

Feststehend trennende Schutzeinrichtungen

Sie müssen fest an ihrem Platz gehalten werden und durch Vorrichtungen befestigt sein, die nur mit Werkzeugen geöffnet werden können. Soweit möglich, dürfen sie nach Lösen der Befestigungen nicht in Schutzstellung verbleiben. Es wird zwischen Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen und Umwehungen unterschieden.

**Festgemauert in
der Erde ...**

Beweglich trennende Schutzeinrichtungen

Sie können geöffnet werden, müssen jedoch verriegelnd mit oder ohne Zuhaltung ausgeführt sein. Solange die Schutzeinrichtung geöffnet ist, darf ein Ingangsetzen der Gefahr bringenden Teile nicht möglich sein. Beweglich trennende Schutzeinrichtungen können auch in die Steuerung von Maschinen integriert werden.

**Beweglich und
verriegelt**

Zugangsbeschränkende verstellbar trennende Schutzeinrichtungen

Verstellbar, um nicht im Weg zu sein

Sie sind verstellbar trennende Schutzeinrichtungen, die den Zugang auf die für die Arbeit unbedingt notwendigen beweglichen Teile beschränken. Sie müssen je nach Art der durchzuführenden Arbeit manuell oder automatisch verstellbar sein, leicht und ohne Werkzeug verstellt werden können und die Gefahr des Herausschleuderns muss soweit wie möglich verringert sein.

Nicht-trennende Schutzeinrichtungen

Nicht-trennend, aber schützend

Sie sind Einrichtungen, die ohne trennende Funktion das Risiko reduzieren. Wie auch andere Arten von Schutzeinrichtungen werden sie meist in Kombination mit anderen Schutzvorrichtungen verwendet (z. B. rund um die Maschine ein Zaun als feststehende trennende Schutzeinrichtung und im Zugriffsbereich ein Lichtvorhang als nicht-trennende Schutzeinrichtung).

Nicht-trennende Schutzeinrichtungen müssen so ausgelegt und in die Steuerung der Maschine integriert werden, dass

- die beweglichen Teile nicht in Gang gesetzt werden können, solange sie von den Bedienungspersonen erreicht werden können,
- die beweglichen Teile während des Betriebes von gefährdeten Personen nicht erreicht werden können,
- ihre Einstellung nur durch eine absichtliche Handlung möglich ist, wie etwa mit einem Werkzeug oder einem Schlüssel,
- bei Fehlen oder Störung einer ihrer Komponenten das Ingangsetzen verhindert wird oder die beweglichen Teile stillgesetzt werden.

Ortsbindende Schutzeinrichtungen

Fesselnde Eigenschaften

Durch die Lagefixierung wird die Bedienperson von der Gefahrenstelle ferngehalten. Oft ist die Schutzeinrichtung zugleich Auslöseeinrichtung.

Zweihandschaltungen

Dies sind Schutzeinrichtungen, die eine gleichzeitige Betätigung durch beide Hände erfordern solange eine Gefährdung besteht. Die Zweihandschaltung kann mit Fußschaltern zum Aufrechterhalten des Arbeitsvorganges (z. B. Gesenkbiegepressen) oder mit Zustimmungseinrichtungen (z. B. bei Bedienung der Maschine durch mehrere Personen) kombiniert werden.

Schaltende Hände
können nicht in die
Maschine kommen

Schaltmatten

Die gefahrbringende Bewegung ist nur möglich, wenn sich die Bedienperson im sicheren Bereich (ortsbindende Funktion: auf der Schaltmatte – mit Annäherungsfunktion: nicht auf der Schaltmatte) befindet.

Auf der Matte bleiben
– auf der sicheren
Seite bleiben

Not-Halt-Einrichtungen

Not-Halt-Einrichtungen (Pilztaster, Reißleinen, Schaltleisten an Toren etc.) begrenzen nur den Schaden, verhindern aber nicht den Kontakt zur Gefahrstelle. Not-Halt-Einrichtungen sind daher per Definition keine Schutzeinrichtungen.



ATP Kastrup

4500 kg

Opel
Günther



ASTRA
1.7

336

11 Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln

11.1 Grundsätze

Arbeitgeber dürfen nur Arbeitsmittel (z. B. Maschinen) zur Verfügung stellen, die ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden (also z. B. die CE-Kennzeichnung tragen) und die für die jeweilige Arbeit geeignet sind. Arbeitnehmer wiederum sind verpflichtet, die Arbeitsmittel gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers ordnungsgemäß zu benutzen.

Ordnungsgemäße
Verwendung
zugelassener
Arbeitsmittel

Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Alle sicherheitsbedingten Einrichtungen und Schutzvorrichtungen müssen ordnungsgemäß benutzt werden.

Entfernen oder
Verändern von
Schutzeinrichtungen
ist verboten

11.2 Bestimmungen über Arbeitsmittel im ASchG

Arbeitgeber haben nach § 33 ASchG dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes (ASchG) und den dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere der Arbeitsmittelverordnung AM-VO) beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.

Es dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden. Sie müssen auch hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen (also z. B. der MSV) entsprechen.

Für die Arbeit
geeignet, sicher und
richtig verwendet

Bei neuen Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung darf der Arbeitgeber, sofern keine offensichtlichen Mängel festzustellen sind, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel den Anforderungen entsprechen.



Tipp: Beobachten Sie alle neuen Arbeitsmittel kritisch, auch wenn eine CE-Kennzeichnung angebracht ist und die rechtlichen Voraussetzungen (scheinbar) gegeben sind. In der Praxis treten auch bei Neuanlagen immer wieder Mängel auf. Melden Sie diese umgehend ihren Vorgesetzten.

**Wartung erhält
vorschriftsmäßigen
Zustand**

Durch entsprechende Wartung ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Gebrauchsdauer in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Vorschriften entspricht.

**Keine Museumsstücke
verwenden.
Arbeitsmittel müssen
sicher sein.**

Arbeitgeber haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit zu berücksichtigen. Auch die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, sind zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer so gering wie möglich gefährden.



Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.
- Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
- Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden.
- Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.
- Für die sichere Benutzung der Arbeitsmittel ist eine ausführliche, verständliche und hinreichend häufig durchgeführte Information und Unterweisung notwendig. Insbesondere sind Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur dann zulässig, wenn eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Grundlagen der AM-VO

11.3 Grundlegende Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung

Die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) trat mit 1. 7. 2000 in Kraft. Sie trifft nähere Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln.

Die Bestimmungen der AM-VO sind wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt: Für alle Arbeitsmittel anzuwendende allgemeine Bestimmungen,
2. Abschnitt: Benutzungsbestimmungen für bestimmte Arbeitsmittel
3. Abschnitt: Beschaffenheitsanforderungen und Benutzungsbestimmungen für Leitern
4. Abschnitt: Beschaffenheitsanforderungen für »alte« Arbeitsmittel (Arbeitsmittel, die noch nicht nach der MSV, MSV 2010, GSV, NspGV 1993, ASV 1996, etc. in Verkehr gebracht wurden) sowie für Arbeitsmittel, bezüglich deren Inverkehrbringen keine Beschaffenheitsanforderungen vorgeschrieben sind.

Für »neue« Arbeitsmittel sind die Abschnitte 1 bis 3 anzuwenden.

Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind.

11.4 Abschnitt 1 der AM-VO – allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden einige allgemeine Schwerpunkte der AM-VO, für nähere Information muss die Verordnung selbst herangezogen werden.

Grundlage für sicheres Arbeiten: Unterweisung und Information

Unterweisung und Information (§§ 4 und 5)

Es werden die notwendigen Mindestinhalte der Erstunterweisung und der wiederkehrenden Unterweisung an Arbeitsmitteln geregelt. Bei der Unterweisung kann der zu erwartende Wissens- und Erfahrungsstand der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Bei den Unterweisungen sind Betriebsanleitungen (Bedienungsanleitungen) der Hersteller und innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

Tipp: Die vom Inverkehrbringer gelieferten Betriebsanleitungen stellen einen fixen Bestandteil der Unterweisung dar und sind den Benutzern zur Verfügung zu stellen.



Zusätzlich sind für bestimmte Arbeitsmittel (Krane, selbstfahrende Arbeitsmittel [z. B. Stapler]) vom Verwender innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu erstellen.

Prüfung (§§ 6–11)

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

Dies gilt vor allem für

1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung (§§ 6 bis 11 AM-VO),
2. Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten (Diese Prüfungen sind nach den Vorschriften des Kesselrechtes durchzuführen),
3. periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei Aufzügen.

Prüfungen nicht nur nach der AM-VO erforderlich!

Bei den Prüfbestimmungen der AM-VO ist festgelegt, wer wie oft was prüfen muss. Die Ergebnisse der meisten Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.

Tipp: Listen mit aktuellen Prüfpflichten finden Sie z. B. im Internet unter www.eval.at oder unter www.arbeitsinspektion.gv.at.



11.5 Abschnitt 2 der AM-VO – Verwendung bestimmter Arbeitsmittel

Im Folgenden einige Schwerpunkte des 2. Abschnitts.

Sicher richtig heben

Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (§ 18)

Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sowie der Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten sind die zu handhabenden Lasten, die Greif- und Anschlagpunkte, die Einhakvorrichtungen, die Witterungsbedingungen sowie die Art und Weise des Anschlagens oder Aufnehmens von Lasten zu berücksichtigen.

Durch geeignete Maßnahmen ist bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten für die Standsicherheit des Arbeitsmittels und das sichere Aufnehmen, Bewegen und Absetzen der Last zu sorgen. Gegebenenfalls müssen Arbeitnehmer beim Heben von Lasten über Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitstechnische Gegebenheiten (wie Anschlagpunkt, Schwerpunkt oder Gewicht) der Arbeitsmittel informiert werden.

Betriebsanweisungen für Krane sind vom Verwender zu erstellen

Krane (§ 19)

Für die Benutzung von Kranen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Die schriftliche Betriebsanweisung ist nicht ident mit der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers und ist grundsätzlich vom Verwender zu erstellen, der die genauen Umstände des Betriebes vor Ort kennt.

Der Einsatz von Kranen ist ordnungsgemäß zu planen und so zu überwachen und durchzuführen, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet wird. Insbesondere ist für die Einhaltung der Betriebsanweisung zu sorgen. Mit dem Führen eines Krans dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 AM-VO verfügen. Zusätzlich ist für die meisten Krane der Nachweis der Fachkenntnisse (›Kranschein‹) erforderlich.

Heben von Arbeitnehmern, Arbeitskörbe (§ 21, § 22)

Für das Heben von Arbeitnehmern dürfen nur dafür geeignete Arbeitsmittel benutzt werden. Dazu gehören insbesondere Hubarbeitsbühnen, Mastkletterbühnen, Fassadenbefahrergeräte, Hängebühnen, Hebeeinrichtungen von Bühnen und vergleichbare Arbeitsmittel. Auf Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten bestimmt sind, dürfen Arbeitnehmer nur befördert werden, wenn sie über gesicherte Einrichtungen zur Personenbeförderung verfügen, insbesondere Arbeitskörbe.

Hoch hinaus nur mit geeigneten und zugelassenen Arbeitsmitteln

Ob ein Arbeitsmittel für das Heben von Arbeitnehmern geeignet ist, ergibt sich daraus, ob dies vom Hersteller (Inverkehrbringer) nach der Betriebsanleitung dafür vorgesehen ist. Ein Arbeitsmittel, das vom Hersteller (Inverkehrbringer) dafür nicht ausdrücklich vorgesehen ist, darf – wenn überhaupt – erst nach einer Gefahrenanalyse (Risikoanalyse) gemäß § 35 Abs. 2 ASchG und nachdem alle erforderlichen (technischen) Maßnahmen verwirklicht wurden, dafür eingesetzt werden.

Arbeitskörbe dürfen nur mit Kranen, mechanischen Leitern und Hubstaplern gehoben werden, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer dafür vorgesehen sind, oder deren Eignung gemäß § 7 der AM-VO festgestellt wurde.

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen (§ 23)

Durch geeignete Maßnahmen ist für eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln zu sorgen. Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Umkippen, Überrollen, Wegrollen oder Anstoßen des Arbeitsmittels oder durch einen Zusammenstoß von Arbeitsmitteln und einen Gefahr bringenden Kontakt von Arbeitnehmern mit dem Arbeitsmittel verhindern.

Mobil und gefährdend

Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Durch diese Betriebsanweisungen sind die notwendigen Sicherheits- und

Fahrbewilligungen und Betriebsanweisungen vorgeschrieben

Verkehrsregeln festzulegen. Mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 verfügen und die besonders unterwiesen wurden. Bei Staplern ist zusätzlich ein Staplerschein erforderlich.

Sichere Bearbeitungsmaschinen

Bearbeitungsmaschinen (§ 25)

Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von Bearbeitungsmaschinen wie z. B. Sägen eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch das Werkzeug, Werkstück oder durch Rückschlag soweit wie möglich verhindert wird. Dies kann je nach Maschine und Arbeitsvorgang zum Beispiel die folgenden Maßnahmen bedeuten:

- Werkstücke sicher einspannen
- Angaben der Hersteller für die ordnungsgemäße Verwendung (z. B. bearbeitbare Materialien, Drehzahlen, Schnittgeschwindigkeiten, Vorschub) beachten
- Verwendung von Schiebeschlitten, Vorschubapparat und/oder Fräswerkzeuge mit Spandickenbegrenzung
- Werkzeuge pfleglich behandeln und aufbewahren sowie vor Stoß und Schlag schützen
- vor jeder Verwendung und nach jedem Umrüsten auf offenkundige Mängel untersuchen
- nachstellbare Werkstückauflagen benützen und richtig einstellen
- Erprobung von Schleifwerkzeugen im Leerlauf mit höchstzulässiger Arbeitsgeschwindigkeit

Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (§ 26)

Alle Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren verwenden ein Brenngas (meist: Acetylen, Flüssiggas, Erdgas oder Wasserstoff) und Sauerstoff. Zu den wichtigsten verwandten Verfahren zählen das Hartlöten und das Flammrichten. Die Flüssiggas-Verordnung (FGV) ist zusätzlich einzuhalten.

Das Thema ist heiß und brisant

Bei Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren gilt Folgendes:

- Die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Armaturen sind fettfrei zu halten.
- Neue Schläuche sind vor ihrer Benutzung durch Ausblasen zu reinigen. Die Schläuche dürfen auf den Tüllen nur mit geeigneten Schlauchklemmen befestigt werden.
- Nicht angeschlossene Flaschen, bei denen die Verwendung einer Schutzkappe vorgesehen ist, müssen mit dieser versehen sein.
- Wird in engen Räumen autogen geschweißt oder geschnitten, so sind bei längerer Unterbrechung der Arbeiten die Brenner und ihre Zuleitungen aus den engen Bereichen zu entfernen.
- Ein Ableuchten der Apparate, Leitungen und Druckregler mit offener Flamme ist unzulässig.
- Druckgasflaschen sind gegen Umfallen und unzulässige Erwärmung zu sichern. Dies betrifft die Lagerung, den Transport und die Verwendung der Druckgasflaschen.

Bei Benutzung von Acetylen-Verbrauchsanlagen gelten zusätzliche Bestimmungen.

Um eine sichere Benutzung zu gewährleisten, müssen die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die sichere Verwendung der Geräte unterwiesen werden. Hierbei sind vor allem das Anschließen der Druckregler, das Einstellen und Betrieb der Anlage, das Verhalten bei Störungen wie Flammrückschlägen oder Flaschenbränden und der Flaschenwechsel zu berücksichtigen.

Unterweisung – jährlich

Fahrbewilligung nur bei entsprechenden Fachkenntnissen und Können

Fahrbewilligung (§ 33)

Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten wird durch die AM-VO nicht berührt und ist ebenfalls anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber für das Führen jener Arbeitsmittel, für welche der Nachweis der Fachkenntnisse gefordert ist, eine Fahrbewilligung nur erteilen darf, wenn der Arbeitnehmer über den Nachweis dieser Fachkenntnisse tatsächlich verfügt.

Mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen. Bei der Erteilung der Fahrbewilligung hat der Arbeitgeber gegebenenfalls die Voraussetzungen nach § 62 ASchG zu beachten (geistige und körperliche Eignung; erforderliche Berufserfahrung; Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse).

Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde Arbeitnehmer für Tätigkeiten mit betriebseigenen Arbeitsmitteln eingesetzt, ist zusätzlich zur Fahrbewilligung der Arbeitgeber dieser Arbeitnehmer eine Fahrbewilligung der für die Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber erforderlich. So darf z. B. ein Lieferant seinen LKW nicht ohne weiteres mit dem Hubstapler des Unternehmens abladen, das er beliefert. Er würde dafür neben seinem ›Staplerschein‹ eine Fahrbewilligung dieses Unternehmens benötigen.

Auch Fahrbewilligungen können ›gezupft‹ werden

Die Fahrbewilligung ist durch den Arbeitgeber zu entziehen, wenn entsprechende Umstände bekannt werden, wie z. B. aggressives Fahrverhalten, Gefährdung der Arbeitskollegen, Nichtbeachten von Vorschriften oder alkoholisiertes Fahren.

11.6 Abschnitt 3 der AM-VO – Leitern und Gerüste

Allgemeine Bestimmungen über Leitern

Arbeitgeber dürfen nur Leitern zur Verfügung stellen, die den im dritten Abschnitt festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Verordnung unterscheidet zwischen Anforderungen an Stehleitern, Anlegeleitern, fest verlegten Leitern, mechanischen Leitern und Strickleitern.

Sicher hoch hinaus
mit Leitern

Neben der regelmäßigen Überprüfung der technischen Beschaffenheit von Leitern sollte aber nicht vergessen werden, dass ungefähr 90 % aller Unfälle mit Leitern durch falsches und unsachgemäßes Verhalten der Arbeitnehmer verursacht werden. Häufige Unfallursachen sind:

Häufige
Unfallursachen

- Falsches Schuhwerk,
- Verwendung der falschen (z. B. zu kurzen) Leiter,
- Übersteigen,
- Aufstellen auf falschen Untergrund
oder in Verkehrswege hinein,
- Hinauslehnen,
- Durchführen längerfristiger und schwerer Arbeiten.

Bei längerfristigen oder häufigen Arbeiten sollte in jedem Fall ein Gerüst verwendet werden, z. B. ein verfahrbares Gerüst. Gerüste sind auch Arbeitsmittel im Sinne der AM-VO, im Detail jedoch in der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) geregelt.

Im Regelfall
sicherer als Leitern:
Verfahrbare Gerüste

Allgemeine Bestimmungen über Gerüste

Gerüste müssen nach der Montageanleitung des Herstellers oder entsprechend der Regelausführung aufgestellt und benutzt werden. Für Gerüste, die nicht nach der Regelausführung aufgestellt und belastet werden, ist ein statischer Nachweis zu erbringen, der zur Einsichtnahme für die Behörde (auf der Baustelle) aufzuliegen hat. Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen unter fachkundiger Leitung (z. B. Polier, Bauleiter usw.) aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.

Bei längeren Arbeiten:
Gerüste statt Leitern

**Nicht blind vertrauen,
sondern mit offenen
Augen prüfen**

Überprüfen der Gerüste

Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung von einer fachkundigen Person des Gerüstaufstellers einer Prüfung zu unterziehen.

In folgenden Fällen müssen Gerüste auf offensichtliche Mängel durch eine fachkundige Person des Gerüstbenützers überprüft werden:

- vor jeder erstmaligen Benützung sowie
- nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung,
- nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden.

**Mit einer Prüfung
ist es nicht getan:
Regelmäßige
Prüfungen sind
Vorschrift**

Die Überprüfungen müssen bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich und bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich erfolgen.

Die Prüfung hat sich vor allem auf den Unterbau sowie die Verbindungen und Verankerungen der Gerüste zu erstrecken. Die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich zu veranlassen.



Tipp: Über die genannten Prüfungen sind bei Gerüsten, von denen Arbeitnehmer mehr als 2 m abstürzen können sowie über Gewässern oder Stoffen, in denen man versinken kann, schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die auf der Baustelle aufzuliegen haben (z. B. AUVA-Prüfvordruck oder Bautagebuch).

Arbeitsgerüste und Schutzgerüste (oder Fanggerüste)

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können; sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten unmittelbar erforderlichen Baustoffe zu tragen. Fanggerüste sind Gerüste, die Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer vor herabfallenden Gegenständen schützen.

**Dürfen nur ohne
Passagiere unterwegs
sein: Fahrgerüste**

Fahrgerüste

Fahrgerüste (verfahrbare Standgerüste) sind frei stehende standsichere Gerüstkonstruktionen, die händisch auf fester,

ebener Aufstellfläche verschoben werden können. Fahrgerüste müssen mindestens vier unverlierbare brems- und feststellbare Rollen oder Räder aufweisen. Ein Verfahren darf nur erfolgen, wenn sich auf dem verfahrbaren Gerüst weder Personen noch lose Lasten befinden.

11.7 Abschnitt 4 der AM-VO – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Der Abschnitt 4 gilt für ›alte‹ Arbeitsmittel, d. h. er ist nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, die nach den in Anhang A der AM-VO angeführten ›neuen‹ Vorschriften in Verkehr gebracht wurden. In Anhang A sind vor allem Herstellervorschriften wie z. B. die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) angeführt, für die der Vertrauensgrundsatz nach § 33 Aus. 4 ASchG gilt.

Hinweis: Von der Thematik regelt der 4. Abschnitt der AM-VO dasselbe wie die MSV 2010, wodurch auch erklärt wird, dass bei CE-gekennzeichneten Arbeitsmitteln der 4. Abschnitt AM-VO nicht angewandt werden muss. Im Folgenden einige Schwerpunkte des 4. Abschnitts.

§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln

Bei der Gestaltung und Ausführung von Arbeitsmitteln müssen arbeitsphysiologische und ergonomische Grundsätze und Erkenntnisse berücksichtigt werden. Die folgenden Aspekte müssen beachtet werden:

- die Bedienungseinrichtungen müssen leicht und gefahrlos betätigt werden können
- Wartungsteile und -einrichtungen müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein
- Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln dürfen keine störenden Lichtwirkungen aufweisen. Reflexblendung und stroboskopische Effekte sind zu vermeiden
- Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein
- Wenn zum Betrieb der Arbeitsmittel die Kenntnis gewisser Daten oder Grenzwerte (Drehzahl, Durchmesser von Werkstücken, Massen, ...) erforderlich sind, müssen diese auf dem Arbeitsmittel angegeben sein

Maschine an Mensch anpassen – nicht umgekehrt!

(Wann tut die Maschine was?)
Nicht nur Fahrzeuge,
auch Maschinen
werden gesteuert

§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln

Vor allem die sicherheitsrelevanten Steuersysteme von Arbeitsmitteln müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt verlegt sein
- elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen über einen Wiederanlaufschutz verfügen
- Hydraulische und pneumatische Einrichtungen dürfen auch bei Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechsellern von Anschlüssen keine Gefahren verursachen
- Bei Störungen, z. B. durch Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen, dürfen Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden und auch sonst keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern entstehen (z.B. durch in Gang setzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen).

§ 43 – Gefahrstellen an Arbeitsmitteln, Schutzeinrichtungen

Gefahrstellen:

Unter einer ›Gefahrstelle‹ versteht die AM-VO Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Dies können vor allem sein:

- Quetschstellen,
- Scherstellen,
- Schneidstellen,
- Stichstellen,
- Fangstellen,
- Stoßstellen (z.B. durch Bewegungsbahnen von Schwunggewichten oder vorstehende Teile von rotierenden Werkzeugen) oder
- Einzugsstellen.

Es werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen geregelt.

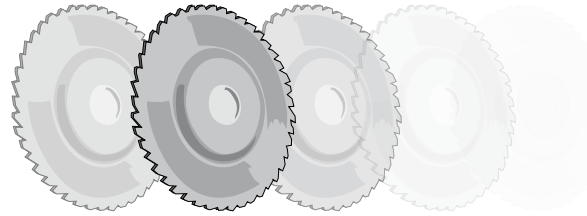
Vorsehen von Sicherheitsabständen:

Die konkreten Sicherheitsabstände zu § 43 sind in Anhang C der Verordnung geregelt.

Sicherheitsabstände, Schutzzonen

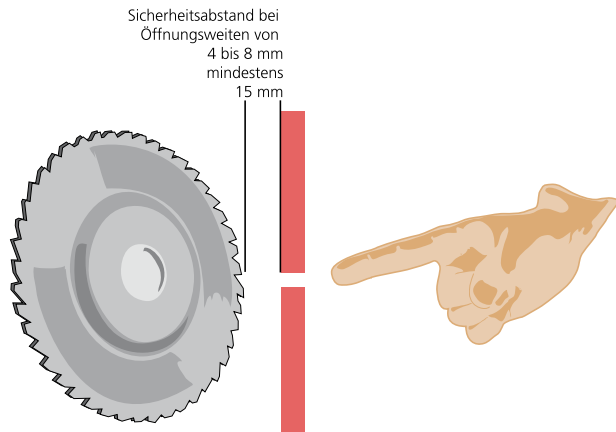
Bei der Sicherung von Gefahrenstellen, ausgenommen Gefahrenstellen durch bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Zuführung von Stoffen oder Werkstücken dienen, müssen Sicherheitsabstände berücksichtigt sein. Diese Sicherheitsabstände ergeben sich aus der in Richtung Gefahrenstelle gemessenen Reichweite einer Person mit ihren Körperteilen ohne Zuhilfenahme von Gegenständen einschließlich eines Sicherheitszuschlages.

Beispiel: Beim Hinaufreichen mit gestrecktem Körper beträgt der Sicherheitsabstand von der Standflächenebene nach oben gemessen mindestens 2500 mm. Standflächenebene sind sowohl der Fußboden als auch erhöhte, ortsfeste und von Personen üblicherweise betretene Standflächen.

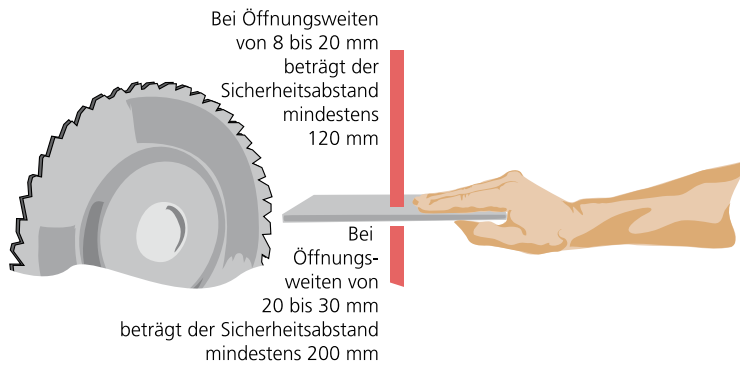


Sicherheitsabstand
2,5 Meter über dem
Boden oder Podesten





Beispiel: Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch längliche Öffnungen mit parallelen Seiten beträgt der Sicherheitsabstand bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 Millimeter (mm) mindestens 15 mm, bei Öffnungsweiten über 8 bis 20 mm mindestens 120 mm, bei Öffnungsweiten über 20 bis 30 mm mindestens 200 mm und bei Öffnungsweiten über 30 bis 135 mm mindestens 850 mm.



Tipp: Manche Normen geben abweichende Sicherheitsabstände an. Es ist zu beachten, dass die Vorgaben der Verordnung (= Rechtsvorschrift) auf jeden Fall einzuhalten sind!

Trennende Schutzeinrichtungen

Können Sicherheitsabstände nicht eingehalten und Gefahrenstellen erreicht werden, müssen sie durch Schutzeinrichtungen gesichert werden. Hierbei sind trennende Schutzeinrichtungen in jedem Fall den nicht – trennenden vorzuziehen.

Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern. Wird durch Einhaltung des nach Anhang C jeweils erforderlichen Sicherheitsabstands ein Erreichen einer Gefahrstelle unmöglich gemacht, muss diese nicht gesichert werden.

Lassen sich Schutzeinrichtungen ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen, müssen sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder aber das Öffnen der Schutzeinrichtung setzt das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss. Ein in Gang setzen des Arbeitsmittels darf nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden. Verriegelungen und Schutzeinrichtungen müssen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.

Nicht trennende Schutzeinrichtungen

Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit trennenden Schutzeinrichtungen aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, sind die Gefahrenstellen durch nicht trennende Schutzeinrichtungen zu sichern. Zu diesen gehören insbesondere:

- Sicherungen mit Annäherungsreaktion (z.B. Lichtschranken),
- abweisende Einrichtungen,
- Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder
- ortsbindende Einrichtungen (wie z.B. Zweihandschaltungen).

Für die Kategorien und die Anforderungen an Schutzeinrichtungen siehe auch Kapitel 10.5!

Information und Unterweisung

Verbleiben Restgefahren, die weder durch trennende noch nicht trennende Schutzeinrichtungen gesichert werden können, müssen die Arbeitnehmer über die Gefahrenstellen informiert und mindestens einmal jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren unterwiesen werden.

§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können

Während in § 43 die mechanischen Gefahrstellen wie Schnitt-, Stich- oder Einzugsgefahr behandelt werden, denen mit Schutzeinrichtungen zu begegnen ist, regelt § 44 die anderen Gefahrenarten wie Schadstoffe, Brand oder Strahlung.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Arbeitsstoffe | Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Arbeitnehmer nicht durch Arbeitsstoffe (z. B. Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten) des Arbeitsmittels gefährdet werden können. Ggf. müssen Absauganlagen vorgesehen sein. |
| Späne und Splitter | Können Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und Gefahren für die Arbeitnehmer verursachen, müssen Schutzeinrichtungen vorgesehen werden. |
| Hitze, Brand und Explosion | Es dürfen keine Gefährdungen durch Erhitzung, Brand oder Explosion auftreten. |
| Oberflächentemperatur | Teile mit Oberflächentemperaturen von über 60°C oder weniger als – 20°C und sich innerhalb des Schutzabstands nach Anhang C befinden, müssen bei Verletzungsgefahr gesichert werden. Ist eine Sicherung nicht möglich, muss der Gefahrenbereich gekennzeichnet werden. |
| Laserstrahlen | Bei Lasereinrichtungen muss unbeabsichtigtes Strahlen verhindert und die Strahlung generell so abgeschirmt sein, dass keine Gesundheitsgefahren auftreten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, müssen andere Schutzmaßnahmen getroffen werden. |

§ 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen

An die Ein- und Ausschaltvorrichtungen sind nach der AM-VO folgende Anforderungen gestellt:

- Vorsehen sicher wirkender Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten, Kennzeichnung der Schaltstellungen ›Ein‹ und ›Aus‹.
- Kontrolllampen oder andere Einrichtungen, wenn nicht klar erkennbar ist, ob ein Arbeitsmittel in Betrieb ist oder nicht.
- Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen unbeabsichtigtes Betätigen unmöglich machen. Handgehaltene Arbeitsmittel müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.
- Vorsehen von optischen oder akustischen Warneinrichtungen bei größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmitteln, die ein Einschalten ankündigen.
- Deutlich erkennbare Vorrichtungen, mit denen das Arbeitsmittel von den Energiequellen getrennt werden kann.
- Vorsehen von selbsttätig wirkenden Not-Ausschaltern (z.B. Not-Endschaltern), wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen (z.B. Betriebs-Endschalter) eine Gefahr auftreten kann.

§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte

Not-Halt-Befehlsgeräte wie Pilztaster oder Reißleinen (früher: Not-Aus) sind immer dann vorzusehen, wenn durch sie eine Gefahr abgewendet oder die Unfallfolgen abgemindert werden können. Bei Not-Halt-Befehlsgeräten handelt es sich definitionsgemäß nicht um Schutzeinrichtungen!

Folgende Anforderungen sind an Not-Halt-Befehlsgeräte gestellt:

- Sie müssen leicht, schnell und gefahrlos von jedem Bedienungsplatz der Maschine aus betätigt werden können und sich von anderen Schaltvorrichtungen deutlich unterscheiden.
- Sie müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und pilzförmig gestaltet sein.
- Durch Entriegeln oder Zurückführen in die Ausgangsstellung darf kein automatisches Wiederanlaufen erfolgen.

In letzter Not –
der Not-Halt





12 Baustellen

Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) regelt die erforderlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber zum Schutz seiner Arbeitnehmer auf Baustellen durchzuführen hat. Dazu gehört das Wissen um den Bauablauf sowie die Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge und das Können, mit den teils komplizierten Geräten, Maschinen und Werkzeugen, aber auch mit gefährlichen Baustoffen fachgerecht umzugehen. Neben der BauV, die die erforderlichen Maßnahmen bei Bauarbeiten enthält, ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) eine wesentliche rechtliche Bestimmung für Bauarbeiten. Einige Bestimmungen findet man in anderen Verordnungen (z.B. Leitern in der Arbeitsmittelverordnung).



12.1 Definition

Als Bauarbeiten definiert sind alle Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Bauarbeiten sind insbesondere auch Zimmerer-, Dachdecker-, Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Spengler-, Fliesenlegerarbeiten, aber auch Erdarbeiten. Als Baustelle definiert sind alle jene Bereiche, in denen Arbeitnehmer Bauarbeiten durchführen.

Wann spricht man von Bauarbeiten?

12.2 Koordination – die Aufgabe des Bauherrn

Das BauKG wendet sich primär an den Bauherrn und bezieht diesen in die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz ein. Er muss dafür sorgen, dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts, sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden. Der – im Regelfall des Bauens unkundige – Bauherr kann seine Verpflichtung einem fachkundigen Projektleiter übertragen.

Bauherr – für Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich

Hält viele Fäden in der Hand – der Baustellenkoordinator

Wenn Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder aufeinander folgend auf der Baustelle tätig sind, hat der Bauherr einen Koordinator für die Phase der Bauvorbereitung (Planungskoordinator) und einen für die Phase der Bauausführung (Baustellenkoordinator) einzusetzen. Der Planungskoordinator muss nach dem BauKG einen Sicherheits- und Gesundheitschutzplan (SiGePlan) erstellen, der vom Baustellenkoordinator umgesetzt wird.

Vom Planungskoordinator muss überdies eine so genannte ›Unterlage für spätere Arbeiten‹ erstellt werden. Daraus können Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung und Umbau bis hin zum Abbruch entnommen werden.



Tipp: Baufachleute haben die Pflicht, den Bauherren auf diese Bestimmung hinzuweisen!

Niemals ohne Aufsicht: Bauarbeit

12.3 Aufsicht

Bauarbeiten müssen unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Aufsichtspersonen müssen persönlich geeignet und gewissenhaft sein und theoretische und praktische Kenntnisse über die durchzuführenden Arbeiten sowie Kenntnisse über die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen. Sie müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

BauV im Überblick

12.4 Übersicht über die BauV

Im Folgenden eine kurze Übersicht über die Inhalte der BauV, die in sechs Hauptstücke unterteilt ist:

- I. Hauptstück: Allgemeine Anforderungen und Maßnahmen (z. B. Persönliche Schutzausrüstung, Aufsicht und Kontrolle, Meldung von Bauarbeiten, Erste Hilfe, ...)
- II. Hauptstück: Besondere Anforderungen und Maßnahmen (z. B. Erd- und Felsarbeiten, Gerüste, Arbeiten auf Dächern, Abbrucharbeiten, ...)

- III. Hauptstück: Instandhaltung, Prüfung, Reinigung und Unterweisung
- IV. Hauptstück: Durchführung des Arbeitnehmerschutzes (Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- V. Hauptstück: Behördliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, Ausnahmen, Abweichungen
- VI. Hauptstück: Schluss- und Übergangsbestimmungen





926
SCHITZ

Vor Strahlung geschützt
Kein Zutritt ohne Schutzkleidung

AUF



13 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Sowohl am Arbeitsplatz als auch zu Hause gibt es chemische Produkte. Nicht alle besitzen gefährliche Eigenschaften. Der Umgang mit ihnen wird häufig sehr locker gehandhabt, weil sie entweder zu »vertraut« sind oder eine falsche Risikoeinschätzung vorliegt. Chemische Arbeitsstoffe können sowohl unmittelbar akut auf den Menschen wirken (Vergiftungen, Verbrennungen, Erstickungen, Verätzungen), als auch zu langfristigen gesundheitsschädlichen Schädigungen und/oder Beeinträchtigungen führen (Allergien, Intoxikationen). Wird der gesetzlichen Verpflichtung, diese Einwirkungen auf den Menschen zu beseitigen bzw. auf ein technisch vertretbares Maß zu reduzieren, nicht nachgekommen, können Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen die Folge sein.

Das ASchG sieht für gefährliche chemische Produkte den Begriff »gefährliche Arbeitsstoffe« vor. Auch schreibt das ASchG vor, welche Maßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu treffen sind. Es gibt ca. 4600 arbeitsmedizinisch relevante chemische Verbindungen sowie ca. 200 als kanzerogen (krebserregend) bewertete Stoffe.

Besondere Beachtung im Sinne eines Vermeidungskonzepts verdienen die mutagenen und erbgutverändernden Stoffe. Diese letztgenannten Stoffeigenschaften werden oft mit den Buchstaben CMR abgekürzt, für C = carcinogen, M = mutagen (erbgutverändernd) sowie R = reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend). Besonderes Augenmerk verdient die häufig vernachlässigte Frage nach der Ersatzstoffsuchpflicht bei Substanzen/Stoffgemischen mit besonders kritischen Eigenschaften, wie z.B. eben CMR-Stoffen.

13.1 Gefährliche Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe können sowohl Einzelstoffe als auch Gemische (Zubereitungen) aus mehreren Einzelstoffen sein. Meist liegen in der Praxis keine Einzelstoffe, sondern Stoffgemische vor, was die Beurteilung der Gesundheitsgefahren erschwert.

Überall Chemie –
auch vertraute Stoffe
können gefährlich sein



Stoffgemische
erschweren die
Gefahrenbeurteilung

Reizend sein kann
auch gefährlich sein!



Gefährlich im Sinne des Chemikaliengesetzes (ChemG) sind Produkte, die zumindest eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: Brand- und explosionsgefährlich, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd (mutagen) oder umweltgefährlich. Inwieweit Arbeitsstoffe mit gefährlichen intrinsischen (= aus dem molekularen Gefüge resultierenden) Eigenschaften nun tatsächlich am Menschen schädlich wirksam werden, ist eine Frage der konkret durchzuführenden und umzusetzenden chemischen Evaluierung, d.h. Gefährdungsabschätzung und Maßnahmensetzung.

13.2 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrale Informationsquelle über Stoffeigenschaften

Das Sicherheitsdatenblatt stellt die wichtigste Informationsquelle für den sicheren Umgang mit Stoffen und Zubereitungen dar. Dieses ist gemäß EG-Verordnung (1907/206/EG (REACH-Verordnung)) zu erstellen.

Durch die neue REACH-Verordnung wird seine Bedeutung für den gewerblichen Verwender noch größer, da noch zusätzliche Informationen über Expositionsszenarien angegeben werden müssen.

Diese relativ neue Forderung kann im Zukunft für den Anwender wesentliche Erleichterungen bei der Beurteilung des konkreten Einsatzfalls liefern!

SDB: Wichtige
Informationen für
den Anwender

Außerdem hat die Weitergabe der Informationen entlang der gesamten Lieferkette zu erfolgen. Man kann das Sicherheitsdatenblatt auch als eine Art ›Software‹ zum konkret vorliegenden Gebinde ›Hardware‹ sehen. Der Lieferant ist auf jeden Fall immer in der konkreten Bringschuld des aktuellen SDBs in deutscher Sprache, ohne diesen chemikalienrechtlichen Auftrag in Rechnung stellen zu dürfen.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen ferner den Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit genannt sind.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind kurz und klar abzufassen. Das Sicherheitsdatenblatt soll es dem gewerblichen Verwender ermöglichen:

- fest zu stellen, ob in dem Produkt gefährliche chemische Stoffe enthalten sind und die Risiken, die sich durch die Verwendung dieser Stoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben zu bewerten.
- die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen.

Das Sicherheitsdatenblatt muss datiert sein und folgende Kapitel enthalten:

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung
2. mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
9. physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. sonstige Angaben

**SDB: Mindestinhalt
geregelt**

Wie ersichtlich haben im Wesentlichen die Kapitel 2 und 3 ihre Positionen getauscht und einige andere Kapitel geänderte Überschriften. Soweit bekannt, sind die Verwendungen des Stoffes oder der Zubereitung anzugeben.

Gibt es mehrere Verwendungsmöglichkeiten, so genügt es, die wichtigsten oder häufigsten Verwendungen anzuführen. Ferner ist kurz die konkrete Wirkung des Stoffes oder der Zubereitung zu beschreiben (z.B. als Flammschutzmittel, Antioxidationsmittel usw.).

Erweitertes Sicherheitsdatenblatt

Der von der REACH-Verordnung vorgesehene Stoffsicherheitsbericht enthält die Stoffsicherheitsbeurteilung, die vom Registrierungspflichtigen (Hersteller oder Importeur) für alle registrierten Stoffe in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr durchzuführen ist.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung eines Stoffes umfasst folgende Schritte:

- Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- Ermittlung schädlicher Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften;
- Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt;
- Ermittlung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Eigenschaften sowie der sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften.

In der Praxis ergeben sich eine Reihe von Problemen mit den SDBern, die sowohl durch Erstellungsmängel als auch durch Lese-/Interpretationsfehler bedingt sind. Im Folgenden seien nur die wichtigsten Kriterien aufgelistet:

- SDB passt nicht zum konkreten Produkt im vorliegenden Gebinde!
- Die Angaben in Punkt 3 spiegeln die gefährlichen Eigenschaften der Einzelstoffe im Gemisch wieder, nicht jedoch die des Gesamtgemisches; diese wesent-

lichen Angaben finden sich in Punkt 15 und sind für die Beurteilung des konkreten Gemisches ebenso wesentlich wie die Angaben in Punkt 3, hier ist jedoch der mengenbezogene Anteil mitzubersichtigen (z.B. 0,1 % eines karzinogenen Stoffes bewirkt in Summe noch kein karzinogen wirksames Gemisch).

- Die Empfehlungen für die konkrete PSA in Punkt 8 sind eben nicht konkret, sind falsch oder fehlen völlig.
- Hinweise auf medizinische Untersuchungspflichten fehlen.
- Angaben von MAK- bzw. TRK Werten fehlen, bzw. sind diese Stoffe bei den Bestandteilen unter Punkt 3 nicht gelistet.
- Die Lagerangaben in Punkt 7 sind oft unklar.
- Die Transportangaben für Gefahrguttransporte sind oft überaltert, oder simpel falsch bzw. falsch zugeordnet.

Für kennzeichnungspflichtige Produkte, die an gewerbliche Verwender abgegeben werden, muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gesetzlich verpflichtend erstellt werden. Dieses muss gewerblichen Abnehmern, die gefährliche chemische Produkte in Verkehr setzen, bei der erstmaligen Lieferung kostenlos und unaufgefordert ausgehändigt werden. Ist dies nicht der Fall sollten sie unbedingt vom Lieferanten ein aktuelles SDB anfordern!

Abgabe bei erster Lieferung kostenlos und unaufgefordert

Auf welche Punkte des SDB sollte der Verwender eines chemischen Produktes vorrangig achten:

- Um welches Produkt handelt es sich? → Punkt 1
- Welche Gefahren / Risiken gehen von dem Produkt aus? → Punkt 2, 3, 15
- Welche Schutzmaßnahmen sind zu treffen (technische, organisatorische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung)? → Punkt 6, 7, 8
- Welche Vorschriften sind zu beachten? → Punkt 13, 14

Tipp: SDBer sollten für alle Beschäftigten am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Der Inhalt der SDBer kann allgemein verständlich im Rahmen von Betriebsanweisungen übersetzt werden.



13.3 Gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen

Eindringliche Gefahr

Gefährliche Arbeitsstoffe können über die Haut, die Lungen oder über den Magen-Darm-Kanal in den menschlichen Organismus gelangen. Im Allgemeinen wirken sie dann besonders schädlich, wenn sie über den Blutkreislauf im Körper verteilt werden.

Durch chemische Reaktionen im Körper: Aus ungefährlich wird gefährlich

Wasserlösliche gefährliche Arbeitsstoffe werden meist über die Nieren mit dem Harn ausgeschieden, die fettlöslichen über Leber, Galle, Dünn- und Dickdarm. Über den Harn und die Galle können nur wasserlösliche Stoffe ausgeschieden werden. Die meisten Stoffe sind jedoch nicht wasserlöslich, sodass sie mit Enzymen etc. über chemische Reaktionen umgewandelt werden müssen. Hier entstehen manchmal Zwischenprodukte, die wesentlich gesundheitsschädlicher sind als das Ausgangs- und Endprodukt. Manche Stoffe werden zwar eingeatmet, vom Körper jedoch nicht absorbiert und mit der Ausatmung wieder ausgeschieden. Allerdings stellt dies den günstigsten Fall dar, eine schädigende Umsetzung der eingeatmeten Stoffe im Körper kommt weitaus häufiger vor.

Am Arbeitsplatz gelangen gefährliche Arbeitsstoffe am häufigsten durch Einatmen in den Körper, z. B. beim Umgang mit Lösungsmitteln, Schweißen, Lötten, usw. Sie werden in der Lunge vom Blut aufgenommen und im Organismus verteilt.

Das geht unter die Haut

Viele Stoffe können durch die Haut in den Körper gelangen. Dieses Prinzip macht sich die Medizin z. B. beim Einsatz von Salben zu Nutze, aber natürlich können auch gefährliche Arbeitsstoffe auf diesen Weg aufgenommen werden. Sind Fremdstoffe einmal im Blut, können sie in die verschiedensten Organe gelangen und dort ihre Wirkungen entfalten. Man unterscheidet zwischen akut-chronischen und lokal-systemischen Wirkungen. Bei Ersteren tritt eine schädigende Wirkung sehr rasch ein, chronische Wirkungen treten erst nach Langzeitkontakt ein. Lokale Wirkung entsteht dort, wo man mit dem schädigenden Stoff in Berührung kommt. Systemische

Wirkung tritt woanders auf als dort, wo der erste Kontakt erfolgte.

Durch unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, durch Essen am Arbeitsplatz, Rauchen und mangelnde Hygiene kann auch die unterschätzte Gefahr der oralen Aufnahme bestehen.

Zusätzlich gibt es weitere spezielle Wirkungen, wie sensibilisierend, krebserzeugend erbgutverändernd, fruchtschädigend und nervenschädigend, deren schädigende Wirkung auf den Menschen im konkreten Anwendungsfall zu vermeiden ist. An dieser Stelle sei nochmals die bereits erwähnte Ersatzstoffsuchpflicht eingemahnt!

13.4 Die CLP-VO (direkt wirkende EU-Umsetzungs-VO des GHS: Globally Harmonized System)

Seit Jänner 2009 bringt das ›Global Harmonized System‹ als bindende EU-Verordnung (CLP-VO; C = Classification, L = Labelling, P = Packaging) weitgehende Neuerungen bei der Stoffbewertung chemischer Stoffe und deren Kennzeichnungen mit sich.

Neu und weltweit vereinheitlicht: GHS

Die Hersteller müssen ihre Daten überprüfen und ergänzen, Verbraucher und Anwender sich mit neuen, umfassenden Deklarationen vertraut machen und die Mitarbeiter informieren und schulen. Es handelt sich bei dieser fachlichen Internationalisierung der Wirkung chemischer Stoffgemische jedoch nicht nur um eine augenfällige Neukennzeichnung, sondern vor allem um eine Neueinstufung bzw. Gefährdungszuordnung. In jedem Fall ist die Neukennzeichnung von Gebinden nach dem GHS-System dringender Anlaß, auf das Recht nach Neuausstellung eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes vehement zu drängen. In diesem neuen (hoffentlich) GHS-konformen SDB sind beide Einstufungen und Kennzeichnungen zu finden, d.h. die bisher gebräuchliche nach EG-Richtlinie und die neuen GHS-Kennzeichnungselemente.

Nur ein System am Etikett

Hingegen darf am Etikett lediglich nur mehr ein System vorherrschen, d.h. in Zukunft vermehrt das GHS-System. Bis 2015 ist eine Doppelkennzeichnungsphase vorgesehen. Das Transportrecht bleibt dagegen weiter unverändert bestehen. Vor allem in der Parallelphase mit dem gewohnten Kennzeichnungssystem nach EG-Richtlinie ist die Kommunikation der Verantwortlichen (SFK, AM, Brandschutzbeauftragter, Giftbeauftragter, Umweltbeauftragter, ...) zu intensivieren.

Während sich bei Reinsubstanzen kaum Änderungen ergeben, ist die Lage bei den Mischungsbewertungen diffiziler und komplizierter. GHS bringt auf jeden Fall neue Gefahrenpiktogramme. Hazard Statements (H-Sätze) und Precautionary Statements (P-Sätze) mit dreistelligen Ziffern lösen die R- und S-Sätze ab. Die erste Ziffer gibt an, auf welche ›Funktion‹ abgezielt wird. So steht z.B. 2 für physikalisch bedingte Gefährdungen, 3 für Gesundheitsgefahren und 4 für Umweltinformationen. Die nächsten zwei Ziffernpositionen folgen keinem Schema, eine Listeninformation wird notwendig sein.

Kennzeichnung ist Pflicht

13.5 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Vertreiber (Hersteller, Importeure, Lieferanten, usw.) sind nicht nur aufgrund des ChemG verpflichtet, gefährliche chemische Produkte mit einer Kennzeichnung zu versehen, sondern z.B. auch das Gefahrguttransportrecht schreibt verpflichtend eine Reihe von Kennzeichnungselementen vor. Sie soll allen Anwendern in knapper Form grundlegende Informationen über die im Produkt enthaltenen gefährlichen Arbeitsstoffe via Gebindeetikett liefern. Die Kennzeichnung auf den Gebinden erfolgte bisher mit

- **Gefahrzetteln:** Gefahrensymbole mit buntem Hintergrund in Rauten mit Zahlen, die die Zuordnung zu einer Gefahrgutklasse widerspiegeln; diese bleiben in Zukunft unverändert weiter bestehen und sind nicht im Regelungsbereich der CLP-VO! Jedoch ergänzen sie diese und stehen im allgemeinen nicht im inhaltlichen Widerspruch zur GHS-Kennzeichnung.

- Gefahrensymbolen: alt: schwarze Symbole auf orangefarbenen Grund, neu: Gefahrenpiktogramme, Rautenförmig anlog in Form zu den Gefahrzetteln, allerdings weißer Hintergrund, schwarzes Symbol, roter umlaufender Rand
- Gefahrenbezeichnungen, alt: Kennbuchstaben, neu: Zwei Warnwörter: Gefahr und Achtung
- Gefahrenhinweise, alt: R-Sätze, neu: Hazard-Statements: H-Sätze und
- Sicherheitsratschlägen, alt: S-Sätze, neu: Precautionary Statements: P-Sätze.

Unter den R-Sätzen versteht man genormte Standardaufschriften, die auf besondere Gefahren hinweisen, z. B. R40: »Verdacht auf krebserzeugende Wirkung«. S-Sätze sind genormte Standardaufschriften, die in jedem Land der EU identisch sind. Sie weisen auf anzuwendende Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit der betreffenden gefährlichen Chemikalie hin, z. B. S 37 »geeignete Schutzhandschuhe tragen«.

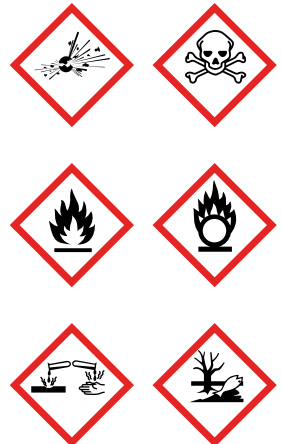
Durch die CLP-VO, die das GHS in Europa umsetzt, wird ein Umlernen auf die H-Sätze und P-Sätze notwendig werden, wobei jedoch berücksichtigt werden muss, dass die meisten gefährlichen Eigenschaften weiter unverändert vorhanden sind.

Die beste Beurteilungsgrundlage für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das nach der Chemikalienverordnung jedem gewerblichen Kunden übermittelt werden muss.

Im betrieblichen Geschehen existiert weiters die Bereichskennzeichnung, die das schwarze Gefährdungssymbol auf gelben Dreieckshintergrund, schwarz umrahmt, wiedergibt.

Allen Kennzeichnungen ist zumeist die Symbolik gemeinsam, z.B der Totenkopf, die Flamme, die Bilder für Ätzungen Hand/Metallplatte, etc. ...

Risikosätze und Sicherheitssätze



Es liegt was in der Luft: MAK-Werte zum Schutz der Gesundheit

13.6 Grenzwerte

Die Grenzwertverordnung (GKV) beinhaltet u. a. Grenzwerte für gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz. Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) gibt an, wie viel von einem Stoff in Gas, als Dampf oder Schwebstoff höchstens in der Luft eines Arbeitsplatzes sein darf. Er ist ein Mittelwert der Schadstoffkonzentration in einer 8-Stunden-Schicht (40 Wochenstunden). Bei Einhaltung dieser Grenze ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gesundheit zu rechnen.

Diese Werte orientieren sich am gesunden Menschen im erwerbsfähigen Alter. Gefährliche Stoffe, für die nach dem Stand der Wissenschaft kein MAK-Wert festgelegt werden kann, werden als Technische Richtkonzentrationen (TRK- Werte) definiert. Die Einhaltung des TRK- Wertes vermindert zwar das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung, vermag dieses aber nicht auszuschließen.

Bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe: Messen, untersuchen, schützen

Wenn in einem Unternehmen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung sind, müssen diese evaluiert werden. Das heißt, es muss festgelegt und dokumentiert werden, ob gefährliche Stoffe im Betrieb in Verwendung sind und um welche Stoffe es sich handelt. Um Gefährdungen zu vermeiden, müssen die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ermittelt und beurteilt und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Sollte trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen eine Exposition der Arbeitnehmer durch Schadstoffe bestehen, Luftschadstoffmessungen sind durchzuführen bzw. eine arbeitsmedizinische Untersuchungen zu veranlassen. Im Umgang mit Gefahrenstoffen sind Schwangere, Jugendliche und Lehrlinge besonders zu schützen.

Die Grenzwertverordnung 2007 definiert eine Meßverpflichtung durch den Arbeitgeber im Rahmen der Evaluierung. Fast immer sind chemische Messergebnisse die Grundlage für eine Expositionsbeurteilung der Mitarbeiter. Dabei ist zu beachten, dass diese Messungen repräsentativ für die Tätigkeiten

erfolgen und auch mögliche Spitzenwerte oder Extremsituationen Berücksichtigung finden.

Durch die REACH-VO werden sich in Zukunft in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern neben den gewohnten MAK- und TRK-Werten weitere Bezugsgrößen für eine chemische Stoffbewertung finden, zum Beispiel die DNELs: Derived no effect levels. Diese sind jedoch mit großer Vorsicht anzuwenden, da sie reine Rechengrößen sind.

13.7 VEXAT – Verordnung explosionsfähiger Atmosphären

Eine besondere Herausforderung an die betriebliche Gefährdungsfeststellung ist die Frage nach dem Vorhandensein möglicher explosionsfähiger Atmosphären. Dabei sind einerseits alle Betriebssituationen (Normalbetrieb, Wartung, Störungen ...) zu berücksichtigen, insbesondere Wartungen und auch Störungen, aber auch gefährliche Situationen im Normalbetrieb.

Prinzipiell unterscheidet man 2 Grundarten von möglichen explosionsfähigen Atmosphären: Zündfähige Dampf-Luft-Gemische, die durch einen Verdampfungsvorgang brennbarer Flüssigkeiten entstehen, und zündfähige Stäube. Dabei ist zu beachten, dass der zur Staubexplosion fähige Stoff unter Umständen nicht einmal eine (kennzeichnungspflichtige) Chemikalie sein muss!

Es muss nicht Semtex sein. Auch Staub kann explodieren!

Im § 5 der VEXAT ist nunmehr der Arbeitgeber verpflichtet, diese möglichen Gefährdungen präventiv einer Beurteilung durch Experten zu unterziehen und das Ergebnis schriftlich im sogenannten Explosionsschutzdokument festzuhalten. Vorsicht! Die Messergebnisse chemischer Stoffe im Rahmen der Feststellung von Gesundheitsgefährdungen können im allgemeinen in eine solche Spezialevaluierung einfließen, jedoch müssen unter Umständen Messungen vor allem in Bodennähe und an Stellen im Betrieb oder der Anlage durchgeführt werden, wo sich keine Arbeitnehmer aufhalten, jedoch Zündquellen möglich sind!

Beurteilung der Explosionsgefahr: Eine Sache für Experten

Im allgemeinen werden diese Evaluierungen von externen Spezialisten durchgeführt, jedoch ist über das Ergebnis zu informieren und entsprechend zu unterweisen! Dies gilt insbesondere für die Verwendung elektrisch betriebener Arbeitsmittel in den im Ex-Schutzdokument festgelegten (Gefährdungs-) Zonen (Zonenplan).

Für Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Flexen, Flämmen, etc.) gilt im übrigen immer: Freigabebescheinigung sorgfältig aus- und vor allem: erfüllen!

Schwangere und Stillende – besonders geschützt

13.8 MSchG – Mutterschutzgesetz

Eine ganze Reihe schädlicher Einflüsse muss bei schwangeren Mitarbeiterinnen vermieden werden, insbesondere die Exposition mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen. Ist eine funktionierende chemische Evaluierung im Betrieb vorhanden, ist dies zumeist eine sehr gute Ausgangsbasis für den chemischen Aspekt dieser Spezialevaluierung. Nicht zu vergessen sind natürlich auch andere Gefährdungen, wie biologische Arbeitsstoffe, Strahlungen, schwere Lasten etc.

Aus chemischer Sicht kommen insbesondere der Geruchsbelastung am Arbeitsplatz spezielle Bedeutung zu, sowie der Tatsache, dass die MAK-Werte für Schwangere nicht gelten, – auch wenn der MAK-Wert eingehalten ist, kann trotzdem der Arbeitsplatz für eine schwangere Mitarbeiterin nicht tauglich sein. Aus dem Umgang oder einer Exposition mit CMR-Stoffen resultiert fast immer ein totales Beschäftigungsverbot.

Manche chemische Stoffe sind laktatgänglich, finden sich also in der Muttermilch wieder. Auch diesem Umstand ist in der Evaluierung Rechnung zu tragen.

Gewerberechtliche und baubehördliche Bewilligungen erforderlich

13.9 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Unter Lagern versteht man das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Das Lagern eines Stoffes gilt als Verwenden im Sinne des ASchG. Grundsätzlich wird empfohlen, jedes zu errichtende Lager einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen, da neben den

Arbeitnehmerschutzbestimmungen auch umweltrelevante Kriterien zu beachten sind. Um ein Lager für gefährliche Arbeitsstoffe zu errichten, sind sowohl eine baubehördliche als auch eine gewerberechtliche Einreichung erforderlich.

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nicht über Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, in Ausfahrten, Durchgängen, Stiegen, usw. gelagert werden. Die genehmigten Lager sind mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.

Keine Lagerung auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen

Durch äußere Einwirkungen dürfen keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des Lagergutes auftreten und es muss vor Erwärmung und starkem Frost geschützt werden. Bei der Lagerung von brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen müssen Vorkehrungen gegen Entzündung getroffen werden (Rauchverbot, keine funkenziehenden Werkzeuge verwenden etc.).



Grundsätzlich dürfen in Räumen, in denen chemische Produkte gelagert bzw. verwendet werden, keine Getränke und Speisen konsumiert werden. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen keinesfalls in Lebensmittelgebinde (z. B. Trinkgefäße, Getränkeflaschen) abgefüllt oder aufbewahrt werden.

Strengstens verboten: Gefährliche Arbeitsstoffe in Lebensmittelgebinden

Außerhalb des Lagers darf höchstens der Tagesbedarf bereitgestellt werden. Das Ab- und Umfüllen muss in Lagerräumen auf das unumgängliche Minimum beschränkt werden.

Falls brennbare Flüssigkeiten in den Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) fallen, ist diese Verordnung bei der Lagerung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der VbF nach Gefahrenklassen zu ordnen.

Gefahrenklassen brennbarer Flüssigkeiten als Ordnungskriterium

**Wie beim Menschen:
Nicht alle Arbeitsstoffe
vertragen sich**

Zusammenlagerung von Arbeitsstoffen

Unter Zusammenlagerung ist ein direktes Nebeneinander von gefährlichen Arbeitsstoffen zu verstehen. Eine Zusammenlagerung ist nicht gegeben, wenn Trennwände vorhanden sind oder wenn eine räumliche Trennung gegeben ist.

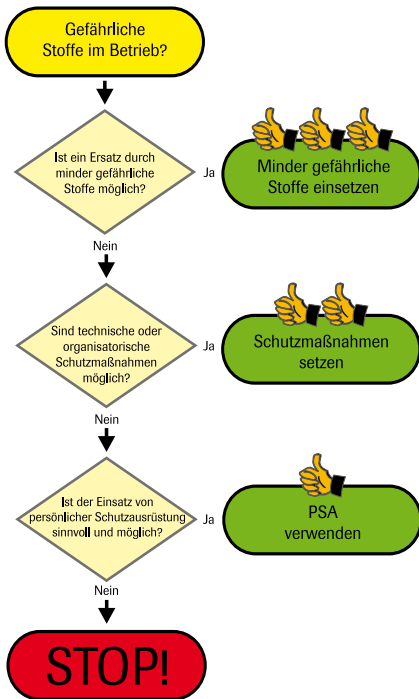
**Getrennte Lagerung,
um gefährliche
Reaktionen zu
verhindern**

Feste und flüssige Stoffe sollen im Allgemeinen getrennt von einander gelagert werden. Gefährliche Arbeitsstoffe sind nach Stoffklassen sortiert einzulagern, um gefährliche Reaktionen zu verhindern (getrennte Räume oder zumindest mit ausreichendem Sicherheitsabstand). Chemikalien, Chemikalienabfälle oder leicht brennbare, leicht entzündliche oder selbstentzündliche Abfälle, Putzmaterialien oder dergleichen, die miteinander unter starker Erwärmung, Flammenbildung oder unter Entwicklung von gefährlichen Gasen oder Dämpfen reagieren können, sind getrennt oder genügend weit entfernt zu lagern.

13.10 Gefährliche Arbeitsstoffe im Betrieb – was tun?

Wie bereits erwähnt ist nach den Bestimmungen des ASchG der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu evaluieren. Im ASchG ist hierzu die Reihenfolge der Maßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe – Gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn es eine weniger gefährliche Alternative gibt!
2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – Wenn keine Möglichkeiten zum Ersatz bestehen, müssen technische oder organisatorische Maßnahmen gesetzt werden (z. B. Kapselung, Absauganlage oder bauliche Maßnahmen).
3. Persönliche Schutzausrüstung – Geschützt werden müssen Augen, Haut, Atemwege. Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen immer auf die Verarbeitung (Verfahren) und die verwendeten Chemikalien abgestimmt sein.



Eine chemische Exposition ist aber nicht nur im Umgang mit gefährlichen Stoffen möglich, sondern auch durch den Einsatz von Arbeitsverfahren, die solche Emissionen hervorrufen, wie z.B. Schweiß- und Trennvorgänge, Lötarbeitungsplätze, Einwirkung von Strahlen, z.B. durch Laserarbeiten etc.

Insbesondere beim Arbeiten in Behältern besteht hier dann besondere Sorgfaltspflicht bezüglich möglicher Gefährdungen: Explosionsschutz und Gesundheitsschutz sind verstärkt zu beachten!

Hygienemaßnahmen

Unter Hygienemaßnahmen sind allgemeine Maßnahmen gemeint, die beim Umgang mit den Chemikalien beachtet werden müssen (siehe auch SDB). Egal welche Produkte verwendet werden, es sollte am Arbeitsplatz nicht getrunken, gegessen und geraucht werden. Einige Grundsätze der Arbeitsplatzhygiene sind: Hände sind nach der Arbeit und vor Pausen gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen, Arbeits- und Straßenkleidung soll getrennt aufbewahrt werden (bei karzinogenen Stoffen ist dies Pflicht), und Lebensmittel sind von Arbeitsplätzen fernzuhalten.

Einfach, aber wirksam:
Grundlegende
Hygienemaßnahmen

Zur Aufbewahrung von Chemikalien nie Getränkeflaschen verwenden! Beim Umgang mit brandgefährlichen Chemikalien ist das Rauchverbot zu beachten!

Kann nicht oft genug
gesagt werden:

Maßnahmen nach einem Unfall

Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses ist für alle, die ständig mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantieren, unbedingt empfehlenswert. Von rasch und richtig durchgeführten Maßnahmen kann unter Umständen das Leben der verletzten Person abhängen.

Im Ernstfall
lebensrettend:
Rasche und richtige
Rettungsmaßnahme

Wichtig: Bei Unfällen mit Chemikalien ist dem Arzt immer die Verpackung oder der Behälter mit der Kennzeichnung der Inhaltsstoffe zu zeigen. Ist ein SDB oder eine Betriebsanweisung zur Hand, soll dieses unbedingt dem Arzt übergeben werden.



Schwefelsäure techn. 94-96% 60 Kg

1. Gefahr
2. Gefahr
3. Gefahr
4. Gefahr
5. Gefahr
6. Gefahr
7. Gefahr
8. Gefahr
9. Gefahr
10. Gefahr
11. Gefahr
12. Gefahr
13. Gefahr
14. Gefahr
15. Gefahr
16. Gefahr
17. Gefahr
18. Gefahr
19. Gefahr
20. Gefahr
21. Gefahr
22. Gefahr
23. Gefahr
24. Gefahr
25. Gefahr
26. Gefahr
27. Gefahr
28. Gefahr
29. Gefahr
30. Gefahr
31. Gefahr
32. Gefahr
33. Gefahr
34. Gefahr
35. Gefahr
36. Gefahr
37. Gefahr
38. Gefahr
39. Gefahr
40. Gefahr
41. Gefahr
42. Gefahr
43. Gefahr
44. Gefahr
45. Gefahr
46. Gefahr
47. Gefahr
48. Gefahr
49. Gefahr
50. Gefahr
51. Gefahr
52. Gefahr
53. Gefahr
54. Gefahr
55. Gefahr
56. Gefahr
57. Gefahr
58. Gefahr
59. Gefahr
60. Gefahr
61. Gefahr
62. Gefahr
63. Gefahr
64. Gefahr
65. Gefahr
66. Gefahr
67. Gefahr
68. Gefahr
69. Gefahr
70. Gefahr
71. Gefahr
72. Gefahr
73. Gefahr
74. Gefahr
75. Gefahr
76. Gefahr
77. Gefahr
78. Gefahr
79. Gefahr
80. Gefahr
81. Gefahr
82. Gefahr
83. Gefahr
84. Gefahr
85. Gefahr
86. Gefahr
87. Gefahr
88. Gefahr
89. Gefahr
90. Gefahr
91. Gefahr
92. Gefahr
93. Gefahr
94. Gefahr
95. Gefahr
96. Gefahr
97. Gefahr
98. Gefahr
99. Gefahr
100. Gefahr



DONAU CHEM



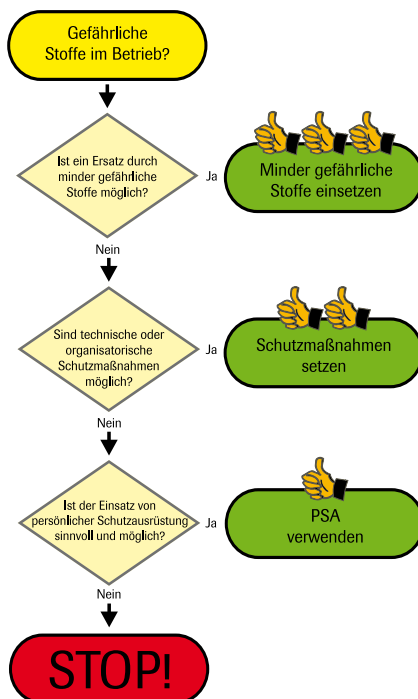
14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

14.1 Grundsätze

Als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen. Gesetzliche Grundlage für PSA im Arbeitnehmerschutz ist die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V), der Hersteller von PSA muss die PSA-Sicherheitsverordnung (PSASV) einhalten.

Schon in den Grundsätzen der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) wird eine fixe Rangordnung der Maßnahmen beim Auftreten von berufsbedingten Risiken festgelegt. Danach ist Persönliche Schutzausrüstung erst dann vorzusehen, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Wenn es anders nicht mehr geht



Bestehen Risiken, so müssen zuerst die **T**echnischen Maßnahmen ausgeschöpft werden, danach die **O**rganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden und erst als letzte Möglichkeit sollen **P**ersönliche Maßnahmen ergriffen werden (**TOP**).



Tipp: Nach dem Prinzip ›TOP‹ ist Persönliche Schutzausrüstung erst die letzte Lösung zum Schutz der Arbeitnehmer. Ist es am Arbeitsplatz z. B. zu laut, versuchen Sie das Problem zuerst technisch (neue Maschine, Schalldämmung etc.) oder organisatorisch (abstellen, räumliche Trennung etc.) zu beseitigen, bevor Gehörschutz verordnet wird.

Notwendigkeit, Auswahl und Verwendung von PSA

Der Schutz der Arbeitnehmer durch Persönliche Schutzausrüstung wird im Speziellen in der PSA-V behandelt. Diese regelt neben den besonderen Bestimmungen – 2. Abschnitt der Verordnung – über die einzelnen Kategorien von PSA (Augenschutz, Gehörschutz, Handschutz ...) unter anderem auch eine spezielle Bewertung von PSA. In Folge muss die jeweils geeignete PSA ausgewählt und den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Das Inverkehrbringen und Ausstellen von Persönlicher Schutzausrüstung sowie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an PSA regelt die PSA-Sicherheitsverordnung (PSASV, eine VO zur GewO).



Für den Arbeitnehmer
kostenlos, aber
nicht umsonst

14.2 Auswahl von PSA

Die erforderliche und geeignete PSA ist vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gegenstände der Persönlichen Schutzausrüstung sind, soweit nicht besondere Prüfungen in bestimmten Zeitabständen festgelegt sind, in regelmäßigen Zeitabständen, nach Möglichkeit mindestens

jedoch einmal jährlich, ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Arbeitnehmer müssen über Folgendes regelmäßig unterwiesen werden:

- Besondere Anforderungen der einzelnen Schutzausrüstung,
- bestimmungsgemäße Benutzung,
- ordnungsgemäße Aufbewahrung
- Erkennen von Schäden an der PSA



Die Verwenderinformationen der Hersteller (Inverkehrbringer) sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Gefahrenbereiche, in denen PSA getragen werden muss, sind mit Gebotszeichen – deutlich und dauerhaft – zu kennzeichnen.

Es darf ausschließlich PSA verwendet werden, für die eine Übereinstimmungserklärung vorliegt und die CE-gekennzeichnet ist. Mit der Übereinstimmungserklärung und CE-Kennzeichnung wird die Übereinstimmung mit der europäischen PSA-Richtlinie 89/686/EWG bzw. 93/95/EWG und in weiterer Folge mit der PSA-Sicherheitsverordnung PSASV (BGBl. 596/1994 bzw. BGBl. 500/1995) bescheinigt. Die Übereinstimmungserklärung ist in der Verwenderinformation abzudrucken (Pflicht!). Die CE-Kennzeichnung ist an jeder einzelnen PSA anzubringen.

Gebotszeichen für Gefahrenbereiche, in denen PSA getragen werden muss



14.3 Verwendung

PSA ist grundsätzlich nur für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Ist dies für bestimmte PSA (z. B.: Augenschutz) nicht möglich, sind Gesundheits- und Hygieneprobleme zu beachten (z. B. Reinigungstücher für Gehörschutz am Schleifbock)! Werden mehrere Persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig benutzt, so müssen diese aufeinander abgestimmt sein. Die einzelne Schutzwirkung darf nicht beeinträchtigt werden.

Kein Tauschobjekt! PSA nur zur persönlichen Verwendung

Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Arbeitgeber die Persönliche

Verwendung ist Pflicht

Schutzausrüstung ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu benutzen. Dies schließt natürlich auch die pflegliche Behandlung der Ausrüstung mit ein. Das Tragen und die zweckentsprechende Verwendung der PSA sind zu überwachen. Arbeitgeber dürfen Verstöße der Arbeitnehmer gegen die Tragepflicht nicht dulden (§ 69 Abs.3 ASchG).

**Zuviel des Guten
ist nicht gut.
Überschützen
erschwert die Arbeit**

Persönliche Schutzausrüstung hat den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen. Ein Über-Schützen der Arbeitnehmer, welches meist auch gleichzeitig eine unnötige Erschwerung der Arbeit bedeutet, ist zu vermeiden.



Tipp: Achten Sie darauf, dass in der Evaluierung die notwendige Schutzausrüstung möglichst genau definiert wird. Die Maßnahme ›Staubmaske verwenden‹ ist vage und kann zu hohen Kosten, verminderter Akzeptanz aber auch zu unzureichendem Schutz führen.

14.4 Atemschutz

Atemschutz ist bei Luftverunreinigungen durch Partikel, Gase, Dämpfe oder Sauerstoffmangel erforderlich, wenn andere technische Maßnahmen (z.B. geschlossener Kreislauf oder Absaugung) nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

**Allround-Atemschutz
gibt es nicht**

Filtergeräte können gegen Partikel (fest, flüssig) und/oder Gase und Dämpfe schützen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Sauerstoffgehalt in der atembaren Umgebungsluft mindestens 17 % beträgt. Filtergeräte dürfen nicht benutzt werden, wenn unbekannte Umgebungsverhältnisse vorhanden sind.

**Isoliergeräte: Damit
Ihnen nicht die
Luft weg bleibt**

Isoliergeräte unterscheidet man in Frischluft- und Druckluftschlauchgeräte sowie Behältergeräte und Regenerationsgeräte. Bei Zweifeln, ob die Filtergeräte ausreichenden Schutz bieten, sind Isoliergeräte zu benutzen.

Partikelfilter müssen gewechselt werden, wenn durch starke Staubeinlagerung bzw. Feuchtigkeit der Atemwiderstand

unangenehm hoch geworden ist oder nach der Dauer eines Arbeitstages (Einwegmasken).

Gasfilter müssen gewechselt werden, wenn die Verwendungsdauer laut Hersteller erreicht ist, der Geräteträger den Durchbruch feststellt (z. B. am Geruch) oder nach Ablauf der Lagerfähigkeit. Gebrauchte Gasfilter dürfen nicht wieder benutzt werden.

Tipp: ›Grobstaubmasken‹ bieten keinen ausreichenden Schutz und gelten nicht als Persönliche Schutzausrüstung. Man erkennt sie an der fehlenden (CE-) Kennzeichnung, meist nur einem Gummiband und dem einfachen Material (Papierfilter).

Partikelfilter sind praktisch unbegrenzt lagerfähig. Gasfilter dürfen fabriksmäßig geschlossen 5 Jahre (Kennbuchstabe A), 4 Jahre (Kennbuchstabe B oder CO), oder 3 Jahre (Kennbuchstabe E, K, HG oder Reaktorfilter) gelagert werden. Danach sind sie auszutauschen, auch wenn sie nie benutzt wurden.

14.5 Handschutz

Arbeitgeber haben Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen, wenn mit Hautverletzungen durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen oder gefährlichen Arbeitsstoffen zu rechnen ist. Die Auswahl hat entsprechend dem erforderlichen Schutzzweck, den ergonomischen Bedingungen und der Passgenauigkeit zu erfolgen.

Schutzhandschuhe sind, falls es erforderlich ist, nach ihrer Benützung ausreichend zu reinigen, zu desinfizieren oder auszuscheiden.

An Maschinen mit rotierenden Teilen (z. B. Kreissägen, Bohrmaschinen usw.) dürfen keine Handschuhe benutzt werden.



Ablaufdatum beachten



Keine Handschuhe bei rotierenden Teilen

Damit es nicht
ins Auge geht

14.6 Augen- und Gesichtsschutz

Arbeitgeber haben den Beschäftigten Augen- bzw. Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen zu rechnen ist. Augen- und Gesichtsschutz, der ständig oder während längerer Zeit zu tragen ist, muss der Gesichts- oder Kopfform des Trägers angepasst und persönlich gekennzeichnet sein. Das Gesichtsfeld darf durch den Augen- und Gesichtsschutz nur möglichst wenig eingeengt sein.

Grundsätzlich unterteilt man Schutzbrillen in Gestellbrillen, Korbbrillen (Schibrillen) und Vorstecker. Daneben gibt es noch Schutzschilde, Schutzschirme und Schutzhauben. Für Brillenträger werden Schutzbrillen mit optisch eingeschliffenen Gläsern angeboten. Bei Arbeiten unter Spannung muss die Schutzausrüstung aus isolierenden Werkstoffen bestehen.



Tipp: Besonders der richtige Augen- bzw. Gesichtsschutz führt oft zu heftigen Diskussionen. Achten Sie auf ein Mitspracherecht der Betroffenen bei der Auswahl und stellen Sie mehrere Typen zur Verfügung.

14.7 Fußschutz

Arbeitgeber haben Fußschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Verletzungen durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen oder gefährliche Arbeitsstoffe zu rechnen ist. Schuhwerk muss erforderlichenfalls vor Nässe, geschmolzenem heißem oder glühendem Material sowie giftigen, ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen schützen.

Entsprechend den Anforderungen muss die Sohle durchtrittsicher, gleitsicher oder antistatisch ausgestattet sein.

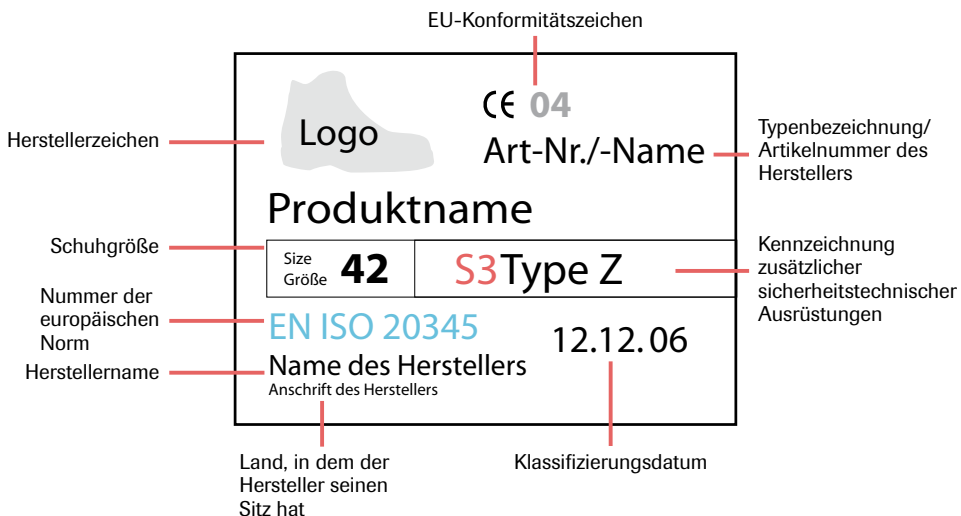
In den Normen wird unterschieden zwischen

- ›Sicherheitsschuhen‹ (nach EN 345) mit Zehenkappen für hohe Belastungen (200 Joule) → Kurzbezeichnung S
- ›Schutzschuhen‹ (nach EN 346) mit Zehenkappen für mittlere Belastungen (100 Joule) → Kurzbezeichnung P und
- ›Berufsschuhen‹ (nach EN 347) ohne Zehenkappen → Kurzbezeichnung O



Zehenkappen in Sicherheitsschuhen nach EN 345 (›Stahlkappenschuhe‹) können heute neben Stahl auch aus Kunststoff oder Aluminium bestehen.

Vielsagende Etiketten



Das größte
menschliche Organ
braucht auch
größtmöglichen Schutz

14.8 Hautschutz

Erkrankungen der Haut stehen in der ›Hitliste‹ der Berufskrankheiten ganz oben. Vor der Auswahl und dem Einsatz von Hautschutzmitteln sind andere Möglichkeiten des Hautschutzes (z. B. Änderung des Arbeitsverfahrens, Ersatz der Arbeitsstoffe gegen weniger gefährliche) zu prüfen.

Bei Arbeiten mit ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen (z. B. Säuren, Laugen, Lacken, Lösemitteln, Entfettungsmitteln, Mineralölen) oder sonstigen schädigenden Einflüssen (UV-Strahlung usw.) haben Arbeitgeber geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

Der richtige Umgang mit Hautschutzmitteln ist in Unterweisungen zu demonstrieren. Zur Unterstützung der Anwendung in den verschiedenen Bereichen ist ein Hautschutzplan zu erstellen.

In manchen
Situationen kann
man von der
Kopfbedeckung auf
den Inhalt schließen

14.9 Kopfschutz

Arbeitgeber haben Kopfschutz zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände sowie pendelnde Lasten besteht. Dies gilt insbesondere für bestimmte Branchen und Tätigkeiten (z. B. im Bereich von Kränen). Falls es erforderlich ist, müssen Schutzhelme über Kinnriemen und/oder eine Befestigungsvorrichtung für eine Leuchte verfügen, sowie das Tragen eines Kälteschutzes oder auch Gehör- bzw. Gesichtschutzes ermöglichen.

Schutzhelme aus thermoplastischem Material sind nach max. 4 Jahren ab Herstellungsdatum auszuscheiden. Thermoplaste aus PE, PA, PC, ABS werden im Spritzgussverfahren hergestellt und sind an der glatten Oberfläche und hoher Elastizität erkennbar. Duroplasthelme können so lange verwendet werden, bis eine Beschädigung das Ausscheiden notwendig macht, oder ein herstellerseitig angegebenes Ablaufdatum eintritt. Sie bestehen aus faserverstärktem Kunstharz (Phenol, Polyester, Epoxid) und sind an der strukturierten Oberfläche und der

hohen Steifigkeit erkennbar. Helme mit sichtbaren Schäden sind auszuschneiden.

Tipp: Lesen Sie den »Beipacktext« des Herstellers (Inverkehrbringers) bei allen Helmarten. Dort können nämlich verkürzte Ablaufzeiten angegeben sein.



Anstoßkappen dürfen nicht verwendet werden, wenn Schutzhelme erforderlich sind!

14.10 Gehörschutz

Arbeitnehmern ist nach Ausschöpfung aller anderen technischen Möglichkeiten bei einem Lärmexpositionspegel $L_{A,EX,8h}$ (energieäquivalentem Dauerschallpegel) von mehr als 80 dB (Auslösewert) geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Bei mehr als 85 dB (Expositionsgrenzwert) muss Gehörschutz in jedem Fall verwendet werden. Gehörschutz ist während der gesamten Zeit der Lärmbelastung zu tragen. Bereits eine gering verkürzte Tragedauer mindert den Schutz erheblich.



Kapselgehörschützer bestehen aus Kapseln, die die Ohrmuscheln umschließen und gegen den Kopf mit Dichtungskissen abdichten. Diese Kissen sind aus hygienischen Gründen austauschbar.

**Für jede
Geräuschsituation
der richtige Schutz**

Gehörschutz-Stöpsel werden im Gehörgang getragen. Man unterscheidet zwischen Einwegstöpseln und wieder verwendbaren Stöpseln. Verschiedene Firmen bieten individuell an den Gehörgang angepasste Stöpsel (angepasster Gehörschutz bzw. Otoplasten) an.

**Gut gekleidet und
gut geschützt**

14.11 Körperschutz

Entsprechend der Einwirkung ist den Arbeitnehmern bei folgenden Einflüssen die erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen:

- Flammen-, Hitze-, Kälte- und Wettereinwirkungen, Strahlungseinwirkung,
- Einwirkung durch gefährliche Arbeitsstoffe (z. B. giftig, ätzend, reizend),
- starker Verunreinigung (z. B.: Spritzlackierarbeiten, Arbeiten mit erheblicher Staubentwicklung),
- Einwirkungen in Nassbereichen und in explosionsgefährdeten Bereichen (antistatische Schutzkleidung).

Schutzkleidung gibt es für den ganzen Körper oder für einzelne Körperteile.

14.12 Schutz gegen Absturz

Ist durch die getroffenen technischen Maßnahmen die Absturzgefahr für Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen, müssen geeignete Auffanggurte (Sicherheitsgeschirre) einschließlich Sicherheitsseile, Karabinerhaken, Falldämpfer, Seilkürzer, Höhensicherungsgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Damit das Leben
nicht am seidenen
Faden hängt

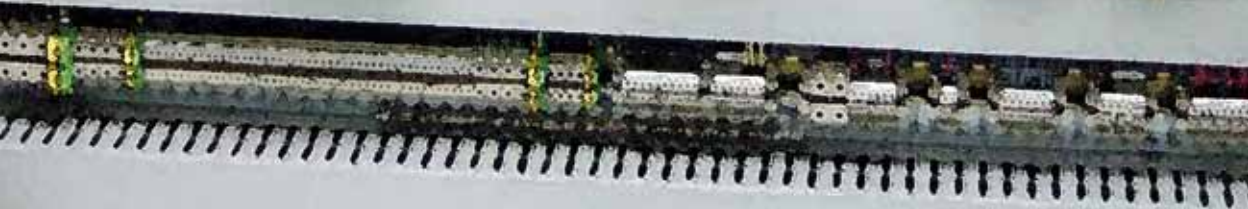
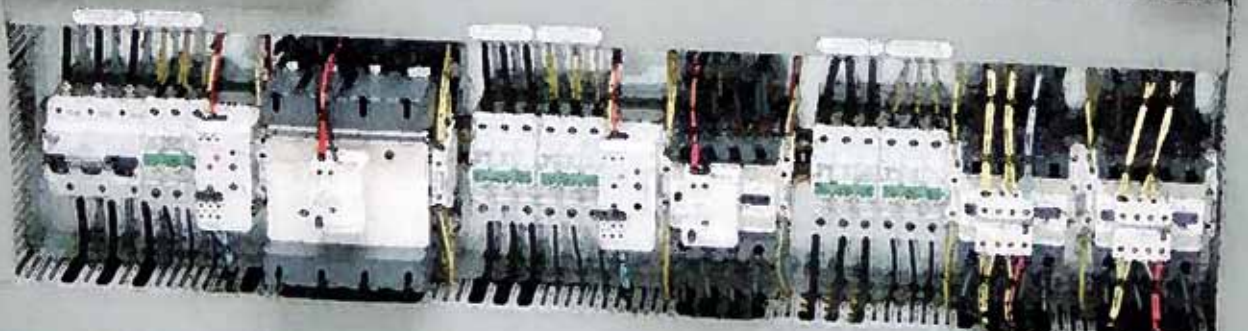
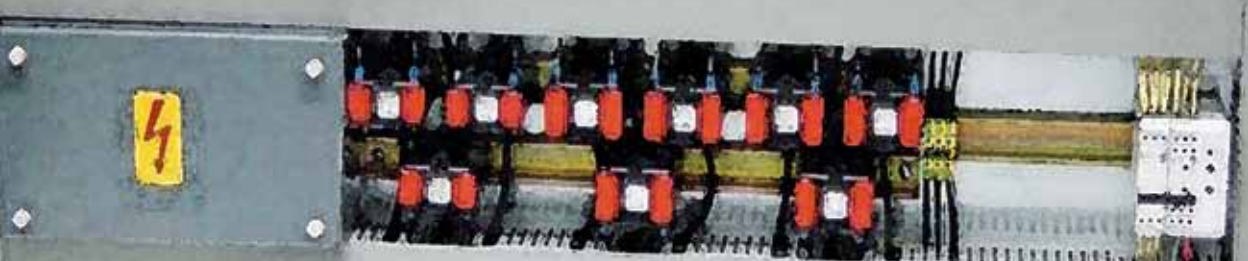
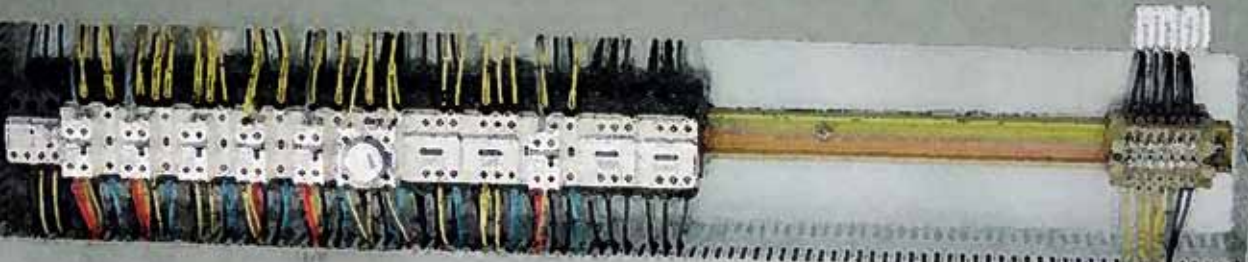
Sicherheitsseile dürfen nicht für andere Zwecke, wie etwa Lastentransport, verwendet werden.

Bei PSA gegen Absturz ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch eine fachkundige Person nachweislich durchzuführen.

Tip:

- Keine Knoten beim Befestigen
- Kein Kürzen oder Verlängern von Sicherheitsseilen
- Schlaffseilbildung vermeiden
- Anschlagpunkte senkrecht über der arbeitenden Person benutzen
- Sicherung gegen unabsichtliches Lösen
- Nicht über scharfe Kanten führen
- Auffanggurte mit Falldämpfer oder mit Höhensicherungsgeräten verwenden
- Haltegurte nur zum Halten oder gegen Abrutschen verwenden (keine Absturzmöglichkeit)
- Durch Absturz beanspruchte PSA nicht mehr verwenden





15 Gefahren des elektrischen Stromes – Elektroschutz

15.1 Gesetzliche Grundlagen

Elektrotechnikgesetz (ETG)

Das Elektrotechnikgesetz (ETG) ist die Basis der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Neben den Begriffsbestimmungen, wie »elektrische Betriebsmittel«, »elektrische Anlage«, »wesentliche Änderung«, usw. gilt das ETG allgemein für Herstellung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen im ganzen Bundesgebiet.

Nach § 15 des ETG ist jeder Betreiber einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels verpflichtet, jeden Personenunfall durch elektrischen Strom unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

Diese Meldepflicht betrifft nicht nur Betreiber elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in Arbeitsstätten, sondern auch alle Betreiber elektrischer Anlagen im privaten Bereiche.

Tipp: Verwenden Sie das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) vorgegebene Formular zur Erhebung und Meldung elektrischer Personenunfälle!
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Sektion I, Abteilung 14
 1011 Wien, Stubenring 1
 Tel.: 01/71100-8225
 post@i14.bmwfj.gv.at

Meldepflicht bei Stromunfällen



Es wurde zum Elektrotechnikgesetz eine Durchführungsverordnung erlassen:

- Elektrotechnikverordnung (ETV): In der ETV werden für den im nationalen Regelungsbereich gebliebenen Teil der Elektrotechnik technische Bestimmungen verbindlich erklärt. Dies sind im Wesentlichen Errichterbestimmungen und Betriebsbestimmungen für elektrische Anlagen.

ETV

Weitere aufgrund relevanter Richtlinien der Europäischen Union zum Elektrotechnikgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen:

- NspGV** ■ Niederspannungsgeräteverordnung (NspGV): Die NspGV regelt das Inverkehrbringen der meisten elektrischen Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung von 50 bis 1000 Volt Wechselstrom oder Drehstrom und von 75 bis 1500 Volt Gleichstrom. Betriebsmittel nach der NspGV müssen die CE-Kennzeichnung tragen.
 - EMVV** ■ Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung (EMVV): Die EMVV regelt das Inverkehrbringen von Geräten, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Betriebsmittel nach der EMVV müssen die CE-Kennzeichnung tragen.
 - ExSV** ■ Explosionsschutzverordnung ExSV: Die ExSV regelt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der meisten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmten Maschinen und Geräte und Explosionsschutzsysteme sowie für die für diese Geräte erforderlichen Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden. Sie gilt auch für elektrische Geräte. Es besteht CE-Kennzeichnungspflicht.
- Die ESV ist nur für Arbeitsstätten und Baustellen gültig**
- Elektroschutzverordnung (ESV): Die ESV ist eine Verordnung aufgrund des ASchG, in der unter anderem die Fristen für die Überprüfung der elektrischen Anlagen und unter bestimmten Umständen auch die der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (Elektrogeräte) festgelegt werden. Im Allgemeinen hat der Arbeitgeber zumindest alle 5 Jahre, auf Baustellen zumindest jährlich, bei Bürobetrieben, Handelsbetrieben etc. mindestens alle 10 Jahre die elektrische Anlage zu überprüfen. Bei außergewöhnlichen Beanspruchungen der Anlage kann die Behörde alle 3 Jahre, bei mehreren außergewöhnlichen Beanspruchungen jährlich eine Überprüfung vorschreiben.

Weiters wird in der ESV festgelegt, welche Betriebe eine Blitzschutzanlage besitzen müssen und in welchen Zeitabständen diese zu überprüfen ist (generell alle 3 Jahre, z. B. in Bereichen mit Explosionsgefahr jährlich).

15.2 Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen

Die Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren der Elektrizität müssen berücksichtigen, dass eine Gefährdung des Menschen auf recht unterschiedliche Weise erfolgen kann. Werden Teile einer elektrischen Anlage berührt, zwischen denen eine elektrische Spannung besteht, so kommt es zu einer Elektrisierung. Der dabei über den Menschen fließende Strom kann Reizwirkungen oder thermische Effekte zur Folge haben. Ähnliche Effekte, aber unter ganz anderen Umständen, können durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden. Weiters kann es vorkommen, dass ein elektrischer Lichtbogen auftritt. Personen, die sich in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, sind dann den verschiedenen thermischen Wirkungen der freigesetzten Energie ausgesetzt.

Nicht nur beim
Berühren gefährlich

Stromdurchfluss

Zum Stromfluss kommt es, wenn der menschliche Körper Potenzialunterschiede überbrückt, d. h. den Stromkreis schließt. Besondere Gefahren treten auf, wenn im Freien und in feuchten Räumen gearbeitet wird, da der feuchte Standort besonders leitfähig ist. Auch leitfähige Umgebungsteile, wie Metallrohre, Metallwände etc. stellen eine niederohmige Verbindung zum Erdpotenzial dar. Die Spannung treibt den Strom durch den Körper. Die Wirkung auf den menschlichen Körper hängt von der Höhe der Stromstärke, vom Stromweg (Herz im Stromweg), von der Durchströmungsdauer und der Frequenz ab.

Unerwünschte
Leitungsfunktion

50 mA (Milliampere) ist die Gefahrenschwelle des elektrischen Stromes. Zwischen 50 und 100 mA beginnt die tödliche Wirkung des elektrischen Stromes. Dauert die Durchströmung länger als eine Herzperiode, dann ist 100 mA die Todesschwelle

des elektrischen Stromes. Die angegebenen Schwellwerte gelten für Wechselstrom und eine Frequenz von 50 Hertz. Bei Spannungen unter 50 Volt sind lebensbedrohliche Stromwirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten.



Lichtbogeneinwirkung

Elektrische Lichtbögen können als Folge eines Kurzschlusses oder einer Stromunterbrechung entstehen. Es wird an der Fehlerstelle sehr viel Energie freigesetzt. Etwa 50 % der freigesetzten Energie erhitzen die Luft, 40 % werden abgestrahlt und 10 % verdampfen das Metall an den Fußpunkten. Unfälle mit Lichtbögen sind keineswegs selten. Sie werden meist durch ein Fehlverhalten beim Arbeiten an elektrischen Anlagen verursacht. Daher sind Arbeiten unter Spannung nur unter bestimmten Bedingungen und nur mit einer Spezialausbildung erlaubt.

Elektromagnetische Felder

Beim täglichen Umgang mit elektrischem Strom können im Allgemeinen elektromagnetische Felder außer Betracht bleiben. Wenn im Betrieb z.B. Induktionsöfen verwendet

werden, dann sollte man auf alle Fälle die Feldstärken in diesen Bereichen messen und beurteilen.

Tipp: Sind im Betrieb Personen mit Herzschrittmachern beschäftigt, muss die Gefährdung durch elektromagnetische Felder äußerst ernst genommen werden und eine Beurteilung der Gefährdung dieser Personen stattfinden!



15.3 Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen

Die Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen, deren Realisation und Überprüfung obliegt ausschließlich der Elektrofachkraft.

Schutz gegen direktes Berühren (Basisschutz)

Zum Schutz gegen direktes Berühren wird gefordert, dass die betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile elektrischer Betriebsmittel in ihrem ganzen Verlauf isoliert sind (Basisisolation) oder durch Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen geschützt sein müssen (Berührungsschutz). Ausgenommen sind Betriebsmittel in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und eventuell aktive Teile von Funktionskleinspannungs-Stromkreisen (max. 50 Volt Wechselstrom oder 120 Volt Gleichstrom).

Schutz bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)

Versagt der Basisschutz, so soll der Fehlerschutz das Bestehenbleiben einer zu hohen Berührungsspannung verhindern. Als zu hoch gelten im Allgemeinen netzfrequente Wechselspannungen über 50 Volt oder 120 Volt Gleichspannung. Für die gesamte elektrische Anlage sind dies in der Praxis vor allem die Nullung bzw. die Fehlerstromschutzschaltung (FI). In Einzelfällen sind auch die Schutztrennung, die Schutzkleinspannung und vor allem die bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln (z. B. Handleuchten, Bohrmaschinen) angewendete Schutzisolierung zulässige Schutzmaßnahmen.

Schnelle Reaktion schützt Leben

Zusatzschutz durch hochempfindliche Fehlerstromschutzschalter

Als hochempfindliche Fehlerstromschutzschalter bezeichnet man Schalter mit einem Auslösenennfehlerstrom von 30mA oder weniger. Solche Schalter können Elektrisierungen mit tödlichen Wirkungen verhindern.

Diese Schalter können andere Maßnahmen zum Schutz gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren nicht ersetzen, da die Schalter versagen können.



Tip: Überprüfen Sie die Funktionsfähigkeit der Fehlerstromschutzeinrichtungen im Betrieb nach den Herstellerangaben, ansonsten halbjährlich sowie nach einem Fehlerfall (z.B. Kurzschluss) durch Betätigung der Prüftaste am Fehlerstromschutzschalter.

Elektrische Betriebsräume müssen versperrt sein, dürfen durch Laien nie geöffnet werden und dürfen auch nicht als Lageräume verwendet werden. Die Zugänge zu Schalt- und Verteileranlagen dürfen nicht verstellt sein und die Schutzabdeckungen dürfen nicht entfernt werden. Achten sie darauf, dass leichtentzündliche Stoffe nicht in der Nähe von Betriebsmitteln gelagert werden.

15.4 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

Ein Laie darf an elektrischen Anlagen bzw. Betriebsmitteln nur folgende Arbeiten verrichten:

- Schraub Sicherungen austauschen (bis 63 Ampere)
- Glühlampen auswechseln, die unter Spannung stehen (bis 250 Volt / 200 Watt)
- Steckvorrichtungen ein- bzw. ausstecken
- Betriebsmittel bedienen, überwachen, steuern, regeln, schalten (z. B. Prüftaste am FI betätigen, Not-Aus Schalter betätigen etc.)
- Betriebsmittel in spannungslosem Zustand reinigen
- Betriebsmittel vor Gebrauch einer Sichtkontrolle unterziehen

Alle übrigen Tätigkeiten sind der Elektrofachkraft vorbehalten, das gilt besonders für:

- Arbeiten an Anlagen und Geräten
- Anschließen von Steckvorrichtungen, Maschinen und Leuchten
- Änderung der Drehrichtung in Industriesteckdosen durch Umklemmen von zwei Leitern
- Beheben von Mängeln.

Für Laien streng
verboten

Eine **Elektrofachkraft** ist eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrung, so dass sie Gefahren erkennen und vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können.

Eine **elektrotechnisch unterwiesene Person** ist eine Person, die durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, so dass sie Gefahren vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können.

Elektrotechnischer Laie ist, wer weder eine Elektrofachkraft noch eine elektrotechnisch unterwiesene Person ist.



Tipp: Auf www.auva.at können sie den Folder ›Elektrotechnischer Laie – Wer darf was?‹ herunterladen!

Betriebsmittel-Informationen

Allgemeine Bestimmungen von Betriebsmitteln

Bei der Verwendung von Betriebsmitteln ist zu beachten:

- Stecker dürfen an Leitungen und diese wiederum an elektrische Betriebsmittel (Geräte, Leuchten etc.) nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- Steckvorrichtungen sind vor Nässe zu schützen.
- Bewegliche Anschlussleitungen und Verlängerungsleitungen sind schonend zu behandeln, vor mechanischen Beschädigungen (Quetschen, Einklemmen usw.) sowie vor Beschädigung durch Öle, Hitze etc. zu schützen.
- Niemals an der Leitung ziehen, sondern immer nur am Stecker.
- Nasse Betriebsmittel niemals verwenden.

Überprüfung und Reparatur von Anlagen und Betriebsmitteln

Kaputte Steckdosen kann auch der Laie erkennen

Vor dem Reinigen von Betriebsmitteln ist zu überprüfen, ob unter Spannung stehende Teile berührt werden können. Sollte dies der Fall sein, ist durch Ziehen des Steckers der spannungslose Zustand herzustellen. Der Laie sollte die Betriebsmittel vor ihrem Einsatz auf offensichtliche Mängel überprüfen. Mängel können natürlich auch während des Betriebes auftreten. Folgende Mängel sollte der Laie erkennen: Defekte am Gerät, der Leitung, der Leitungseinführung, dem Stecker oder der Steckdose.

Teures Flickwerk kann das Leben kosten

Schraubsicherungen, die unter Spannung stehen, dürfen nur bis zu einem aufgedruckten Nennwert von 63 Ampere ausgewechselt werden. Das Flickern oder Überbrücken von Sicherungen ist verboten, das Entfernen der Passeinsätze ebenso, denn sie dienen zur Begrenzung des durch die Sicherung fließenden Stromes.



16 Behörden, Institutionen, Hilfestellungen

16.1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erfolgt durch Kontrollbehörden des Bundes (Arbeitsinspektion, Verkehrsarbeitsinspektion), der Länder (Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, Bedienstetenschutzkommissionen) und Gemeinden (Bedienstetenschutzkommissionen) sowie durch die Sozialversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung). Die Kontrollmechanismen sind in erster Linie auf Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz aufgebaut, darüber hinaus sind die staatlichen Kontrollbehörden jedoch auch mit Zwangsbefugnissen (Sperrung von Anlagen, Verwaltungsstrafantrag etc.) ausgestattet.

16.2 Kontrollbehörden

Arbeitsinspektion (AI)

Aufgaben und Befugnisse der AI sind im Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) geregelt. Die AI als Kontrollbehörde des Bundes vollzieht den Arbeitnehmerschutz in Betrieben, die dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) unterliegen (Ausnahme: Verkehrsbetriebe) sowie in Dienststellen des Bundes, für die das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) gilt (hier jedoch ohne Zwangsbefugnisse).

Aufgabe der Arbeitsinspektion ist die Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes sowie die Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Hierbei hat die AI mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten.

Das Bundesgebiet ist in 19 Aufsichtsbezirke eingeteilt. Für Wien und das Umland ist für Bauarbeiten ein eigenes Arbeitsinspektorat eingerichtet. Den Arbeitsinspektoraten übergeordnet ist das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI).

**Behördliche Kontrolle und Überprüfung:
Der Arbeitsinspektor**

Beratung und Zusammenarbeit für Sicherheit und Arbeitnehmerschutz

Weitere Kontrollbehörden

Die Aufsicht über die Verkehrsbetriebe (Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt, Post und Telekom etc.) obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Abt. 11 und 12 des ZAI). Kontrollorgane für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierung. Für den Bereich der Landes-(Gemeinde)bedienstetenschutzgesetze bestehen Bedienstetenschutzkommissionen zur Überwachung der Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften. Diese Kommissionen haben keine Zwangsbefugnisse.



16.3 Gesetzliche Unfallversicherung (AUVA)

Wesentliche Aufgabe der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, speziell der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) als Teil des Sozialversicherungssystems, ist die Unterstützung der Betriebe bei der laufenden Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb und insbesondere bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sind es vor allem die folgenden Aktivitäten, die von der AUVA im Bereich der Prävention angeboten werden:

Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung – z. B. durch Zeitschriften, Plakate, Videos und das Internet.

Beratungen, Schulungen und Zusammenarbeit mit den Betrieben – auf Anfrage der Betriebe (oder automatisch nach Unfällen) werden durch Experten der AUVA für betriebliche Probleme und Herausforderungen gemeinsam mit dem Betrieb Lösungen gesucht.

Schulungsveranstaltungen und Seminare zu wichtigen und aktuellen Themen – ein wesentliches Standbein der AUVA sind die Schulungsveranstaltungen in Betrieben oder Seminarhotels (siehe auch unter www.auva.at/schulung). Hervorzuheben sind die Kurse ›Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft‹ (3 × 2 Wochen plus dreitägiges Repetitorium) und ›Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson‹ (3 Tage). Über den Newsletter

der Schulung (www.auva.info) kann man sich über aktuelle Seminarangebote der AUVA informieren lassen.

Forschung – über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur Vermeidung weiterer Schadensereignisse. Beispiele: Langzeitfolgen beruflicher Bleiexposition, Strahlenschutz in radonbelasteten Bergwerken, athermische Wirkungen elektromagnetischer Felder, Ganzkörperschwingungsbelastung an Baumaschinen.

Erste-Hilfe-Leistung – vor allem durch die Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern. Die Kurse werden von der AUVA selbst und in Kooperation mit diversen Rettungsorganisationen durchgeführt.

Überdies wird von der AUVA die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für »Kleinbetriebe« (das sind Arbeitsstätten bis maximal 50 Arbeitnehmer bei einer Betriebsgröße von max. 250 Arbeitnehmern) gratis über die so genannten Präventionszentren (AUVAsicher) angeboten. Nähere Informationen über dieses Angebot sind auf www.auva.at unter »AUVAsicher« zu finden.

Hinweis: Die AUVA berät die Betriebe im Bereich der Prävention und ist (im Gegensatz zum AI) mit keinerlei Zwangsbefugnissen ausgestattet.

16.4 Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte sind nach dem Arbeiterkammergesetz berufen und sollen die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer vertreten und fördern. Die Arbeiterkammer unterstützt in erster Linie Arbeitnehmer durch Informationsangebote, Schulungen und Weiterbildungen.

Die Kammern sind berufen, die Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften zu überwachen. Im Zuge der Wahrnehmung



dieses Rechts sind die Kammern befugt, die Besichtigung von Arbeitsstätten und von Dienst- oder Werkwohnungen bei den örtlich zuständigen Arbeitsinspektoraten zu beantragen. Vertreter der Kammern können an diesen Besichtigungen und auch an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen nach Arbeitsunfällen teilnehmen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist neben ihrer Begutachtungstätigkeit von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auch im Arbeitnehmerschutzbeirat vertreten. Dieser wurde zur Beratung des Ministeriums in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern eingerichtet.



16.5 Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

Arbeitnehmerschutz im Betrieb erfordert immer Regelungen, die betriebliche Praxis und Interessen entsprechend berücksichtigen. Unternehmer sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst und kennen den betriebswirtschaftlichen Nutzen gesunder und motivierter Mitarbeiter.

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Serviceleistungen, Beratung und Informationsmaterialien wie zum Beispiel CDs, Branchen-DVDs und Broschüren bei Fragen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen. Die Internetseiten www.eval.at und www.arbeitundgesundheit.at geben darüber hinaus weitere wichtige Informationen für die Praxis.

Bei konkreten Fragen: Siehe die Kontaktadressen im Anhang.

16.6 Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Der ÖGB hat gemeinsam mit den Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Die Statuten des ÖGB legen die Aufgaben fest, wobei dem Arbeitnehmerschutz als Teilbereich der Sozialpolitik eine besondere Bedeutung zukommt.



Die Gewerkschaften und der ÖGB erfüllen ihre Aufgaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes vor allem dadurch, dass sie am Zustandekommen von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen beteiligt sind und indem sie Kollektivvertragsverhandlungen durchführen.

Im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit werden die Betriebsräte, Personalvertreter und Jugendvertrauensräte in die Lage versetzt, die Interessen der Arbeitnehmer wirksam und effizient zu vertreten.

16.7 Weitere Einrichtungen

Neben diesen hier genannten Einrichtungen und Vertretungen gibt es noch eine Reihe anderer, die in den Belangen des Arbeitnehmerschutzes wichtig und zweckdienlich sein können.

In diesem Zusammenhang können zum Beispiel der TÜV (Technischer Überwachungsverein, www.tuev.at), der VÖSI (Verein Österreichischer Sicherheits-Ingenieure, www.voesi.at) oder die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bilbao (europe.osha.eu.int) genannt werden.

Überdies sind auch Berufsgruppen wie Ziviltechniker, Technische Büros etc. im Bereich des Arbeitnehmerschutzes als Berater, Prüfer und Zertifizierer tätig.



AV
ALUWA

17 Anhang

17.1 Literaturquellen

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hrsg.):
Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft, Bohmann
Druck & Verlag GmbH & Co. KG, Wien 2010

Binder: *Österreichisches Sozialrecht*, Wien 2006

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.):
Arbeitsinspektion-Organisation, Rechte und Pflichten,
Wien 2005

Dierschmied/Nöstlinger: *Kinder- und
Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Gesetze-
und Kommentare Nr. 12*, Wien 2002

Grillberger: *Arbeitszeitgesetz*, Wien 2001

Hackenauer, Nohava, Wirnsperger: *Betrieb-
liche Verpflichtungen aktiv managen*, Eigenver-
lag Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs-
und Begutachtungs GmbH, Wien 2005

Klein: *Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz*, Wien 1998

Knöfler: *Mutterschutzgesetz (MSchG), Gesetze
und Kommentare Nr. 69*, Wien 1996

Kohstall: *Integriertes Management System*,
Verlag Technik und Information, Bochum 1997

Kraft: *Schadenersatz im Arbeitsverhältnis*, Wien 2004

Pischon/Liesegang: *Arbeitssicherheit als Bestandteil eines
umfassenden Managementsystems*, Dr. Curt
Haefner Verlag, Heidelberg 1997

Pointner: *Unfallverhütung und Sicherheit in Österreich*, Internationale Publikationen Ges.m.b.H., Wien, 1989

Püringer: *ArbeitnehmerInnenschutz-Expert Datenbank*, Verlag Österreich, Wien 2006

Resch: *Sozialrecht*, Wien 2005

Szymanski/Oberhauser/Marx: *ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG)*. Wien – Graz 2004

Tomandl: *System des österreichischen Sozialversicherungsrechts*, Wien 2005

WEKA-Verlag (Hrsg.): *Unternehmensstrafrecht*, Wien 2005

Wirnsperger/Pözl/Schramhauser: *Das QSU-Management*, Verlag des ÖGB, Wien 1997

17.2 Nützliche Adressen im Internet

Seite der AUVA – www.auva.at

Mittels des Suchpfades ›Service‹ und ›Publikationen‹ können unter anderem Merkblätter, Evaluierungshefte und Checklisten geladen werden. Über ›AUVAsicher‹ kann die Gratisbetreuung für Kleinbetriebe beantragt werden. Information über und Anmeldung zu Seminaren der AUVA über: www.auva.at/kursbuchung

www.auva.at



Seite der AUVA und der Sozialpartner – www.eval.at

Die Hilfestellung zur Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung. Kernstück sind die teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (›Grundevaluierungen‹) für mehr als 400 Arbeitsplätze und Tätigkeiten. Aber auch Checklisten, Ausfüllhilfen und ein Rechtsüberblick finden sich auf der Seite.

www.eval.at



Seite der WKÖ

Internetauftritt der Wirtschaftskammer Österreich.

www.wko.at



Seite der Arbeiterkammer – www.svp.at

Die Informationsseite vor allem für die Zielgruppe Sicherheitsvertrauenspersonen zum Thema.

www.svp.at

www.gesundearbeit.at



Seite der AK und des ÖGB – www.gesundearbeit.at

Informationsseite zum Thema Sicherheit und Gesundheit.

Seite des Verbandes der österreichischen Sicherheits-Experten

Die Informationsseite vor allem für die Zielgruppe Sicherheitsfachkräfte.

www.voesi.at



Seite der Arbeitsinspektion

Auf dieser Seite finden sich, thematisch geordnet, umfassende und wesentliche Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz. Stellt zu den Themen die Sicht der Behörde dar.

www.arbeitsinspektion.gv.at



www.bmvit.gv.at **Seite der BM für Verkehr, Innovation und Technologie**
Auf dieser Seite finden Sie unter anderem Informationen zur Verkehrssicherheit.

www.ris.bka.gv.at **Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes**
Von dieser Seite können österreichische Gesetze und Verordnungen recherchiert werden. Neuere Gesetze sind als pdf Datei enthalten, ältere als html-Version.

www.on-norm.at **Österreichisches Normungsinstitut (ON)**
www.ove.at Österreichischer Verband für Elektrotechnik (ÖVE)
Die Seite zur Normung bzw. elektrotechnischen Normung in Österreich. Zum Recherchieren und Bestellen von Normen im Allgemeinen und im Bereich Elektrotechnik.

www.tuev.at **Seite des TÜV – www.tuev.at**
Die Seite für Prüfungen, Kalibrierungen, Zertifizierungen, Überwachungen und Beratung im technischen Bereich.

Diese Auflistung stellt nur eine repräsentative Auswahl wichtiger Seiten im Bereich Arbeitnehmerschutz dar, es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

17.3 Abkürzungen

Bei den mit ›*‹ gekennzeichneten Rechtsvorschriften handelt es sich um Verordnungen zum ASchG.

| | |
|------------|---|
| AAV | Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung |
| AM | ArbeitsmedizinerIn |
| AMS | Arbeitsschutzmanagementsysteme |
| ArbIG | Arbeitsinspektionsgesetz |
| ArbVG | Arbeitsverfassungsgesetz |
| ARG | Arbeitsruhegesetz |
| ASCA | Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen |
| ASchG | ArbeitnehmerInnenschutzgesetz |
| AStV* | Arbeitsstättenverordnung |
| ASV | Aufzüge-Sicherheitsverordnung |
| ASVG | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz |
| AU | Arbeitsunfall |
| AUVA | Allgemeine Unfallversicherungsanstalt |
| AUVAsicher | Präventionszentren der AUVA für kostenlose Kleinbetriebsbetreuung |
| AUVA-SGM | Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA |
| AVRAG | Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz |
| AWG | Abfallwirtschaftsgesetz |
| AZG | Arbeitszeitgesetz |
| AÜG | Arbeitskräfteüberlassungsgesetz |
| BauKG | Bauarbeitenkoordinationsgesetz |
| BauV* | Bauarbeiterschutverordnung |
| B-BSG | Bundesbedienstetenschutzgesetz |
| BGF | Betriebliche Gesundheitsförderung |
| BK | Berufskrankheit |
| BS-V* | Bildschirmarbeitsverordnung |
| ChemG | Chemikaliengesetz |
| ChemV | Chemikalienverordnung |

| | |
|-------------|--|
| dB | Dezibel = Einheit für den Schall(druck)pegel |
| DGPLV* | Druckgaspackungslagerungsverordnung |
| DKBG | Dampfkesselbetriebsgesetz |
| DOK-VO* | Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente |
| EMVV | Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung |
| EN | Europäische Norm |
| ExSV | Explosionsschutzverordnung |
| ESV* | Elektroschutzverordnung |
| ETG | Elektrotechnikgesetz |
| ETV | Elektrotechnikverordnung |
| Evaluierung | Ermittlung und Beurteilung von Gefahren am Arbeitsplatz |
| FGV* | Flüssiggas-Verordnung |
| FK-V* | Fachkenntnisnachweis-Verordnung |
| GewO | Gewerbeordnung |
| GHS | Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen |
| GKV* | Grenzwerteverordnung |
| GSA | Grundlegende Sicherheitsanforderungen |
| GSV | Gasgeräte-Sicherheitsverordnung |
| GTG | Gentechnik-Gesetz |
| HBV | Hebeanlagen-Betriebsverordnung |
| ILO | International Labour Organization |
| KJBG | Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz |
| KJBG-VO | Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche |
| KennV* | Kennzeichnungsverordnung |

- LAG Landarbeitsgesetz
- LAO Landarbeitsordnung

- MAK-Wert Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- MSchG Mutterschutzgesetz
- MSV 2010 Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010
- MSV (alte) Maschinen-Sicherheitsverordnung

- NSchG Nachtschwerarbeitsgesetz
- NspGV Niederspannungsgeräteverordnung

- OHRIS Occupational Health and Risk
– Managementsystem
- OHSAS Occupational Health and
Safety Assessment Series
- OIB Richtlinien Richtlinien des österreichischen
Instituts für Bautechnik
- ÖNORM Österreichische Norm
- Ö-SGMS Österreichischer Leitfaden für SGMS zur
Auswahl und zum Einsatz von Sicherheits-
und Gesundheitsmanagementsystemen
in Betrieben

- PSA Persönliche Schutzausrüstung
- PSASV PSA-Sicherheitsverordnung
- PSA-V* Verordnung Persönliche Schutzausrüstung

- REACH Verordnung zur Registrierung,
Bewertung, Zulassung und
Beschränkung chemischer Stoffe

| | |
|----------|---|
| SCC | Sicherheits-Certifikat-Contractoren |
| SCP | Sicherheits-Certifikat-Personaldienstleister |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| SFK | Sicherheitsfachkraft |
| SFK-VO* | Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte |
| STZ-VO* | Verordnung über sicherheitstechnische Zentren |
| SGMS | Sicherheit- und Gesundheits- Managementsysteme |
| SiGePlan | Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan |
| SVP | Sicherheitsvertrauensperson |
| SVP-VO* | Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen |
| TRK-Wert | Technische Richtkonzentration |
| TRVB | Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz |
| VbA* | Verordnung biologische Arbeitsstoffe |
| VbF | Verordnung über brennbare Flüssigkeiten |
| VEXAT* | Verordnung explosionsfähige Atmosphären |
| VGÜ* | Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz |
| VOPST* | Verordnung optische Strahlung |
| VOLV* | Verordnung Lärm und Vibrationen |
| VStG | Verwaltungsstrafgesetz |
| ZAI | Zentrale Arbeitsinspektion |

17.4 Kontaktdaten

Unfallverhütungsdienste der AUVA

Sie können sich in allen Fragen des Arbeitnehmerschutzes an den Unfallverhütungsdienst (UVD) der für Sie zuständigen Landesstellen wenden:



UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon: +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon: +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon: +43 5 93 93-31920

UVD der Landesstelle Graz
Göstlinger Straße 26
8020 Graz
Telefon: +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 5 93 93-33830



UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon: +43 5 93 93-32701

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon: +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon: +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon: +43 5 93 93-34932

Antrag auf Betreuung durch AUVAsicher durch das Antragsformular auf der AUVA-Homepage www.auva.at unter »AUVAsicher«.

Arbeiterkammer

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien
Telefon: 01/501 65/208 DW
www.arbeiterkammer.at



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien
Telefon: 01/501 65/208 DW
www.svp.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Windmühlgasse 28
1061 Wien
Telefon: 05/7171-1275

Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Telefon: 026 82/740-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
Hans-Resl-Gasse 8–10
8021 Graz
Telefon: 05/77 99-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Telefon: 050/6906-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Telefon: 0662/86 87-0



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
Bahnhofplatz 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050/477

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck
Telefon: 0800/22 55 22

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
Windau 2–4
6800 Feldkirch
Telefon: 05522/306-0

ÖGB

ÖGB-Zentrale: Laurenzerberg 2, 1010 Wien

ÖGB Sozialpolitik – Gesundheitspolitik

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Dr. Ingrid Reifinger

Telefon: 01/534 44 DW 39181

E-Mail: ingrid.reifinger@oegb.at

www.gesundearbeit.at, www.oegb.at



Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus,
Papier

Alfred-Dallinger-Platz 1

1034 Wien

Mag. Isabel Koberwein

Telefon: 050301 DW 21202

E-Mail: isabel.koberwein@gpa-djp.at

www.gpa-djp.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7

1010 Wien

Dr. Gerd Swoboda, Mag. Kerem Gürkan

Telefon: 01/534 54 DW 260 bzw. 301

E-Mail: gerd.swoboda@goed.at

E-Mail: kerem.guerkan@goed.at

www.goed.at

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten –

Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Maria-Theresien-Straße 11

1090 Wien

Mag. Sonia Spieß, Susanne Giffinger

Telefon: 01/313 16 DW 83692 bzw. 83694

E-Mail: sonia.spiess@gdg-kmsfb.at

E-Mail: susanne.giffinger@gdg-kmsfb.at

www.gdg-kmsfb.at



Gewerkschaft Bau-Holz
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Wolfgang Birbamer
Telefon: 01/534 44 DW 59555
E-Mail: wolfgang.birbamer@gbh.at
www.gbh.at

Gewerkschaft VIDA
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Peter Traschkowitsch
Telefon: 01/534 44 DW 79690
E-Mail: peter.traschkowitsch@vida.at
www.vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Lassallestraße 9
1020 Wien
Silvia Bauer
Telefon: 05664 DW 27068 und 0664/662 70 68
E-Mail: silvia.bauer@a1telekom.at
www.gpf.at

Gewerkschaft PRO-GE
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Anton Hiden, Gabriela Kuta, Peter Schaabl
Telefon: 01/534 44 DW 69620, 69621 bzw. 69622
E-Mail: anton.hiden@proge.at
E-Mail: gabriela.kuta@proge.at
E-Mail: peter.schaabl@proge.at
www.proge.at

Wirtschaftskammer Österreich

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Serviceleistungen, Beratung und Informationsmaterialien wie zum Beispiel CD's, Branchen-DVD's und Broschüren bei Fragen betreffend den Arbeitnehmerschutz. Die Internetseiten www.eval.at und www.arbeitundgesundheit.at geben darüber hinaus weiter wichtige Informationen für die Praxis.



Bei konkreten Fragen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes wenden Sie sich bitte an:

WIFI Unternehmerservice
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
www.unternehmerservice.at

Wirtschaftskammer Wien
Stubenring 8–10
1010 Wien
Telefon: 01/514-1260

Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Telefon: 0662/8888 315

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111–113
8021 Graz
Telefon: 0316/601 8654

Wirtschaftskammer Tirol
Meinhardstraße 12–14
6021 Innsbruck
Tel. 05/90 905



Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 05/90 904

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4010 Linz
Telefon: 05/90 909

Wirtschaftskammer Vorarlberg
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
Telefon: 06633/305 320

Wirtschaftskammer Burgenland
7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
Telefon: 05/90 907

Wirtschaftskammer Niederösterreich
1014 Wien, Herrengasse 10
Telefon: 01/534 66 1331

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: 05/90 900

Auf den folgenden Seiten sind neben der Übersichtsdarstellung zum ASchG einige wichtige Formulare beispielhaft abgebildet.

17.5 Übersichtsdarstellung ASchG und wichtiger Verordnungen zum ASchG

17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)

17.7 Formular Unfallmeldung (auva.at)

17.8 Antrag auf Gratisbetreuung durch »AUVAsicher«

17.9 Formular Unterweisung (eval.at)

17.5 Wichtige Verordnungen (VO) zum ASchG

| Bezeichnung der Verordnung | Stammfassung BGBl II Nr | Letzte Novelle BGBl II Nr |
|--|----------------------------|---------------------------------|
| Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) | 164/2000 | 21/2010 |
| Arbeitsstättenverordnung (AStV) | 368/1998 | 256/2009 |
| Bauarbeiterschutverordnung (BauV) | 340/1994 | 33/2012 |
| VO über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen | 356/2001 | 279/2008 |
| Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) | 124/1998 | |
| VO biologische Arbeitsstoffe (VbA) | 237/1998 | |
| VO brennbare Flüssigkeiten (VbF) | 240/1991 | 351/2005 |
| Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV) | 489/2002 | |
| Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) | 33/2012 | |
| VO explosionsfähige Atmosphären – VEXAT | 309/2004 | 33/2012 |
| Fachkenntnisnachweis-VO (FK-V) | 13/2007 | 215/2012 |
| VO über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2014) | 27/1997 | 26/2014 |
| Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011) | 253/2001 | 429/2011 |
| Kennzeichnungsverordnung – KennV | 101/1997 | |
| VO Lärm und Vibrationen – VOLV | 22/2006 | 302/2009 |
| VO optische Strahlung – VOPST | 221/2010 | |
| VO persönliche Schutzausrüstung – PSA-V | 77/2014 | |
| VO über die Sicherheits- und Gesundheits- schutzdokumente – DOK-VO | 478/1996 | 53/1997 |
| VO über die Fachausbildung der Sicherheits- fachkräfte – SFK-VO | 277/1995 | 13/2007 |
| VO über die Sicherheitsvertrauenspersonen – SVP-VO | 172/1996 | |

17.6 Leerformular Grundevaluierung (eval.at)

**SICHERHEITS- und
GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT**

gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)



eval.at
ein Service von



Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

| | |
|--|---------------|
| Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: | |
| (Tätigkeit): | Dokument-Nr.: |
| Anzahl der Arbeitnehmer: | |
| Kurzbeschreibung: | |
| Ermittlung/Beurteilung durch: | |
| Beigezogene Personen: | Datum: |
| Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt werden, sind diese anzugeben: | |

| | | |
|--|--------|----------------------------|
| Es wurden Maßnahmen beraten: | | |
| Im Arbeitsschutzausschuss behandelt: <i>(bei mehr als 100 Arbeitnehmern)</i> | Datum: | |
| <i>Wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht:</i> Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), Arbeitsmediziner (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten: | Datum: | SFK: AM: SVP: BO: |
| <i>Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind:</i> Mit allen betroffenen Arbeitnehmern beraten: | Datum: | |

| |
|------------------|
| Beilagen: |
|------------------|



eval.at
ein Service von



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

KL
KLEIN- UND
MITTELUNTERNEHMEN

iv
INTEGRATION
VERBUNDEN

OGB
ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSVERBAND

| Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für: | ja | nein | Hinweise (z.B.: Wenn ja: Welche?) |
|--|-----------|-------------|---|
| behinderte Arbeitnehmer? | | | |
| Schwangere und stillende Mütter? | | | |
| Jugendliche? | | | |
| Lehrlinge? | | | |

Sonstige personenbezogene Angaben:

(z.B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

| | ja | nein | Hinweise (z.B.: Welche? Wo?) |
|---|-----------|-------------|---|
| Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung) | | | |
| Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z.B. bei Staplern) | | | |
| Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage) | | | |
| Sind Bereichskennzeichnungen bzw. Zutrittsbeschränkungen erforderlich? | | | |
| Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG) | | | |
| Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG) | | | Wenn ja: Verzeichnis erstellen und beilegen *) |
| Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen etc.) | | | Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *) |
| Sind Brandschutzordnung, Evakuierungspläne und Explosionsschutzdokument erforderlich? | | | Wenn ja: Dokumente beilegen *) |

*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

MASSNAHMENBLATT
 ZU SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT
 gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit):

Dokument-Nr.:



BUV | a | at
der Service union



WIKON | K | tv | OGB

| Gefährdung oder Belastung festgestellt | Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen | Zuständiger | Termin | Kontrolle |
|---|--|-------------|--------|-----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

DB-Feld "Arbeitsplatzbezeichnung"



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Unfallmeldung für Erwerbstätige

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten, Gürtelgasse Straße 26, 8020 Graz, Tel. +43 310 85-33000, Fax-DW 33500
Landesstelle Linz für Oberösterreich, Garmontstraße 5, Postbox 100, 4010 Linz, Tel. +43 310 85-33000, Fax-DW 33200
Landesstelle Salzburg für Salzburg, Tisler- und Törlgasse, Dr.-Fritsch-Platz 5, 5020 Salzburg, Tel. +43 310 85-33000, Fax-DW 33400
Landesstelle Wien für Wien, Neulerchenzeile und Berggarten, Wollergasse 4, 1020 Wien, Tel. +43 1 81 83-0000, Fax-DW 34400

WICHTIG: Unfall mit Arbeitspflicht können Ihre Träger bezahlt werden! Bei einem Unfall, bei dem Sie sich verletzen, müssen Sie dies so schnell wie möglich mitteilen. Ihre Unfallversicherungsträger werden Sie unterstützen. Ihre Unfallversicherungsträger werden Sie unterstützen. Ihre Unfallversicherungsträger werden Sie unterstützen.

DATEN DES BETRIEBES/DER ARBEITSTÄTTE

2. Arbeitgeber/in Selbstständig Beschäftigten/in

Firmenname
Adresse
PLZ/Ort
Betriebskennnummer
Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb

3. Bei Arbeitskräfteüberlassung - bitte auch Punkt 3 ausfüllen!

(Nur bei Firmenrenten durch den überlassenden Dienstverleiher/Leihgeber ausfüllen)

Firmenname
Adresse
PLZ/Ort
Betriebskennnummer
Kontaktperson (Name)
Tel.

DATEN DER VERUNFALLTEN PERSON

4. FAMILIEN-NACHNAME

Vorname
Wohnadresse
PLZ/Ort

5. a. Vers.-Nr.

Tag / Monat / Jahr

6. Geschlecht

männlich weiblich

8. Nationalität

Österreich sonstiges

10. Dienstverhältnis

Arbeitnehmer Lehrling
 Vollzeit Teilzeit
 unbefristet befristet

11. Arbeitszeit am Unfalltag

Beginn / Ende / Uhr
Beginn / Ende / Uhr

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN

12. Arbeitsplatz, an dem sich der Unfall ereignet hat im Betrieb nicht im Betrieb (genauer Anzeiger)

Genauer Unfallort/Maschine

13. Art der Arbeit am Unfalltag (z. B. Aufsichtsführung, Instandhaltung, Materialtransport, Pflegearbeit, Materialarbeit, Montagearbeiten)
14. Unfallhergang (genauer Zeitpunkt, Verletzung beweisende Gegenstände/Kontaktpunkte, beteiligte Betriebsmittel/Anlagen, Unfallablaufvorgang)

Schädigung des Unfalles durch verunfallte Person selbst Arbeitskolle Vorgesetzter/in andere Person
15. Verletzter Körperteil mit Körperstelle (z. B. Hand) Verletzungsart (z. B. Bruch, Verrenkung, Schnittwunde)

16. Bei Wegunfällen zur Arbeitsstätte Dienstweg
17. Bei Wegunfällen von der Arbeitsstätte sonst. Weg (Zweck)
 andere Person(en) (Name, Adresse, Tel.)
Ausgangsort
Zielort

18. Rettungsmaß ja, Organisation (z. B. Rotes Kreuz) nicht bekannt
 nein

20. Erhebung durch Polizei, Dienststelle Arbeitsinspektion, Dienststelle

21. Arbeit eingesetzt ja, Organisation (z. B. Rotes Kreuz) nicht bekannt
 sofort gar nicht, hat weitergearbeitet
 später Datum Uhrzeit

22. Unfall mit tödlichem Ausgang
Hat die verunglückte Person Angehörige?
 ja nein ja ja
 Ehepartner/in Kind(er)

23. Krankenstand dauert noch an kein Krankenstand bereits beendet am

24. Behandlung im Krankenhaus
 ja nein stationär ambulant
Wann und wieher?
Arzt/Krzft. (Name)
Adresse

25. Ärztl. Behandlung (nicht im Krankenhaus)
 ja nein
Arzt/Krzft. (Name)
Adresse

26. Die Unfallversicherungspflicht im Sinne des § 14 ASVG ist in jedem Fall zu beachten!
Haben Sie bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 ASVG Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung solcher oder ähnlicher Unfälle vorgesehen oder geplant?
 ja, wann und welche?
 nein, warum nicht?

27. Name und Funktion der erstellenden Person
Name und Funktion des/der Vorgesetzten
Kontaktdaten
Tel. Fax E-Mail

28. Ort und Datum der Ausfertigung
Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung
AZ der AUVVA

17.8 Antrag auf Gratisbetreuung durch »AUVAsicher«



Kostenlose Präventionsberatung

Antrag auf Betreuung durch die AUVA

- 1. Wir interessieren uns für folgende Betreuung:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch
 arbeitsmedizinisch
 sicherheitstechnisch

2. Firmenname:

3. Anschrift der Arbeitsstätte:
(Straße, Hausnr., Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)

4. Telefonnummer(n): **E-Mail:**

Fax:

5. Dienstgeberkontonummer:
(Beitragsnummer bei der Gebietskrankenkasse)

- 6. Die zu betreuende Arbeitsstätte ist hauptsächlich vom Typ:**
- Büro, Verwaltung
 Handel
 Lager
 Landwirtschaft
 Dienstleistungsbetrieb
 Produktion
 Werkstätte
 Baustelle

- 7. Anzahl der an der Arbeitsstätte im Jahresdurchschnitt beschäftigten ArbeitnehmerInnen:**
- davon Lehrlinge:
- davon begünstigte Behinderte:

Gibt es Leiharbeitskräfte? nein ja, wie viele?

- 8. Hatten Sie in den letzten 12 Monaten mehr als 75 ArbeitnehmerInnen beschäftigt?**
- nein
 ja, mehr als 30 Tage
 ja, bis zu 30 Tage

- 9. Gibt es weitere Arbeitsstätten, die zu Ihrem Betrieb gehören?**

- a) nein
- b) ja, wir gehören zu:
- Anschritt, Tel.-Nr.:
- mit der Dienstgeberkontonummer:
- (falls bekannt, bitte angeben)
- ja, zu uns gehört:

| Anschritt (Straße, Hausnummer, Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort) | Dienstgeberkontonummer (Beitragsnummer GKK) | Tel.-Nr. | Anzahl Arbeitnehmer |
|---|--|----------|------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

bei b) bitte Anzahl der ArbeitnehmerInnen im gesamten Unternehmen:

- 10. Für Rückfragen (insbesondere zur Terminkoordination) steht zur Verfügung:**
- Name: Funktion: Tel./Klappe:

Datum:

Unterschrift und Firmenstempel



18 Index

A

- AAV 38
- Abbruch 130
- Abbrucharbeiten 130
- Ablaufdatum 38, 153, 156
- Abnahmeprüfungen 52
- Abnutzung 52
- Absauganlagen 126, 146
- Absaugeinrichtungen 52
- Absaugung 152
- Absturz 6, 120, 159
- Absturzgefahr 159
- Absturzsicherung 13
- Abweichung vom regulären Betriebsgeschehen 64
- Acetylen 117
- Acetylen-Verbrauchsanlagen 117
- Aggressives Fahrverhalten 118
- AI 171, 173
- AK 6, 46, 173
- Akkord 25
- Akkordarbeitsverbot 41
- Akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen 53
- Aktiengesellschaften 67, 69
- akustische Warneinrichtungen 127
- Akut-chronische Wirkungen 138
- Akzeptanz 13, 152
- Alibiaktionen 11
- Alkohol 29
- Alkoholisiertes Fahren 118
- Alleinarbeitsplätze 37
- Allergien 133
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung 38, 181
- Allgemeines Sozialversicherungsge-
setz 172
- AllgStrSchV 99
- AM 5, 18, 21, 23, 35, 38, 46,
51, 109, 112, 113, 114,
115, 118, 119, 121, 140
- AMS 57, 181
- AM-VO 101, 122, 127
- AMZ-VO 38
- Analyse 64
- Änderung der akustischen Situation
91
- Änderungen des Arbeitsablaufes 50
- Anerkennung einer Berufskrankheit
61
- Ankoppelungskräfte der Hände 93
- Anlagen 6, 35, 52, 112, 129,
161, 162, 164, 165, 167,
168, 171, 181
- Anlegeleitern 119
- Annäherungsreaktion 125
- Anpassbarkeit des Arbeitsplatzes 84
- Anpassung der Evaluierung 64
- Anschlagmittel 114
- Anschlagpunkte 114, 159
- Anschlussleitungen 168
- Ansprüche 72
- Anstoßkappen 157
- Antistatische Schutzkleidung 158
- Antriebssystem 103
- Anweisungen 29, 49, 50, 109,
151
- Apparate 35, 112, 117
- Arbeiten auf Dächern 130
- Arbeiten in Künetten 130
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-
stoffen 41
- Arbeiterkammer 173

- Arbeiterkammergesetz 173
- Arbeitgeber 3, 7, 8, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 37, 40, 41, 46, 48, 49, 50, 51, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 83, 89, 101, 109, 110, 118, 119, 129, 130, 131, 146, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 162, 171
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 34, 171, 178, 181
- Arbeitnehmerschutz 1, 3, 4, 7, 11, 12, 13, 14, 17, 23, 24, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 45, 54, 57, 68, 131, 171, 174, 175
- Arbeitnehmerschutzbeirat 38, 174
- Arbeitnehmerschutzbestimmungen 33, 69, 145, 171
- Arbeitnehmerschutzpflichten 31
- Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie 34
- Arbeitnehmerschutzrecht 52
- Arbeitnehmerschutzsystem 17
- Arbeitnehmerschutzvorschriften 23, 30, 39, 67, 69, 70, 130, 171
- Arbeitnehmerunterweisung, periodische 117
- Arbeitnehmervertreter 8, 24
- Arbeitsaufseher 72
- Arbeitsbedingungen 22, 23, 28, 37
- Arbeitsschutzausschuss 3, 23
- Arbeitsfläche 84
- Arbeitsgerät 12
- Arbeitsgerüste 120
- Arbeitsgeschwindigkeit 116
- Arbeitsgestaltung 18, 22
- Arbeitshaltung 85
- Arbeitshygienische Schutzvorschriften 33
- Arbeitsinspektion 68, 171, 177
- Arbeitsinspektionsarzt 41
- Arbeitsinspektionsgesetz 67, 171, 181
- Arbeitsinspektorat 25, 40, 42, 63, 68, 171, 174
- Arbeitskleidung 37, 147
- Arbeitskollegen 71, 72, 118
- Arbeitskörbe 115
- Arbeitskräfte 30
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz 31, 181
- Arbeitsleistung 12, 31, 40
- Arbeitsmedizin 22, 76
- Arbeitsmediziner 3, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 38, 46, 50, 76
- Arbeitsmedizinische Betreuung 34
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen 75, 76, 77, 142
- Arbeitsmedizinische Untersuchungspflichten 77
- Arbeitsmedizinische Zentren 38
- Arbeitsmittel 4, 5, 26, 29, 33, 35, 84, 101, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 121, 123
- Arbeitsmittelverordnung 5, 35, 51, 109, 112, 129
- Arbeitsorganisation 23, 46, 82
- Arbeitsplatz 4, 11, 12, 20, 28, 30, 33, 37, 41, 49, 50, 54, 57, 64, 76, 79, 80, 82, 84, 86, 87, 110, 133, 138, 139, 142, 147, 150, 182, 184

- Arbeitsplatzhygiene 147
- Arbeitsposition 84
- Arbeitspsychologen 3, 18, 20, 22, 23
- Arbeitsräume 33, 35, 80
- Arbeitsruhegesetz 40
- Arbeitsschutz 39, 59, 181
- Arbeitsschutzausschuss 23, 24
- Arbeitsschutzmanagementsysteme 57, 181
- Arbeitsicherheit 3, 21, 45, 52, 54, 177
- Arbeitsstätten 4, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 35, 38, 61, 62, 79, 80, 81, 82, 118, 161, 174
- Arbeitsstättenbewilligung 38
- Arbeitsstättenverordnung 35, 79, 181
- Arbeitsstellen 24, 35
- Arbeitsstoffe 5, 26, 33, 36, 41, 51, 54, 76, 77, 81, 126, 133, 138, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 153, 154, 156, 158
- Arbeitsstuhl 84, 85
- Arbeitstisch 84
- Arbeitsumgebung 4, 23, 46, 79
- Arbeitsunfähigkeit 62, 63
- Arbeitsunfälle 4, 29, 31, 61, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 172, 173, 174, 181
- Arbeitsverfahren 26, 33
- Arbeitsverfassungsgesetz 28, 181
- Arbeitsvorgang 116
- Arbeitsvorgänge 37, 111
- Arbeitswelt 25, 87
- Arbeitszeiten 27, 40, 41, 50
- Arbeitszeitgesetz 177, 181
- Arbeitszeitschutz 31
- Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz 40
- Arbeitszufriedenheit 33
- ArbIG 67, 171, 181
- ArbVG 28, 181
- ARG 40, 181
- Armaturen 117
- Arzneimittel 29
- Ärzte 37, 63, 76
- Ärztliche Untersuchung 76
- ASA 3, 23
- ASCA 181
- ASchG 5, 6, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 31, 34, 35, 38, 39, 45, 49, 50, 51, 53, 58, 62, 63, 64, 67, 69, 75, 76, 77, 79, 82, 88, 101, 109, 115, 118, 121, 133, 144, 146, 149, 152, 162, 171, 178, 181
- AStV 26, 35, 79, 87, 181
- ASVG 61, 63, 71, 172
- Atemfiltergeräte 54
- Atemschutz 5, 152
- Atemschutzgeräte 52
- Atemwege 146
- Athermische Wirkungen 173
- Ätzend 36, 134, 158
- AU 4, 61, 181
- Audiometrie 76
- Aufenthaltsdauer 91
- Aufenthalts- und Bereitschaftsräume 81
- Auffanggurte 159
- Aufgabenbereich 50
- Aufklärung 68
- Aufmerksamkeitsleistung 88
- Aufsicht 5, 42, 130, 172

- Aufsichtsbezirke 171
 - Aufsichtsperson 42, 130
 - Aufstellfläche 121
 - Aufstellung 35, 52, 84, 113
 - Auftreten von arbeitsbedingten
Erkrankungen 64
 - Aufzeichnungen 45, 53, 120
 - Aufzeichnung- und Berichtspflicht
38
 - Aufzüge 52, 113, 181
 - AÜG 31, 181
 - Augen 5, 7, 77, 83, 146, 154
 - Augenärztliche Untersuchung 83
 - Augenbeeinträchtigungen 93
 - Augenbrennen 84
 - Augenhöhe 84
 - Augenmuskulatur 86
 - Augenschutz 150, 151
 - Augenspülflaschen 62
 - Augen- und Gesichtsschutz 5, 154
 - Ausbildung 25, 28, 167, 173,
177
 - Ausbildungsdauer 42
 - Ausbildungsstätte 61
 - Ausfahrten 145
 - Ausfall der Energie 122
 - Ausfallzeiten 7, 12
 - Ausgänge 79
 - Ausgleichsübungen 86
 - Auslöseeinrichtung 106
 - Auslösenennfehlerstrom 166
 - Auslösewerte 55, 89, 90, 157
 - Ausrüstung 13, 62, 152
 - Ausrüstungen 102
 - Außergewöhnliche Ereignisse 62
 - Auswahl 5, 7, 18, 24, 35, 57,
82, 110, 114, 150, 153,
154, 156, 165, 183
 - Auswertung 64
 - Automatiktüren und -tore 52
 - AUVA 3, 6, 7, 19, 20, 21, 25,
46, 58, 92, 120, 172, 173,
181
 - AUVA-SGM 58, 181
 - AUVAsicher 6, 20, 181, 192,
198
 - AZG 40, 181
- B**
- BAK 174
 - Basisisolation 165
 - Basisschutz 165
 - Bauarbeiten 129, 130, 171
 - Bauarbeitenkoordinationsgesetz
129
 - Bauarbeiterschutzverordnung 35,
51, 119, 129, 181
 - Bauart 103
 - Bauausführung 130
 - Bauherr 129, 130
 - Bauhütten 79
 - BauKG 129, 130, 181
 - Baukräne 52
 - Baurecht 52
 - Baustellen 5, 24, 27, 35, 81,
91, 119, 120, 129, 130, 162
 - Baustellenkoordinator 130
 - Baustoffe 120, 129
 - Bautagebuch 120
 - BauV 35, 51, 119, 129, 130,
181
 - Bauvorbereitung 130
 - B-BSG 39, 40, 171, 181
 - Bearbeitungsmaschinen 116
 - Bedienperson 106, 107
 - Bedienstände von Fahrzeugen 83
 - Bedienstete der Länder, Gemeinden
und Gemeindeverbände 39

- Bedienstetenschutz 39
- Bedienstetenschutzkommissionen 171, 172
- Bedienstetenschutzvorschriften 172
- Bedienungsanleitungen 50, 91, 111, 113, 114
- Bedienungseinrichtungen 121
- Bedienungspersonen 106
- Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz 75
- Befragung 47
- Befugnis 68
- Begehungen 20, 21
- Beginn der Krankheit 63
- Behältergeräte 152
- Behörden 6, 38, 57, 171
- Behördenzuständigkeit 38
- Beinahe-Unfälle 29, 45, 49, 64
- Beipacktexte 50
- Beitragsleistung 71
- Belästigung 88
- Belastungen 20, 25, 37, 46, 47, 75, 83, 87, 155
- Belastungsfaktoren 45
- Belastungslage 20
- Belegschaft 25
- Belegschaftsorgane 21, 23, 24
- Beleuchtung 54, 79, 80, 86
- Beleuchtungssituation 84
- Beleuchtungsstärken 82, 86
- Belichtung 79, 80, 86
- Belüftung 79
- Belüftungs- und Absaugeinrichtungen 52
- Benutzung 35, 110, 111, 112, 114, 115, 117, 151
- Benutzungsbestimmungen 112
- Beratung 172
- Bereitschaftsräume 81
- Bergbau 54
- Bergbaubetriebe 63
- Bergwerke 173
- Berichtspflicht 38
- Berufsbedingte Erkrankungen 22
- Berufserfahrung 118
- Berufskrankheit 31, 75
- Berufskrankheiten 4, 22, 45, 61, 62, 63, 64, 69, 75, 77, 87, 133, 156, 172, 173, 181
- Berührungsschutz 165
- Berührungsspannung 165
- Beschaffenheitsanforderungen 112
- Beschäftigter 31
- Beschäftigte 17, 23, 25, 27, 48, 57, 82, 154
- Beschäftigungsbeschränkungen 33, 41
- Beschäftigungsverbot 144
- Beschäftigungsverbote 33, 40, 41, 42, 182
- Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 41, 52
- Bescheide 47
- Bescheidpflicht 37
- Bestimmungen 5, 7, 14, 17, 24, 28, 33, 34, 37, 52, 69, 79, 83, 109, 112, 117, 119, 146, 161, 168
- Bestimmungen über Arbeitsmittel im ASchG 5, 109
- Bestimmungsgemäße Verwendung 103
- Bestrafung 13
- Bestrahlungsdauer 97
- Bestrahlungsstärke 97
- Bestrahlungswerte 98
- Betriebsanleitungen 104, 113, 115

- Betriebsanweisungen 111, 113, 114, 115, 147
 Betriebsarzt 21
 Betriebsbestimmungen 161
 Betriebsdruck 122
 Betriebs-Endschalter 127
 Betriebsfremde Arbeitnehmer 118
 Betriebsgeschehen 17, 64
 Betriebsmittel 161, 162, 165, 168
 Betriebsprüfung bei Druckgeräten 113
 Betriebsrat 3, 21, 26, 27, 28, 46, 175
 Betriebsstörungen 50
 Betriebsstruktur 17
 Betriebstemperatur 122
 Betriebsvereinbarungen 28
 Beurteilung 3, 18, 37, 45, 47, 48, 64, 88, 133, 165, 182
 Beurteilungspegel 87, 91
 Beurteilungszeitraum 89, 94
 Beurteilung von Gefahren 3, 45, 64, 182
 Bevollmächtigte des Arbeitgebers 70
 Bewegliche trennende Schutz- einrichtungen 105
 Bewegte Teile 123
 Bewegungsbahnen 122
 Bewilligungsverfahren 144
 Bezirksverwaltungsbehörden 102
 Bezugszeitraum 94
 BFIs 21
 Bildschirmarbeit 37, 77, 83
 Bildschirmarbeitspausen 86
 Bildschirmarbeitsplätze 4, 11, 45, 82, 83, 84
 Bildschirmarbeitsverordnung 37, 51, 82
 Bildschirme 84, 86
 Bildschirmgeräte 83
 Bildschirmgröße 82
 Bildschirmtiefe 85
 bioakkumulierbare Eigenschaften 136
 Biologische Arbeitsstoffe 76, 77, 144
 biologische Grenzwerte 76
 BK 19 61
 BK 33 61
 Bleiexposition 173
 Blickrichtung 7, 84
 Blitzschlag 52
 Blitzschutz 52
 Blitzschutzanlage 163
 BMWA 58
 BMWFJ 161
 Bodenbelag 85
 Bodenfläche 80
 Bodennähe 143
 Bohrhämmer 93
 Bohrmaschinen 153, 165
 Brand 126
 Brandbekämpfung 81, 135
 Brandentstehung 81
 Brandgefährliche Arbeitsstoffe 36, 54
 Brandklassen 82
 Brandlast 82
 Brandschutz 18, 26, 79, 81
 Brandschutzbeauftragte 26, 81
 Brandschutzbeauftragter 26, 140
 Brandschutzeinrichtungen 52
 Brandschutzgruppe 81
 Brandschutzordnung 26, 81

Brandschutzplan 26, 62
 Brandschutzübungen 81
 Brandschutzwarte 81
 Brand- und Explosionsschutz 35
 Brandverhalten 82
 Brennbare Flüssigkeiten 145
 Brenngas 117
 BSI 59
 BS OHSAS 18001 59
 BS-V 37, 51, 82, 181
 Bühnen 115
 Bundesarbeitskammer 174
 Bundesbedienstetenschutzgesetz
 39, 171, 181
 Bundesdienststellen 39
 Bundesgesetz über die Beschäfti-
 gung von Kindern und Jugend-
 lichen 41, 52
 Bundesministerium für Wirtschaft,
 Familie und Jugend 161
 Bundesministerium für Wirtschaft
 und Arbeit 58, 177
 Büro 23, 27, 81, 84
 Büroarbeit 4, 82
 Büroarbeitsplätze 11, 20, 82
 Bürobetriebe 23, 162
 Bürotätigkeiten 90

C

carcinogen 133
 CE-Kennzeichnung 7, 35, 101,
 104, 109, 110, 121, 151,
 153, 162
 Checklisten 47
 ChemG 36, 134, 140, 181
 Chemikalien 141, 146, 147
 Chemikalienabfälle 146
 Chemikalienrecht 52

Chemikalienverordnung 141
 Chemiker 20
 Chemische Arbeitsstoffe 133, 135
 chemische Exposition 147
 Chemische Produkte 133, 140,
 145
 Chemische Reaktionen 138
 chemische Stoffe 135
 Chemische Verbindungen 133
 Chronische Wirkungen 138
 CLP-VO 139, 140
 CMR 133
 CMR-Stoffe 133, 144
 Container 79
 CRT 84

D

Dächer 130
 Dämpfe 126, 142, 152
 Dampfkessel 113
 Dämpfungselemente 95
 Dämpfungswirkung 96
 Datenverarbeitungsanlagen 83
 Dauerschallpegel 91, 157
 Decken 79
 Defekt 29
 Demontage 104, 105
 Deregulierung 34
 Derived no effect levels 143
 DGPLV 36
 Dichtungskissen 158
 Dienststellen des Bundes 171
 Dienstwohnungen 174
 Direktansprüche 72
 DNEL (Derived no effect levels) 143
 Dokumentation 11, 18, 34, 46,
 49, 53, 91, 92
 Dokumentationsverordnung 35

- DOK-VO 35, 182
 Drehrichtung 167
 Drehstrom 162
 Drehzahl 95
 Drehzahlen 116
 Druckbehälter 52, 113
 Druckgasflaschen 117
 Druckgaspackungslagerungsverordnung 36
 Druckgeräte 113
 Druckluftschlauchgeräte 152
 Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung 77
 Druckregler 117
 Durchblutungsstörungen 93
 Durchgänge 145
 Durchströmung 163
 Durchströmungsdauer 163
 Duropplasthelme 156
 Duschen 81
- E**
- EG-Arbeitsschutzstandards 39
 Eigenbau bzw. Zusammenbau von Maschinen 101
 Eignung 115, 118
 Eignungsuntersuchungen 37, 45, 75, 76
 Einhakvorrichtungen 114
 Einkommensersatz 41
 Einrichtungen 6, 52, 55, 79, 82, 106, 107, 109, 115, 130, 175
 Einsatzbedingungen 111
 Einsatzzeit 19
 Einstellungsarbeiten 29, 109
 Eintrittswahrscheinlichkeit 48
 Ein- und Ausschaltvorrichtungen 127
- Einwegmasken 153
 Einwirkung chemischer Stoffe 75
 Einwirkungen 37, 76, 145, 153, 154, 158
 Einzelstoffe 136
 Einzugsgefahr 126
 Einzugsstellen 122
 EisbAV 51
 Eisenbahn 51, 172
 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung 51
 Elektrische Anlagen 52, 161, 162, 163, 165, 167
 Elektrische Betriebsmittel 167
 Elektrische Betriebsräume 166
 Elektrische Betriebsstätten 165
 Elektrische Lichtbögen 164
 Elektrischer Lichtbogen 163
 Elektrischer Strom 63, 161, 163, 164
 Elektrische Spannung 163
 Elektrisierung 163, 166
 Elektrizität 163, 167
 Elektrofachkräfte 165, 167, 168
 Elektromagnetische Felder 163, 164, 165
 Elektromagnetische Störungen 162
 elektromagnetische Strahlung 96
 Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 162
 Elektroschutz 6, 161
 Elektroschutzverordnung 35, 162, 182
 Elektrotechnik 53, 161
 Elektrotechnikgesetz 63, 161, 162, 182
 Elektrotechnikrecht 52
 Elektrotechnikverordnung 161
 Elektrotechnische Vorschriften 111

- Emissionsquelle 96
- EMVV 162, 182
- EN 345 155
- EN 346 155
- EN 347 155
- Endausgang 80
- Energie 163, 164
- Energieäquivalenter Dauerschallpegel 157
- Energiequellen 127
- Entbindung 41
- Entkeimung 97
- Entscheidungsträger 69
- Entsorgung 135
- Entzündliche Abfälle 146
- Entzündung 145
- Entzündungen 84
- Enzyme 138
- Erbgutverändernd 133, 134, 139
- erbgutverändernde Stoffe 133
- Erdarbeiten 129
- Erdgas 117
- Erdpotenzial 163
- Erd- und Felsarbeiten 130
- Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte 29, 62
- Erfahrungsaustausch 23
- Erfahrungsstand der Arbeitnehmer 50, 112
- Ergonomen 20, 38
- Ergonomie 82
- Ergonomie von Arbeitsmitteln 121
- Erkrankungen 22, 64, 156
- Erkrankungen, lärmbedingte 75
- Ermächtigung der Ärzte 37
- Ermächtigungen 76
- Ermittlung von Gefahren 3, 45, 64, 182
- Errichterbestimmungen 161
- Ersatzansprüche 67
- Ersatzleistungen 17
- Ersatzruhe 40
- Ersatzstoffsuchpflicht 133, 139
- Erste Hilfe 27, 28, 35, 52, 62, 79, 81, 130
- Erste Hilfe Ausrüstung 62
- Erste Hilfe Einrichtungen 52
- Erste-Hilfe-Kästen 62
- Erste-Hilfe-Leistung 173
- Erste-Hilfe-Maßnahmen 79, 135
- Erstellungsmängel 136
- Erstevaluierung 46
- Ersthelfer 27, 28, 62, 81, 173
- Erstickungen 133
- erstmalige Verwendung 52
- Erstunterweisung 112
- Essen am Arbeitsplatz 139
- ESV 35, 162, 163, 182
- ETG 63, 161, 182
- Etikett 140
- ETV 161, 182
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz 175
- Evakuierung 18, 26, 81
- Evakuierungsplan 81
- Eval.at 6, 46, 47, 49, 53, 58, 113, 174, 192, 194, 195, 196, 199
- Evaluierung 7, 11, 18, 23, 34, 45, 46, 47, 48, 64, 89, 94, 142, 144, 152, 182
- Evaluierungsdokumente 45, 46, 49, 92, 97
- Evaluierungspflicht 36
- Experten 18, 38, 46, 172
- Explosion 126
- explosionsfähige Atmosphären 143
- Explosionsgefahr 163

- Explosionsgefährlich 134
 - Explosionsgefährlicher Arbeitsstoff 54
 - Explosionsschutz 35, 147
 - Explosionsschutzdokument 143
 - Explosionsschutzeinrichtungen 52
 - Explosionsschutzsysteme 162
 - Exposition 76, 93, 94, 95
 - Expositionsbeurteilung 142
 - Expositionsdauer 96
 - Expositionsgrenzwert 96, 98
 - Expositionsgrenzwerte 55, 89, 90, 91, 94, 157
 - Expositionspegel 91
 - Expositionsszenarien 134
 - Ex-Schutzdokument 144
 - Externe Berater 50
 - Extraaurale Lärmwirkungen 88
 - Extremsituationen 143
- F**
- Fachausbildung 21, 38, 172
 - Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft 172
 - Fachkenntnisnachweis-Verordnung 37
 - Fachkenntnisse 37, 53, 63, 114, 118
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit 21
 - Fachkundige Personen 53, 55
 - Fahrbewilligung 114, 116, 118
 - Fahrersitz 95
 - Fahrerstände von Fahrzeugen 83
 - Fahrgerüste 120, 121
 - Fahrlässige Körperverletzung 70
 - Fahrlässige Tötung 70
 - Fahrlässigkeit 70, 71, 72
 - Fahrzeuge 83
 - Falldämpfer 159
 - Fanggerüste 120
 - Fangstellen 122
 - Fassadenbefahrergeräte 115
 - Fehlanwendung 103
 - Fehler 11, 12, 122
 - Fehlerschutz 165
 - Fehlerstromschutzeinrichtungen 166
 - Fehlerstromschutzschalter 166
 - Fehlerstromschutzschaltung 165
 - Feldstärken 165
 - Fenster 79, 84
 - Fensterflächen 84
 - Fernrohr 99
 - Feststehende trennende Schutzeinrichtungen 105
 - Feuerlöscher 82
 - FGV 117, 182
 - Filtergeräte 152
 - FK-V 37
 - Flämmen 144
 - Flammenbildung 146
 - Flammenrückschläge 117
 - Flammrichten 117
 - Flaschen 117
 - Flaschenbrände 117
 - Flaschenwechsel 117
 - Flexen 144
 - Flucht 80
 - Fluchtbereich 80
 - Fluchtwege 79, 80
 - Fluchtwegseinrichtungen 52
 - Fluglärm 91
 - Flüssige Stoffe 146
 - Flüssiggas 117, 182
 - Flüssiggas-Verordnung 117, 182
 - Flüssigkeiten 126
 - Folge- und Eignungsuntersuchungen 77

- Folgeuntersuchungen 37, 45, 75, 76
 Formulare 63
 Forschung 173
 fortpflanzungsgefährdend 134
 Fräswerkzeuge 116
 Frauen 33
 Freigabebescheinigung 144
 Freistellungszeugnis 41
 Fremdstoffe 138
 Frequenz 93, 163, 164
 Frischluftschläuchgeräte 152
 Frost 120, 145
 Fruchtschädigend 139
 Führungsaufgaben 67
 Führungskultur 17
 Fünfarmiges Fußkreuz 85
 Fürsorgepflichten 31
 Fußböden 79, 84, 123
 Fußkreuz 85
 Fußschalter 107
 Fußschutz 6, 154
- G**
- Ganzkörperschwingungsbelastung 173
 Ganzkörpervibration 93
 Ganzkörpervibrationen 93, 95, 96
 Garantenstellung 69, 70
 Gasanlagen 52
 Gase 126, 142, 152
 Gasfilter 153
 Gasrettung 77
 Gebäude 52, 79
 Gebäudeteile 79
 Gebinde 139, 140
 Gebindeetikett 140
 Gebotszeichen 151
 Gebrauchsanweisungen 50
 Gebrauchsdauer 110
 Gefährdete Person 103
 Gefährdungen 24, 25, 29, 47, 53, 105, 107, 115, 116, 118, 142, 163, 165
 Gefährdungsfeststellung 143
 Gefährdungslage 20
 Gefährdungspotenzial 52, 81, 98
 Gefährdungssymbol 141
 Gefährdungsverminderung 75
 Gefährdungszuordnung 139
 Gefahren 3, 6, 18, 19, 29, 30, 31, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 64, 89, 105, 106, 110, 115, 129, 138, 139, 141, 142, 146, 149, 156, 161, 163, 167, 182
 Gefahrenanalyse 111, 115
 Gefahrenbereich 103, 105, 126
 Gefahrenbereiche 151
 Gefahrenbeurteilung 45, 47, 133
 Gefahrenbezeichnungen 141
 Gefahren des elektrischen Stromes 6, 161, 163
 Gefahrenerkennung 45
 Gefahrenermittlung 18, 34, 47
 Gefahrenhinweise 141
 Gefahrenmomente 50
 Gefahrenpiktogramme 140, 141
 Gefahrenpotenziale 49, 53
 Gefahrenschwelle 163
 Gefahrensituationen 70
 Gefahrenstelle 122, 125
 Gefahrenstellen 106, 123, 126
 Gefahrensymbole 140, 141
 Gefahrenverhütung 18, 22, 34, 36, 49, 92, 149
 Gefahrgutbeförderungsgesetz 63
 Gefahrgutklasse 140

- Gefahrguttransporte 137
- Gefahrguttransportrecht 140
- Gefährliche Arbeitsstoffe 5, 133, 138, 142, 145, 146, 154, 158
- Gefährliche Ereignisse in Bergbaubetrieben 63
- Gefährliche Stoffe 141, 142, 146
- Gefahrstoffe 54
- Gefahrzettel 140
- Gehirnerschütterung 63
- Gehörschaden 87
- Gehörschutz 6, 92, 150, 151, 156, 157, 158
- Gehörschutz-Stöpsel 158
- Geldstrafen 69, 70
- Gelenkwellen 102
- Gemeindebedienstete 39
- Gemeindebedienstetenschutzgesetz 39
- Geräte 35, 83, 112, 116, 117, 168
- Geräte für autogenes Schweißen 116
- Geräusche 87, 90, 91
- Geräusche hoher Intensität 87
- Gerichtliche Strafsanktionen 69
- Geringe körperliche Belastung 20
- Geruch 153
- Geruchsbelastung 144
- Gerüste 5, 119, 120, 121, 130
- Gerüstkonstruktionen 120
- Gesamtgemisch 136
- Gesamtorganismus 87, 88
- Geschädigte 71
- Geschäftsführer 30, 67, 69
- Gesenkbiegepressen 107
- Gesetzliche Interessenvertretungen 171
- Gesetzliche Unfallversicherung 6, 171, 172
- Gesichtsschutz 5, 154
- Gestaltung der Arbeitsumgebung 4
- Gestaltung von Arbeitsmitteln 4, 101
- Gestaltung von Arbeitsstätten 79
- Gestellbrillen 154
- Gesundenuntersuchungen 75
- Gesundheit 8, 14, 17, 29, 30, 33, 37, 45, 47, 49, 52, 57, 59, 82, 103, 110, 129, 142, 146, 149
- Gesundheitliche Beeinträchtigung 75
- Gesundheitsanforderungen 101, 109
- Gesundheitsförderung 22, 181
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe 36
- Gesundheitsgefährdungen 143
- Gesundheitsgefahren 133
- Gesundheitsinfrastruktur 67
- Gesundheitspolitik 18
- Gesundheitsschädigung 63
- Gesundheitsschädlich 134
- Gesundheitsschutz 7, 11, 22, 23, 24, 28, 30, 31, 45, 50, 57, 58, 109, 112, 129, 135, 147, 172, 174, 175
- Gesundheitsschutzdokumente 30, 31, 45, 48, 49, 182
- Gesundheitsschutzinfrastruktur 70
- Gesundheitsüberwachung 4, 37, 74, 76, 89, 184
- Getränke 145
- Getränkeflaschen 145, 147
- Gewerbebehörden 101, 102
- Gewerbeordnung 38, 150

- Gewerberecht 52
- Gewerkschaften 175
- Gewicht 114
- GGBG 63
- GHS 139, 140
- GHS-Kennzeichnung 140
- GHS-Kennzeichnungselemente 139
- GHS-System 139
- Giftbeauftragter 140
- Giftig 36, 134, 158
- GKV 36, 40, 51, 142, 182
- Glasdächer 79
- Glasverarbeitung 61
- Gleichbehandlungspflicht 31
- Gleichspannung 165
- Gleichstrom 162, 165
- Globally Harmonized System 139
- GmbH 67, 177
- Grad des Verschuldens 70, 71
- Grauer Star 61
- Grenzwerte 5, 36, 89, 90, 94, 121, 142
- Grenzwerteverordnung 36, 40, 51, 142, 182
- Grenzwerteverordnung 2007 142
- Grobe Fahrlässigkeit 71, 72
- Grundealuierung 46, 47
- Grundealuierungen 49
- Gurte 102

- H**
- Haftpflichtansprüche 71
- Haftpflichtversicherung 71
- Haftstrafen 70
- Haftung 4, 69, 71
- Haftungsbeschränkungen 71, 72
- Haftungsordnung 71
- Haltegurte 159
- Hand-Arm Bereich 96
- Hand-Arm Vibration 93
- Hand-Arm Vibrationen 96
- Handelsbetriebe 162
- handgehaltene Arbeitsmittel 127
- Handhabung 135
- Handschuhe 153
- Handschutz 150, 153
- Hängebühnen 115
- Harmonisierung des Arbeitnehmerschutzes 57
- Hartlöten 117
- Haut 98, 138, 146, 156
- Hauterkrankungen 61
- Hautpflegemittel 156
- Hautschutz 6, 156
- Hautschutzplan 156
- Hautverletzungen 153
- Hazard-Statements 140, 141
- Hebeeinrichtungen 115
- Heben von Arbeitnehmern 115
- Heben von Lasten 41, 114, 115
- Hebezeuge 52
- Heilungskosten 71
- Heißenarbeiten 144
- Herausschleudern 106
- Hersteller 91, 101, 111, 113, 115, 116, 140, 151, 153
- Herstellervorschriften 4, 101, 121
- Herz im Stromweg 163
- Herzperiode 163
- Herzschrittmacher 165
- Hilfsarbeitskräfte 30
- Hindurchreichen 124
- Hineinreichen 124
- Hitzearbeit 77
- Hitzeinwirkung 158
- Höchstgrenzen 40
- Höhensicherungsgeräte 159
- Hörminderung 88

- Hörorgan 87
Hörsinneszellen 87
Hörvermögen 87
Hörzellen 87, 88
H-Sätze 140, 141
Hubarbeitsbühnen 115
Hubstapler 115, 118
hydraulische Einrichtungen 122
Hygiene 139
Hygienemaßnahmen 147
- I**
ILO 57, 182
ILO-OSH 2001 57
Imagegewinn 17
Importeure 140
Impulslärm 89
Induktionsöfen 164
Industriesteckdosen 167
Information 3, 23, 26, 30, 34,
38, 49, 50, 51, 111, 112,
126, 177
Informationssammlung 91
Informationsunterlagen 50
Infosammlung 53
Infrarotstrahlung 97
Infrastruktur 62, 67
Ingangsetzen 105, 106
Ingerenzpflicht 70
Innerbetriebliche Betriebsanwei-
sungen 113
Instandhaltung 35, 129, 130,
131, 161
Interessenvertretungen 171
Intoxikationen 133
Inverkehrbringen 101, 112, 113,
150, 162
Inverkehrbringer 101, 103, 104,
111, 113, 115, 151
ISO 57, 59
ISO-Ebene 57
Isoliergeräte 152
- J**
Jugendliche 33, 41, 42, 52, 89,
142, 182
Jugendvertrauensräte 175
- K**
Kalenderjahr 20, 23
Kälteanlagen 52
Kälteeinwirkung 158
Kammer für Arbeiter und Ange-
stellte 6, 173
Kanzerogen 133
Kapselgehörschützer 158
Kapselung 146
Karabinerhaken 159
Kausalitätsbegriff 61
Kennbuchstaben 141
KennV 51, 182
Kennzeichnung 5, 7, 35, 36,
81, 104, 109, 110, 140,
147, 151, 153, 162
kennzeichnungspflichtige Produkte
137
Kennzeichnungsverordnung 51,
182
Kesselrecht 52, 113
Ketten 102
Kinder 33, 41, 52, 177, 182
KJBG 41, 52, 182
KJBG-VO 41, 182
Kleber 97
Kleiderkästen 81
Kleinbetriebe 7, 34

Klimaanlage 87
 Klimawerte 54
 Knochenbruch 63
 Kollektivvertragsverhandlungen 175
 Kompensationsaufwand 88
 Komponenten 106
 Konstruktionsmaßnahmen 105
 Kontaminationen 63
 Kontrast 86
 Kontrollbehörden 6, 171, 172
 Kontrolle 31, 57, 130
 Kontrolllampen 127
 Konzentrationsleistung 88
 Konzepte 57
 Koordination 5, 18, 23, 34, 129
 Koordinator 130
 Koordinierung 18
 Kopfschmerzen 84
 Kopfschutz 6, 156
 Kopfverletzungen 156
 Korbbrillen 154
 Körperreaktion 75
 Körperschaden 64
 Körperschutz 6, 158
 Körperverletzung 70
 Kosten 7, 11, 12, 17, 37, 47,
 53, 77, 152
 Kostensenkung 17
 Kostenübernahme 77
 Krampfadern 86
 Krane 52, 113, 114, 115, 118
 Krankenstand 12
 Krankenversicherung 41
 Krankheiten 64
 Krebs erzeugend 134, 139
 Krebsrisiko 99
 Kreissägen 153
 Kurzschluss 164

L

Lacke 97
 Ladevorrichtungen 115
 LAG 40, 183
 Lagerangaben 137
 Lagerung 5, 36, 117, 135, 144,
 145, 146
 Lagerung von gefährlichen Arbeits-
 stoffen 5, 144
 laktatgänglich 144
 Landarbeitersgesetz 40, 183
 Landesbedienstete 39
 Landesbedienstetenschutzgesetz 39
 Landes- und Gemeindebedienstete
 39
 Land- und Forstwirtschaft 40
 Land- und Forstwirtschaftsinspekti-
 onen 171, 172
 Langzeitfolgen 173
 Langzeitkontakt 138
 Lärm 4, 37, 41, 54, 55, 61,
 76, 87, 88, 89, 91, 184
 Lärmbelastung 88, 157
 Lärmbereich 91
 Lärmeinwirkung 37
 Lärmevaluierung 92
 Lärmexposition 76, 89, 91
 Lärmexpositionspegel 87, 89, 91,
 92, 157
 Lärmgefährdung 55
 Lärmmessungen 54
 Lärminderungsmaßnahmen 92
 Lärmpegel 91
 Lärmprogramm 89
 Lärmschwerhörigkeit 76, 87
 Lärmuntersuchungen 89
 Laser 98, 99
 Laserarbeiten 147

- Lasereinrichtungen 99, 126
 Laserenergie 98
 Laserklassen 98
 Laserschutzbeauftragte 99
 Laserstrahlung 97, 98
 Lastaufnahmeinrichtungen 114
 Lastaufnahmemittel 102
 Lasten 37, 41, 114, 115, 121, 156
 Lastentransport 159
 Laugen 156
 Leasingpersonal 3, 30
 Lebensmittel 147
 Lebensmittelgebinde 145
 Lebensqualität 33
 Lehrlinge 41, 142
 leichtentzündliche Arbeitsstoffe 81
 leichtentzündliche Stoffe 166
 leicht fahrlässiges Verhalten 72
 Leiharbeitskräfte 30, 31
 Leistungsbereitschaft 33
 Leistungsminderung 88
 Leitern 5, 112, 115, 119, 129, 167
 Leitfaden 3, 57, 58, 183
 Leitlinien 18
 Leitungen 117, 168
 Lenken von Kraftfahrzeugen 40
 Leuchten 84, 167, 168
 Licht 96, 99
 Lichtbogen 163, 164
 Lichtbogeneinwirkung 164
 Lichteinfall 84
 Lichtkuppeln 79, 84
 Lichtschranken 125
 Lichtverhältnisse 86
 Lichtvorhang 106
 Lieferanten 140
 Lieferkette 134
 Liste der Berufskrankheiten 61
 Lokale Wirkung 138
 Lokal-systemische Wirkungen 138
 Löschdecken 82
 Löscheinrichtungen 81, 82
 Löschhilfen 26, 27, 82
 Löschsand 82
 Löschwasser 82
 Lösungsmittel 138
 Lötten 138, 144
 Luft 54, 142, 164
 Luftfahrt 172
 Luftfeuchtigkeit 54, 87
 Luftgeschwindigkeit 54, 87
 Luftraum 80
 Luftschadstoffmessung 142
 Lufttemperatur 54
 Luftverunreinigungen 152
 Lupe 99
 Lux 86
- M**
- Magenbeschwerden 93
 Magnetpulverprüfverfahren 97
 MAK-Werte 36, 54, 137, 142, 143, 144, 183
 Managementaufgabe 57
 Managementbereiche 45
 Managementsysteme 3, 57, 58, 59, 177, 183, 184
 Mängel 24, 70, 109, 110, 116, 120, 167, 168
 Maschine 101, 102, 150
 Maschinen 4, 12, 42, 45, 52, 83, 91, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 112, 116, 121, 129, 153, 167, 183

- Maschinenbau 53
 - Maschinenhersteller 95
 - Maschinen, vibrierende 93
 - Maßnahmen 3, 4, 7, 11, 12, 18, 27, 30, 36, 45, 48, 49, 50, 57, 61, 62, 64, 75, 79, 81, 89, 92, 102, 111, 114, 115, 116, 129, 130, 131, 133, 142, 146, 147, 149, 150, 152, 159, 163, 166
 - Maßnahmenfestlegung 18
 - Maßnahmensetzung 45, 91, 92
 - Mastkletterbühnen 115
 - Materialien 12, 82, 116, 153, 154, 156
 - Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) 142
 - Mechanische Leitern 115, 119
 - medizinische Untersuchungspflicht 137
 - Medizinische Versorgung 62
 - Meldepflicht 29, 38, 161
 - Meldeverpflichtungen 63
 - Meldeverpflichtung für Ärzte 63
 - Meldung 38, 63, 130, 161
 - Menschengerechte Arbeitsgestaltung 22
 - Menschengerechte Gestaltung 33, 82
 - Menschengerechte Gestaltung der Arbeit 33
 - Mentale Leistungsminderung 88
 - Merkleistung 88
 - Messgeräte 55
 - Messtechnik 3, 54
 - Messungen 36, 47, 54, 55, 91
 - Meßverpflichtung 142
 - Messvorschriften 54
 - Mikroskop 99
 - Mindestforderungen, gesetzliche 47
 - Mineralölindustrie 59
 - Mineralrohstoffgesetz 63
 - MinroG 63
 - Mischungsbewertung 140
 - Mittelbetriebe 34
 - Mittelwert 142
 - Mitwirkung 50
 - Mitwirkungsrechte 28
 - Monotonie 37
 - Montage 104
 - Montageanleitung 119
 - Motivation 3, 11, 13
 - Motorsägen 93
 - MSchG 40, 41, 144, 177, 183
 - MSV 101, 102, 109, 112, 121, 183
 - MSV 2010 102, 103, 104, 112
 - mutagen 133
 - mutagene Stoffe 133
 - Muttermilch 144
 - Mutterschutzgesetz 5, 40, 144, 177, 183
 - Mutterschutztauglicher Arbeitsplatz 41
 - Muttersprache 51
- N**
- Nachlauf 125
 - Nachtarbeit 20, 40, 76
 - Nachruhe 41
 - Nachtschwerarbeitsgesetz 20
 - Natürliche Personen 69, 70
 - Nennspannung 162
 - Nervenschädigend 139
 - Netzhaut 98

- Neuanlagen 110
 Nichteignung 76
 Nichtraucherschutz 35
 Nicht-trennende Schutzeinrichtungen 106, 125
 Niederspannungsgeräteverordnung 162, 183
 Niethämmer 93
 Normadressat 17
 Normale körperliche Belastung 87
 Normen 47, 86, 124, 155
 Normung 57
 Not-Aus 127
 Not-Aus-Einrichtungen 107
 Not-Aus Schalter 127, 167
 Not-Endschalter 127
 Notfallplan 62
 Not-Halt-Befehlsgeräte 127
 Notrufsysteme 62
 NspGV 112, 162, 183
 Nullung 165
 Nutzungsart 82
- O**
- Oberflächentemperaturen 126
 Occupational Health and Risk-Managementssystem 59
 Occupational Health and Safety Assessment Series 59
 Öffnung einer Körperhöhle 63
 Öffnungsweite 124
 ÖGB 6, 175, 178
 OHRIS 59, 183
 optische Strahlen 96
 optische Strahlung 96
 optische Warneinrichtungen 127
 Ordnung 17
 Organisation 13, 17, 45, 48, 53, 57, 177
 Organisationen 17, 58, 59
 Organisationsleitung 57
 Organisationspsychologen 22, 23
 Organisationsverschulden des Unternehmens 69
 organisatorische Schutzmaßnahmen 137
 Organisatorische Voraussetzungen 62
 Orientierungshilfen 79
 Orte im Freien 79
 ortsbindende Einrichtungen 125
 Ortsbindende Schutzeinrichtungen 106
 Ortsveränderliche Arbeitsmittel 52
 Ö-SGMS 57, 58, 183
 Österreichischer Leitfaden 3, 57, 58, 183
 Österreichischer Leitfaden für SGMS 58
 Otoplastiken 158
 otoskopische Untersuchung 76
- P**
- Papierfilter 153
 Partikel 152
 Partikelfilter 152, 153
 PBT-Eigenschaften 136
 Pendelnde Lasten 156
 persistente Eigenschaften 136
 Personalvertreter 175
 Personenbeförderung 115
 Personenbezogene Maßnahmen 48
 Personenschädigung 63
 Personenschutz 31
 Personunfälle 161

- Persönliche Evaluierungsdokumente 49
 Persönliche Schutzausrüstung 5, 29, 31, 37, 52, 96, 130, 135, 137, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 183
 Photolithographie 97
 Physikalische Einwirkungen 76
 Physiologische Reaktionen 88
 Pilztaster 107, 127
 Planung 62
 Planungs Koordinator 130
 pneumatische Einrichtungen 122
 Post 172
 Potenzialunterschiede 163
 Prävention 3, 34, 57, 172, 173
 Präventionsmethoden 3, 45
 Präventionszeiten 19, 20, 46
 Präventionszentren 19, 46, 181
 Präventionszentrum 20
 Präventivdienste 18, 19, 38
 Präventivfachkräfte 3, 18, 19, 20, 21, 24, 28
 Precautionary Statements 140, 141
 Pressen 52
 Probenahmen 47
 Problemfall 48
 Produktionsabläufe 17
 Produktionsspitzen 30
 Produktionsstillstand 12
 Projektleiter 129
 Prozessbeschreibungen 58
 Prozesse 45
 Prüfaufzeichnungen 45
 Prüfberichte 53
 Prüfbestimmungen 113
 Prüfer 53, 175
 Prüfnachweise 3, 52
 Prüfobjekt 53
 Prüfpflichten 3, 52, 53, 113
 Prüfstellen 53
 Prüfungen 35, 52, 53, 59, 71, 113, 120, 131, 159
 Prüfung nach Aufstellung 52
 Prüfungsdokumente 53
 Prüfvordruck 120
 PSA 5, 29, 48, 75, 96, 149, 150, 151, 152, 159, 183
 PSA-Sicherheitsverordnung 149, 150, 183
 PSASV 149, 150, 151, 183
 P-Sätze 140, 141
 PSA-V 149, 150, 183
 Psyche 42, 88
 Psychologen 38
 Putzmaterialien 146
- Q**
- Qualifikation 24, 25, 53
- R**
- Räder 121
 Radonbelastete Bergwerke 173
 Rahmenbedingungen 82
 Rahmenkonzept 58
 Rauch 126
 Rauchen 139
 Rauchverbot 145, 147
 Raumakustische Maßnahmen 92
 Raum für Kopierer 80
 Raumhöhe 80
 Raumklima 79, 80, 82, 87
 Räumliche Trennung 146, 150
 REACH-Verordnung 134, 136
 REACH-VO 143

- Reaktivität 135
Rechenmaschinen 83
Rechtssicherheit 53
Rechtsvorschriften 17, 38, 58,
101, 109
Reflexblending 121
Reflexionen 84
Regelausführung 119
Regelvorrichtungen 162
Regelwerke 57
Regen 120
Regenerationsgeräte 152
Registrierkassen 83
Regress 71, 72
Regressansprüche 67, 72
Regressforderungen 72
Reichweite 123
Reinigungstücher 151
Reinsubstanzen 140
Reißleinen 107, 127
Reizend 36, 134, 158
Reizwirkungen 163
Reparaturarbeiten 29, 109, 129,
168
Reparaturen 29, 50, 109, 129,
168
reproduktionstoxisch 133
Restgefahren 126
Richtlinie 98/24/EG 135
Risiken 47, 48, 49, 89, 106,
142, 149, 150
Risikoabschätzung 133
Risikoanalyse 115
Risikobeurteilung 47, 48, 91,
104
Rissprüfungen 97
Rohrleitungen 113
Rollen 85, 121
Röntgenanlagen 96, 99
Röntgenstrahlung 4, 96, 99
R-Sätze 140, 141
Rückenlehne 85
Rückschlag 116
Ruhepausen 40, 41
Ruhezeiten 40, 41
Rüsten 104
- S**
- Sägen 116
Sanierung 129
Sanitäre Vorkehrungen 35
Sanitätsräume 81
Sanktionen 33
Sauberkeit 17
Sauerstoff 117
Sauerstoffgehalt 152
Säuren 156
SCC 3, 59, 184
Schadenersatzansprüche 71
Schadenersatzgläubiger 71
Schadenersatzmöglichkeiten 71
Schadenersatzzahlungen 71
Schadensereignisse 173
Schadensschwere 48
Schädiger 71
Schädigung 71, 72, 87, 98
Schadstoffe 126, 142
Schadstoffexposition 76
Schadstoffkonzentration 142
Schaffung von Gefahrensituationen
70
Schall 87, 182
Schalldämmung 150
Schalldruckpegel 88
Schallereignis 87
Schaltanlagen 166

- Schalteinrichtungen 125
- Schaltleisten 107
- Schaltmatten 107
- Schaltvorrichtungen 127
- Scherstellen 122
- Schibrillen 154
- Schicht 25, 142
- Schichtbetriebe 25
- Schiebeschlitzen 116
- Schiffahrt 172
- Schlaffseilbildung 159
- Schläuche 117
- Schlauchklemmen 117
- Schlechtwetterperioden 120
- Schleifer 93
- Schleifwerkzeuge 116
- Schmerzensgeld 71
- Schmierstoffe 95
- Schneiden 117
- Schneidstellen 122
- Schnittgeschwindigkeiten 116
- Schnitttiefe 95
- Schraubsicherungen 168
- Schuldhaftes Übertreten 69
- Schulungen 50, 62, 172, 173
- Schulungsveranstaltungen 172
- Schutz 6, 13, 17, 28, 29, 33, 37, 39, 40, 41, 57, 111, 129, 131, 142, 152, 153, 156, 157, 159, 163, 165, 166
- Schutzabstand 126
- Schutzausrüstung 5, 12, 13, 29, 31, 37, 96, 130, 146, 149, 151, 152, 153, 154, 183
- Schutzbestimmungen 41
- Schutzbrillen 154
- Schutzdächer 120
- Schutzeinrichtung 125
- Schutzeinrichtungen 4, 12, 29, 105, 106, 107, 109, 116, 122, 125, 126, 127
- Schutzgerüste 120
- Schutzhandschuhe 141, 153
- Schutzhauben 154
- Schutzhelme 156, 157
- Schutzisolierung 165
- Schutzkappe 117
- Schutzkleidung 158
- Schutzkleinspannung 165
- Schutzmaßnahmen 6, 29, 48, 50, 109, 116, 122, 126, 137, 146, 165
- Schutzschilder 154
- Schutzschirme 154
- Schutzstellung 105, 125
- Schutzsysteme 29
- Schutztrennung 165
- Schutzvorrichtungen 29, 109
- Schutzvorschriften 33
- Schutzwirkung 151
- Schutzziele 34
- Schutzzonen 123
- Schwangere 33, 40, 41, 142
- Schwangerschaft 40
- Schwebstoff 142
- Schweißen 117, 138, 144
- Schwellwerte 164
- Schwerhörigkeit 61
- Schwerpunkt 114
- Schwingungsenergie 93
- Schwingungsfrequenz 93
- Schwingungsrichtwerte 93
- Schwingungswerte 95
- Schwingungsgewichte 122
- SDB 137, 139, 147, 184

- Sehbeschwerden 77, 83
- Sehentfernung 85
- Sehhilfen 83
- Sehvermögen 77, 83
- Seile 102
- Seilkürzer 159
- Sektorkomitee-SCC Austria 59
- Selbstentzündliche Abfälle 146
- Selbstfahrende Arbeitsmittel 113, 115
- selbsttätige Schalteinrichtungen 127
- Seminare 172
- Sensibilisierend 134, 139
- SFK 18, 21, 23, 38, 46, 140, 184
- SGMS 57, 58, 183, 184
- SGM-Systeme 57
- Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln 5
- Sicherheit 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 45, 47, 49, 50, 52, 57, 58, 59, 103, 109, 110, 111, 112, 114, 129, 142, 146, 149, 172, 174, 175, 177, 184
- Sicherheitsabstand 123, 124, 125, 146
- Sicherheitsabstände 123
- Sicherheitsanforderungen 4, 101, 104, 119, 150
- Sicherheitsbauteile 102
- Sicherheitsbehörde 63
- Sicherheits-Certifikat-Contractoren 3, 59, 184
- Sicherheitsdatenblatt 5, 7, 50, 134, 135, 137, 139, 141, 184
- Sicherheitsdatenblatt, erweitertes 136
- Sicherheitsdokument 31
- Sicherheitsdokumente 3, 30, 45, 48, 49, 57, 58, 59, 67, 70, 109, 115, 130, 175, 181, 182, 183, 184
- Sicherheitseinrichtungen 111
- Sicherheitsfachkraft 3, 7, 13, 18, 20, 21, 38, 46, 50, 172, 177, 184
- Sicherheitsgeschirre 159
- Sicherheitsinfrastruktur 67
- Sicherheitskonzept 104
- Sicherheitsmaßnahmen 114
- Sicherheitspolitik 18
- Sicherheitsratschläge 141
- Sicherheitsseile 159
- Sicherheitstechnik 12
- Sicherheitstechnische Betreuung 34
- Sicherheitstechnisches Zentrum 19, 38
- Sicherheits- und Gesundheitsmanagement der AUVA 3, 58
- Sicherheits- und Gesundheitspolitik 58
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 130, 184
- Sicherheitsvertrauenspersonen 3, 18, 21, 24, 25, 35, 50, 172, 184
- Sicherheitsvorschlag 13
- Sicherheitswidriges Verhalten 13
- Sicherheitszuschlag 123
- Sicherung der Flucht 79
- Sicherungsmaßnahmen 38
- Sichtkontrolle 167
- Sichtverbindung 80
- SiGePlan 130, 184

- Sittlichkeit 29, 33
- Sitzen 86
- Sitzhöhe 84
- Skelettmuskulatur 86
- Sonderbestimmungen für das
Lenken von Kraftfahrzeugen 40
- Sonnenbrand 97
- Sonn- und Feiertagsruhe 41
- Sorgfaltsverstoß 71
- Sozialeinrichtungen 35, 79, 81
- Soziale Rahmenbedingungen 82
- Sozialpartner 7, 25, 58
- Sozialpolitik 175
- Sozialversicherung 67, 71, 72,
77, 171
- Sozialversicherungsleistungen 71
- Sozialversicherungsrecht 178
- Sozialversicherungssystem 172
- Sozialversicherungsträger 72
- Spandickenbegrenzung 116
- Späne 126
- Spannung 154, 163, 164, 165,
167, 168
- Spezialausbildung 164
- Spezialevaluierung 143, 144
- Spezialisten 57
- Spezielle arbeitsmedizinische
Untersuchungen 76
- Spiegelungen 84
- Spitzenfachkräfte 30
- Spitzenwerte 143
- Splitter 126
- Sprache 51, 104
- Sprengarbeitenverordnung 36
- SprengV 36
- Spritzlackierarbeiten 158
- S-Sätze 140, 141
- Stahlkappenschuhe 155
- Standardaufschriften 141
- Stand der Technik 18, 83, 91,
92, 110
- Standflächenebene 123
- Standgerüste 120
- Standicherheit 85, 114
- Stanzen 52
- Stapler 52, 113, 116
- Staplerschein 116, 118
- Staub 126, 143
- Staubentwicklung 158
- Staubexplosion 143
- Staubmaske 152
- Steckvorrichtungen 167
- Stehen 86
- Stehleitern 119
- Sterilisation 97
- Steuersysteme 122
- Steuerung 105, 106
- Stichstellen 122
- Stiegen 79, 145
- Stoffbewertung 139, 143
- Stoffeigenschaften 134
- Stoffgemische 133, 135, 137,
139
- Stoffklassen 146
- Stoffsicherheitsbericht 136
- Stoffsicherheitsbeurteilung 136
- Störungen 162
- Stoßstellen 122
- Strafbarer Tatbestand 70
- Strafbestimmungen 39
- Strafrahmen 70
- Strafrecht 4, 67, 69
- Strafrechtliche Sanktionen 33
- Strafsanktionen 67, 69, 70
- Straftat 69
- Strafverfahren 70
- Strahlen 147
- Strahlenschutz 173

- Strahlenschutzgesetz 63, 77, 96, 99
 Strahlenschutzverordnung 96, 99
 Strahlung 54, 96, 98, 126
 Strahlung, elektromagnetische 96, 97, 99
 Strahlungen 144
 Strahlung, ionisierende 4, 96, 99
 Strahlung, optische 96, 97
 Strahlungseinwirkung 158
 Strahlung, sichtbare 97
 Strahlung, ultraviolette 97
 Straßenkleidung 147
 Strickleitern 119
 stroboskopische Effekte 121
 Stromausfall 52
 Stromdurchfluss 163
 Stromeinwirkung 164
 Stromfluss 163
 Stromkreis 163
 Stromstärke 163
 Stromunterbrechung 164
 Stromweg 163
 StrSchG 63, 96, 99
 Sturm 120
 STZ-VO 38
 Suchtgift 29
 SVP 18, 23, 24, 25, 26, 28, 35, 46, 184
 Systematik 48
 Systemgerüste 120
 Systemische Wirkung 138
- T**
- Tabellenkalkulationsprogramme 84
 Tagesarbeitszeiten 40, 83
 Tagesexpositionswert 94
 Tages- und Wochenarbeitszeit 40
 Tatbestandsaufnahmen 174
 Technische Arbeitnehmerschutzvorschriften 39
 Technische Büros 53, 175
 Technische Maßnahmen 150
 Technischer Arbeitnehmerschutz 3, 33, 34
 Technische Richtkonzentrationen (TRK- Werte) 142
 Technischer Überwachungsverein 175
 Technische Schutzmaßnahmen 48, 137
 Teilzeitarbeit 40
 Telekom 172
 Textverarbeitungsprogramme 84
 Thermische Effekte 163
 Thermische Wirkung 163
 Tiefbau 54
 Tischhöhe 84
 Tischtiefe 84, 85
 Todesschwelle 163
 Toiletten 81
 TOP 150
 Tore 79
 Tötung 70
 Toxikologen 20, 38
 toxische Eigenschaften 136
 Tragedauer 157
 Tragepflicht 152
 Tragluftbauten 79
 Training 49, 50
 Transport 35, 117, 135
 Transportangaben 137
 Transportmittel 52
 Transportrecht 140
 Trennende Schutzeinrichtungen 105, 106, 125
 Trennwände 146
 Trinkwasser 81

TRK-Werte 36, 54, 137, 143, 184
 Tüllen 117
 Türen 79
 TÜV 175

U

Übereinstimmungserklärung 104, 151
 Überforderung 33, 41, 87
 Übergangsrecht 38
 Überlasser 31
 Überlassung 31, 34
 Überlassungskraft 31
 Überlastsicherung 122
 Übermäßige Beanspruchung 40
 Überprüfung der Evaluierung 64
 Überprüfungen 52, 53, 113, 120, 162
 Überrollen 115
 Über-Schützen 152
 Übersteigen 119
 Überstunden 40
 Überwachungsstellen 53
 Überwiegend geistige Tätigkeit 90
 Umbau 35, 130
 Umbauarbeiten 91
 Umfallen 117
 Umgebungseinflüsse 86
 Umgebungsgeräusche 12
 Umkippen 115
 Umkleideräume 81
 Umwehungen 105, 125
 Umweltbeauftragter 140
 Umweltgefährlich 134
 Umweltrecht 52
 Umweltschutzaspekte 59
 Umzäunungen 105
 unbeabsichtigte Freisetzung 135
 unbeabsichtigtes Betätigen 127
 Unfälle 12, 29, 45, 49, 50, 61, 62, 64, 119, 147, 164, 172
 Unfallgefahr 27
 Unfallgefahren 45
 Unfallursachen 119
 Unfallverhütung 172, 177
 Unfallversicherte 63
 Unfallversicherung 6, 61, 63, 71, 171, 172
 Unfallversicherungsträger 63, 72
 Unsichere Handlungen 50
 Unternehmenspflichten 69
 Unternehmensstrafrecht 69, 178
 Untersuchungen 37, 75, 76, 77, 83, 113
 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung 37
 Untersuchungen, medizinische 75
 Untersuchungspflichten 94
 Unterweisung 126
 Unterweisungen 3, 6, 29, 30, 31, 34, 49, 50, 51, 52, 81, 109, 111, 112, 113, 131, 151, 156, 192, 199
 Unterweisungsnachweis 50
 Unterweisungspflichten 51
 unvollständige Maschine 103
 UV(A) 97
 UV(B) 97
 UV(C) 97
 UV-Exposition 97
 UV-Strahlung 99, 156

V

VbA 36, 51
 VbF 36, 51, 145, 184
 Vegetativum 88
 Verankerungen der Gerüste 120

- Verantwortliche Beauftragte 67
- Verantwortungsträger 67
- Verätzungen 133
- Verbandsgeldbußen 70
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 69, 70
- Verbesserungspotenziale 48
- Verbotene Zustände 47
- Verbotswidriges Handeln 61
- Verbrennungen 133
- Verdampfungsvorgang 143
- Verdeckungen 105, 125
- Verdienstentgang 71
- Vereine 69
- Verein Österreichischer Sicherheits-Ingenieure 175
- Verfahrbare Standgerüste 120
- Vergiftungen 133
- Vergleichdatenbanken 91
- Verhaltensweisen 13, 49
- Verkehrsarbeitsinspektion 171
- Verkehrs-Arbeitsinspektorat 172
- Verkehrsbetriebe 171, 172
- Verkehrslärm 91
- Verkehrsmittel 83
- Verkehrsregeln 116
- Verkehrs- und Fluchtwege 79
- Verkehrswege 33, 79, 80, 119, 145
- Verkleidungen 105, 125
- Verlängerungsleitungen 168
- Verletzungen 154
- Verletzungsgefahr 122, 126
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe 36, 51
- Verordnung brennbare Flüssigkeiten 51
- Verordnungen 29, 34, 35, 36, 38, 109, 174, 175
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären 36, 51, 184
- Verordnung explosionsfähiger Atmosphären 143
- Verordnung Lärm und Vibrationen 37, 51, 88, 94, 184
- Verordnung optische Strahlung 37, 51, 97
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung 149, 183
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 145
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 37, 76
- Verpackung 36, 147
- Verriegelungen 125
- Versandbehälter 113
- Verschleiß 52
- Verschulden 70, 71
- Verschuldensgrade 71
- Versicherung 61
- Verständliche Sprache 51
- Verteileranlagen 166
- Vertrauensgrundsatz 121
- Verwaltungsbetriebe 23
- Verwaltungsstrafantrag 171
- Verwaltungsstrafen 67, 69
- Verwaltungsstrafgesetz 67
- Verwaltungsstrafrecht 4, 67, 69
- Verwaltungsstrafsanktionen 68
- Verwender 113, 114
- Verwenderinformationen 151
- Verwendung bestimmter Arbeitsmittel 5, 114
- Verwendungsschutz 31, 33
- Verwendungsschutzvorschriften 3, 33, 40
- VEXAT 36, 51, 143, 184

- VGÜ 37, 76, 184
Vibration 93
Vibrationen 54, 88, 93, 94, 96, 184
Vibrationsbelastung 93, 94, 95
Vibrationsmessungen 94
VOLV 37, 51, 88, 89, 90, 92, 94, 95, 184
VOPST 37, 51, 96, 97, 98, 184
VOPT 96
Vorgesetzte 29, 30, 62, 70, 71, 72, 110
Vorkehrung 13, 27, 35, 81, 145
Vorrichtungen 105, 165
Vorsätzliche Schadenszufügung 72
Vorschreibungen 29, 38
Vorschub 95, 116
Vorschubapparat 116
Vorsichtsmaßnahmen 141
Vorstand 67, 69
Vorstecker 154
VÖSI 175
vPvB-Eigenschaften 136
VStG 67, 184
- W**
- Wände 79
Wandhydranten 82
Wärmestrahlung 96, 99
Warneinrichtungen 127
Warnzeichen 145
Wartung 35, 50, 104, 110
Wartungsarbeiten 29, 105, 109
Wartungseinrichtungen 121
Waschplätze 81
Waschräume 81
Waschwasser 81
Wasserlösliche Stoffe 138
Wasserstoff 117
Wechselspannungen 165
Wechselstrom 162, 164, 165
Wegrollen 115
Weinkeller 54
Weißfingerkrankheit 93
Weisungsbefugnis 70
Weiterbildung 173
Wellenlängenbereich 97
Werdende Mütter 41
Werkstätte 81
Werkstückauflagen 116
Werkstücke 116, 123
Werkwohnungen 174
Werkzeugabnahme 105
Werkzeuge 12, 35, 64, 105, 106, 112, 116, 120, 129, 145
Werkzeugzuführung 105
Wiederanlaufschutz 122
Wiederkehr der Energie 122
Wiederkehrende Prüfungen 113
Wiederkehrende Überprüfungen 52
WIFIs 21
Wirksamkeit 18, 54
Wirksamkeit von Absaugungen 54
Wirtschaftlichkeit 17
Wirtschaftskammer Österreich 6, 174
Witterungsbedingungen 114
Witterungsschutz 96
WKÖ 46
Wochenarbeitszeit 40
Wochenend- und Feiertagsruhe 40
Wochengeld 41
Wochenruhe 40
Wöchnerinnen 33, 40, 41
Wohnräume 81
Wohnwagen 79

Z

- ZAI 171
- Zehenkappen 155
- Zeitarbeitskraft 31
- Zeitarbeitskräfte 30
- Zeitdruck 37
- Zeitlich-örtlich-ursächlicher Zusammenhang 61
- Zentral-Arbeitsinspektorat 58, 171
- Zentralnervensystem 88
- Zentren 38
- Zertifizierung 58
- Zertifizierungsverfahren 59
- Zivilrechtliche Haftung 4, 71
- Zivilrechtlicher Schaden 71
- Zivilrechtliche Sanktionen 33
- Ziviltechniker 53, 175
- Zubereitungen 133, 141
- Zugangsbeschränkende verstellbare trennende Schutzeinrichtungen 106
- Zugelassene Prüfer 53
- Zuhaltung 105
- zündfähige Dampf-Luft-Gemische 143
- zündfähige Stäube 143
- Zündquellen 143
- Zusammenlagerung 146
- Zusammenstoß 115
- Zustimmungseinrichtungen 107
- Zustimmungsnachweis 68
- Zwangsbefugnisse 171, 172, 173
- Zwangsmaßnahmen 38
- Zweihandschaltungen 107, 125
- Zwischenprodukte 138

©

Abgebildete Logos und Bildmarken sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Einwilligung der Rechteinhaber nicht verwendet werden.

©

Die Abbildungen auf den Seiten 10, 19, 32, 44, 54, 55, 60, 78, 81, 82, 86, 89, 90, 100, 108, 110, 128, 131, 132, 148, 157 und 164 stammen von der AUVA. Bildrechte sind dort zu erfragen.

Die Abbildungen auf den Seiten 16 und 51 stammen von Rainer Gryc/AUVA. Die Abbildung auf Seite 170 stammt von Richard Reichhart/AUVA

©

Die Abbildungen auf den Seiten 77, 98, 176 und 200 stammen von www.fotolia.com. Die Fotografen waren: 77, Stephan Rothe; 98, Photlook; 176, Schaltwerk und 200, araraadt.

©

Die Abbildung auf Seite 56 stammt von Frederic Hutter

©

Die Abbildungen auf den Seiten 22, 37, 74 und 102 stammen von www.pixelquelle.de. Bildrechte sind dort zu erfragen.

©

Die Illustrationen auf den Seiten 30, 64, 66, 68, 84, 85, 88, 123, 124, 127, 145, 146, 149, 155, 160 sowie die Zeichnungen ›Prof.I.« stammen von allesgrafik GmbH, Wien (Mag. Michele Falchetto). Bildrechte sind dort zu erfragen.



Ing. Bernd Toplak

- Abteilungsleiterstellvertreter des Unfallverhütungsdienstes der AUVA Landesstelle Wien
- Tätigkeitsschwerpunkte Elektrotechnik und Holzbe- und verarbeitung, Holzindustrie
- Qualitätsmanager und Sicherheitsfachkraft
- Auditor für Managementsysteme mit Schwerpunkt Sicherheits- und Gesundheitsmanagement
- Mitautor des Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems der AUVA (AUVA-SGM)
- Referent am WIFI und BFI
- Lektor an der FH des BFI in Wien



Dipl.-Ing. Dr. mont.
Hannes Weißenbacher

- Langjähriger Mitarbeiter und Stv. Abteilungsleiter des Unfallverhütungsdienstes der AUVA Graz
- Seit 2013 Leitender Angestellter der Landesstelle Graz der AUVA
- Sicherheitsfachkraft
- Mitautor des Regelwerks für das Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA (AUVA-SGM)

- Schulungsleiter der Präventionsabteilung der HS der AUVA
- Qualitätsmanager für den Bereich ›Personen‹ der Sicherheitstechnischen Prüfstelle der AUVA
- Lehrgangleiter der Fachlehrgänge zur Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft
- Referent an der Montanuniversität Leoben, der Donauuniversität Krems sowie an anderen Ausbildungseinrichtungen
- Herausgeber des ›Handbuchs Maschinensicherheit‹, Mitherausgeber des Standardwerks ›Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft‹
- Autor zahlreicher Fachartikel und Buchbeiträge



Ing. Mag.
Christian Schenk

- Chemikalien- und Lagerungsexperte
- Fachmann für Schadstoffmessungen und Evaluierungserstellungen
- Gefahrgutexperte der AUVA Landesstelle Wien
- Arbeitnehmerschützer für Chemikalien, Schadstoffmessungen und Evaluierungsunterstützung
- Gefahrgut-Fachberater des Österreichischen Berufskraftfahrerverbandes
- langjährige Vortragstätigkeit und Publikationen
- Allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Arbeitnehmerschutz, Gefahrgut und Chemikalienlagerung



Dipl.-Ing. Dr.
Josef Drobits

Basiswissen Arbeitnehmerschutz

6. Auflage